

**12. Sitzung am 27. Jänner 1954.**

(Beschluß Nr. 87.)

Wahl eines Landesrates.  
(LAD 9 L 1/40-1954,  
Präs. Ldtg. L 2/28-1954.)

**87.**

Bezirkshauptmann DDr. Alfred Blazizek  
wird zum Landesrat gewählt.

### 13. Sitzung am 20. Februar 1954.

(Beschlüsse Nr. 88 und 89.)

Wahl in den Bundesrat.  
(LAD.-Präs. B 11/5-1954,  
Präs. Ldtg. B 1/8-1954.)

#### 88.

Als Ersatzmann für das Bundesratsmitglied Dr. h. c. Reinhard Machold wird 2. Landtagspräsident Karl Opershall bestellt.

Graz, Stadtgemeinde,  
Darlehensaufnahme.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)  
(7-49 Ga 96/3-1954.)

#### 89.

### Gesetz

vom .....

**über die Aufnahme von zwei Darlehen im Gesamtbetrage von 5,874.400 S durch die Stadtgemeinde Graz zur teilweisen Finanzierung der Wohnhausbauten im Gelände Harmsdorfgasse.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Gesamtbetrage von 5,874.400 S aufzunehmen, und zwar:

- a) 5,035.200 S vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Teilfinanzierung eines Wohnbauprojektes, das die Errichtung von 8 Häusern im Gelände der Harmsdorfgasse vorsieht;
- b) 839.200 S vom Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark zur Teilfinanzierung des unter a) genannten Bauvorhabens.

(2) Die Aufnahme und Rückzahlung dieser Darlehen hat nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark zu erfolgen.

#### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

## 14. Sitzung am 15. März 1954.

(Beschlüsse Nr. 90 bis 114.)

Wegart Franz, Ldtg.-Abg., Urlaub.  
(Präs. Ldtg. W 6/1-1954.)

### 90.

Dem Landtagsabgeordneten Franz Wegart wird der erbetene Urlaub in der Dauer von drei Monaten erteilt.

Rechnungsabschluß 1951 des Landes Steiermark.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 17.)  
(10—21 R 3/37-1954.)

### 91.

1. Der Landesrechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1951 wird genehmigt.

2. Der Abgang des ordentlichen Haushaltes von S 23,093.600·28 ist aus dem Betriebsmittelkonto des Landes zu decken.

3. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung und die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung zu diesem Bericht werden zur Kenntnis genommen.

Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung befaßt gewesenen Organen des Rechnungshofes wird für ihre Überprüfungsarbeit, die eingehende Berichterstattung und die gegebenen Anregungen der Dank ausgesprochen.

### 92.

Delago Margarethe,  
Fellinger Leo,  
Gragger Philibert,  
Guggi Gertrud,  
Löscher Maximilian,  
Maier Maria,  
Passini Margarete,  
Reddi Max,  
Rintelen Anna, wieder-  
verehelichte Arens,  
Wickenburg Alfred, Prof.,  
a.-o. Versorgungsgenüsse.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 88.)  
(1-82 Ga 27/3-1954.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete beziehungsweise deren Hinterbliebene und an steirische Künstler wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß, beziehungsweise eine Ehrenrente in der jeweils angegebenen Höhe und auf die jeweils angeführte Dauer bewilligt:

1. Margarethe Delago, Oberamtsratswaise, geboren am 29. Juni 1898 in Graz, wohnhaft in Graz, Sparbersbachgasse 28, mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Erhöhung einen außerordentlichen Versorgungsgenuß vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs in der Höhe von monatlich S 200— zuzüglich eines perzentuellen Teuerungszuschlages von . . . . . S 100— eines festen Teuerungszuschlages von S 30— eines Teuerungszuschlages von . . . S 90— und eines weiteren Teuerungszuschlages von . . . . . S 80— im Gesamtbetrage von monatlich . . S 500— (fünfhundert Schilling).

2. Leo Fellinger, akademischer Maler, geboren am 7. Juni 1884 in Graz, wohnhaft in Graz, Beethovenstraße 25, mit Wirkung vom 1. Juli 1953 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich S 500— brutto (fünfhundert Schilling).

3. Philibert Gragger, ehemaliger Schuldirektor, geboren am 9. Juli 1882, wohnhaft in Schwanberg 16, mit Wirkung vom 1. August 1953 in Erhöhung einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich brutto S 600— (sechshundert Schilling).

4. Gertrud Guggi, Distriktsarztenwitwe, geboren am 22. Juli 1901, wohnhaft in Graz, Mühlriegel 35, mit Wirkung vom 1. Februar 1953 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, längstens jedoch auf die Dauer der Wittenschaft bzw. bis zu einer allfälligen anderweitigen Versorgung, einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich brutto S 320— (dreihundertzwanzig Schilling). Dieser ao. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag . . . . .	S 60—
Teuerungszuschlag 100 % . . . . .	S 60—
Teuerungszuschlag . . . . .	S 90—
Teuerungszuschlag . . . . .	S 30—
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 80—
das sind zusammen . . . . .	<u>S 320—</u>

5. Maximilian Lösch, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 6. Jänner 1890 in Wien, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Wiesingerstraße 3, mit Wirkung vom 1. November 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung. Der ao. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß (58 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des Gehaltes der 12. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe C) . . . . .	S 154'41
Teuerungszuschlag 270 % . . . . .	S 416'91
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 19'98
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 96'28
Haushaltungszuschuß . . . . .	S 20—
Teuerungszuschlag hiezu . . . . .	S 45—
zusammen . . . . .	<u>S 752'58</u>
abzüglich die Rente aus der Sozialversicherung . . . . .	661'50
Differenzbetrag . . . . .	<u>S 91'08</u>

(neunzig ein <sup>08</sup>/<sub>100</sub> Schilling).

6. Maria Maier, Ingenieurwitwe, geboren am 18. September 1920, wohnhaft in Gratwein, Augasse 311, mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der im Falle einer Pragmatisierung ihres verstorbenen Ehegatten in Betracht kommenden Witwenpension bis auf weiteres, längstens jedoch bis zur Versorgung der beiden Kinder (Erreichung des 18. Lebensjahres), beziehungsweise bis zur allfälligen Erlangung

anderweitiger Unterhaltsmittel oder einer allfälligen Wiederverhehlung in der Höhe von monatlich . . . . . S 93'18  
 Erziehungsbeitrag für 2 Kinder . . . . . S 37'27  
 Kinderzulage . . . . . S 40—  
 Teuerungszuschlag zur Kinderzulage . . . . . S 70—  
 Teuerungszuschlag 270 % . . . . . S 352'21  
 Sonderstufenzuschlag . . . . . S 4'82  
 weiterer Teuerungszuschlag . . . . . S 36'40  
 Sonderstufenzuschlag . . . . . S 12'06  
 im Gesamtbetrage von monatlich . . . . . S 645'94  
 (sechshundertvierzigfünf <sup>94</sup>/<sub>100</sub> Schilling).

7. Margarete Passini, Malerin, geboren am 4. April 1882 in Wien, wohnhaft in Graz, Humboldtstraße 23, mit Wirkung vom 1. Juli 1953 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich brutto S 500— (fünfhundert Schilling).

8. Max Reddi, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 9. Juli 1899 in Graz, wohnhaft in Graz-Eggenberg, Bayernstraße 7, mit Wirkung vom 1. Juli 1953 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung. Der ao. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß (86 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % der 15. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe D unter Berücksichtigung einer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit von 33 Jahren, 3 Monaten und 26 Tagen) . . . . .	S 237'03
Teuerungszuschlag 270 % . . . . .	S 639'98
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 19'80
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 15'25
Bezugszuschlag . . . . .	S 88'28
Wohnungsbeihilfe . . . . .	S 30—
zusammen . . . . .	<u>S 1030'34</u>
abzüglich die Rente aus der Sozialversicherung . . . . .	S 826'30
Differenzbetrag . . . . .	<u>S 204'04</u>

(zweihundertvier <sup>04</sup>/<sub>100</sub> Schilling).

9. Anna Rintelen, wiederverhehlte Arens, Landeshauptmannswitwe, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Josef-Marx-Straße 10, mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich brutto S 1500— (eintausendfünfhundert Schilling).

10. Prof. Alfred Wickenburg, ehemaliger Leiter der Abteilung für Freskomalerei an der staatlichen Meisterschule für angewandte Kunst, geboren am 26. Juli 1885 in Bad Gleichenberg, wohnhaft in Graz, Münzgrabenstraße 10/I., mit Wirkung vom 1. August 1952 in Erhöhung eine Gnadenpension von monatlich brutto S 550— (fünfhundertfünfzig Schilling).

Jugendliche, zusätzliche Unterbringung im Landesdienst.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 28.)  
(1-Vst L 75/11-1954.)

**93.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die zusätzliche Unterbringung von Jugendlichen im Landesdienst wird zur Kenntnis genommen und die Landesregierung mit der weiteren Durchführung dieser Aktion betraut. Der daraus sich ergebende Aufwand ist aus den im Landesvoranschlag schon für solche Zwecke vorgesehenen Mitteln zu decken.

Rottenmann, Landeskrankenhaus, Aufstockung der Steinbaracke.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 96.)  
(12-182 R 82/22-1954.)

**94.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben von 250.000 S für die Aufstockung der Steinbaracke des Landeskrankenhauses Rottenmann wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Fonds für gewerbliche Darlehen, Gesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 26.)  
(4-319 Fo 1/1-1954.)

**95.****Gesetz****§ 3.**

vom .....

**über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

(1) Zur Gewährung von Darlehen für Betriebsinvestitionen an Kleingewerbetreibende in Steiermark wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Fonds für gewerbliche Darlehen“ errichtet.

(2) Als gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe anzusehen, die unter persönlicher und mittätiger Leitung des Inhabers stehen, im Vergleich mit anderen Betrieben gleicher Branche oder Betriebsart eine verhältnismäßig kleine Leistungskapazität aufweisen und im Lande Steiermark ihren Sitz haben.

**§ 2.**

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Mitteln des Landes Steiermark;
2. Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark;
3. Tilgungsraten;
4. Zinserträge aus gewährten Darlehen und
5. sonstige dem Fonds gewidmete Mittel.

(1) Der Fonds wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung verwaltet. Die Fondsmittel sind gesondert von den sonstigen Geldbeständen des Landes zinsbringend anzulegen.  
(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten. Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten sind aus Fondsmitteln zu tragen.

**§ 4.**

Der Landtag bewilligt im Landesvoranschlag die Höhe der Beitragsleistungen des Landes für den Fonds unter der Bedingung, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark einen mindestens gleich hohen Beitrag dem Fonds zur Verfügung stellt.

**§ 5.**

(1) Die Fondshilfe besteht in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 20.000 S nicht überschreiten sollen und mit 4% zu verzinsen sind.

(2) Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre.

(3) Die Darlehen sind durch Hypotheken, Pfandrechte oder Bürgschaft zu sichern.

**§ 6.**

Die Genehmigung solcher Darlehen obliegt einem Kuratorium, in dem der jeweilige Gewerbereferent der Steiermärkischen Landesregierung den Vorsitz führt. Das Kuratorium besteht außer dem Vorsitzenden aus weiteren 4 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von der Steiermärkischen Landesregierung und von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark entsendet werden. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder

eingeladen und wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 7.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch eine Geschäftsordnung für die Verwaltung des Fonds hat die Landesregierung nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark durch Verordnung zu erlassen.

Hafendorf, Landesackerbauschule, Ankauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken von Fritz Ramsauer.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 101.)  
(10-24 Ra 3/20-1954.)

#### 96.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die mit dem Gutsbesitzer Fritz Ramsauer eingeleiteten Verhandlungen über den Ankauf von in der Gemeinde Hafendorf gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken von 238.000 S zuzüglich Nebengebühren, sowie über die Bedeckungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und die Landesregierung ermächtigt, das Kaufgeschäft dem Abschluß zuzuführen.

Sirk Johanna, Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 104.)  
(1-82 Si 3/7-1954.)

#### 97.

Die Witwe nach dem zuletzt bei der Landesheil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Graz in Dienstverwendung gestandenen und am 9. September 1953 gestorbenen Anstaltsgehilfen Gottfried Sirk, namens Johanna Sirk, wird an Stelle des ihr normal zustehenden Versorgungsgenußes ein Versorgungsgenuß in dem Ausmaße zuerkannt, als er zustehen würde, wenn

dem Gottfried Sirk aus Anlaß seiner im Zeitpunkt seines Todes erfolgten Pensionierung gemäß § 62 Abs. 5 der Dienstpragmatik ein Zeitraum von 10 Jahren für die Pensionsbemessung zugerechnet worden wäre. Der Versorgungsgenuß beträgt demnach 80% der Ruhegenußbemessungsgrundlage der Bezüge in Verw.-Gruppe E, DPGr. VI, Gehaltsstufe 14.

Rauch Franz, Dipl. Ing., Dr. techn.,  
a.-o. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 112.)  
(1-79 Ra 1/40-1954.)

#### 98.

Dem Dipl. Ing. Dr. techn. Franz Rauch wird ab 1. April 1954, das ist mit Ablauf der Abfertigungsfrist, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von 68% der Ruhegenußbemessungsgrundlage, berechnet nach der 3. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe IV, unter folgenden Einschränkungen gewährt:

1. Die Ansprüche auf eine Alters- bzw. Invaliditätsrente aus der Angestelltenversicherung sind rechtzeitig geltend zu machen und ist der Beginn der Berentung zu melden. Der außerordentliche Versorgungsgenuß ist um die jeweils zustehende Alters- bzw. Invaliditätsrente zu kürzen.

2. Wenn das gesamte Einkommen aus der Alters- bzw. Invaliditätsrente, dem Verdienst aus selbständiger oder nicht selbständiger Beschäftigung und dem gesamten oder gekürzten

außerordentlichen Versorgungsgenuß den Aktivbezug der 3. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe IV pro Monat übersteigt, verringert sich der außerordentliche Versorgungsgenuß um den diese Höchstgrenze übersteigenden Betrag.

3. Versorgungsgenüsse aus dem bestandenen niederländisch-indischen Dienstverhältnis sind mit dem außerordentlichen Versorgungsgenuß gegenzurechnen und ruht der außerordentliche Versorgungsgenuß, falls der Gegenwert des ausländischen Ruhegenußes den gewährten außerordentlichen Versorgungsgenuß erreicht bzw. übersteigt. Als Umrechnungskurs ist der amtlich festgesetzte Kurs für die Währung, in der der ausländische Versorgungsgenuß gezahlt wird, heranzuziehen. Nachzahlungen von Versorgungsgenüssen aus diesem ausländischen Dienstverhältnis bedingen eine Rückerstattung

#### § 8.

Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Landesgesetz. In diesem Falle werden die vorhandenen Mittel auf das Land Steiermark und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark im Verhältnis der von ihnen gewidmeten Beträge aufgeteilt.

#### § 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

von für die gleichen Zeiträume gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüssen unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses nach Punkt 3.

4. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland wie bei einer Beschäftigung im Ausland ruht der außerordentliche Versorgungsgenuß zur Gänze.

5. Jede die Höhe des gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses berührende Änderung ist unverzüglich zu melden. Angeforderte Nachweise sind bei sonstiger Sistierung des außerordentlichen Versorgungsgenusses in angemessener Zeit zu erbringen.

Diese Zulage geht zu Lasten des U.-A. 08,08 „Außerordentliche Versorgungsgenüsse“.

Volksdeutsche, Maßnahmen zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 14.)  
(8-250 V 1/18-1954.)

## Gesetz

vom .....

### über Maßnahmen zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 166, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern, beschlossen.

#### § 1.

(1) Zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), ist, soweit hiefür die Bestimmungen

99,

der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, gelten, weder eine Beschäftigungsgenehmigung noch eine Arbeitserlaubnis nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer erforderlich.

(2) Die Rechtslage hinsichtlich jener ausländischen Dienstnehmer, deren Ausnahme vom Erfordernis der Beschäftigungsgenehmigung und dem der Arbeitserlaubnis in Abs. 1 nicht festgestellt ist, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

#### § 2.

Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Tierschutzgesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 27.)  
(8-280 T 1/47-1954.)

## Gesetz

vom .....

### über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Steiermärkisches Tierschutzgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Einer Tierquälerei macht sich schuldig, wer vorsätzlich, mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit eine Handlung oder Unterlassung begeht, durch die einem Tier unnötig Schmerzen, Leiden oder eine Schädigung seiner Gesundheit zugefügt werden, oder wer ein Tier aus Mutwillen tötet.

#### § 2.

Insbesondere macht sich einer Tierquälerei schuldig, wer

1. von Tieren übermäßige Leistungen verlangt und sie deshalb mißhandelt,

100.

2. kranke, im höheren Maße lahme, mit offenen Wunden oder Druckschäden größeren Umfangs behaftete Tiere zu Leistungen verwendet,
3. Arbeitstiere bei großer Kälte längere Zeit im Freien stehen läßt, ohne sie zu schützen,
4. die Haltung, Pflege oder Unterbringung eines Tieres derart vernachlässigt, daß dem Tier hiedurch erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden,
5. an einem Tier eine Kastration oder einen anderen schmerzhaften Eingriff in unsachgemäßer Weise vornimmt,
6. lebenden Fröschen die Schenkel ausreißt oder abtrennt,
7. einem Hund ohne Betäubung die Ohren oder den Schwanz kürzt,
8. einem Pferd die Schweifrübe kürzt, es sei denn, das Kürzen erfolgt unter Betäubung durch einen Tierarzt zur Behandlung einer Erkrankung,
9. kranke, gebrechliche oder alte Haustiere, für welche das Weiterleben eine Qual bedeutet,

zu einem anderen Zweck als zur alsbaldigen Tötung erwirbt oder veräußert,

10. Kettenhunde an einer Kette hält, die ihnen nicht die notwendige Bewegungsfreiheit läßt,
11. Hunde auf lebende Tiere losläßt, um sie auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
12. Hunde für Fahrzwecke verwendet, es sei denn, es werden dafür geeignete, ausgewachsene und kräftige Tiere zur Unterstützung der Fortbewegung von leichten Handwagen in Vorspann genommen,
13. ein Haustier oder ein gefangen gehaltenes Tier, das zum Leben in der Freiheit offensichtlich unfähig ist, der Freiheit aussetzt, um sich des Tieres zu entledigen, oder freilebende Tiere mutwillig ihrer Freiheit beraubt,
14. die Tötung eines Tieres nicht rasch und sachgemäß durchführt.

### § 3.

Als Tierquälerei sind nicht anzusehen:

1. Handlungen, die bei weidgerechter Ausübung der Jagd oder der Fischerei herkömmlich sind,
2. Maßnahmen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder bei sonst notwendiger Vertilgung von Tieren geboten sind,
3. Eingriffe am lebenden Tierkörper, die insbesondere der Gewinnung von Impfstoffen, Seren und Heilmitteln dienen, sowie Tierversuche, sofern sie durch hiezu befugte Fachkräfte an wissenschaftlichen Anstalten und Instituten durchgeführt werden.

### § 4.

Die Landesregierung kann zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen.

### § 5.

(1) Übertretungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung, von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat) mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten geahndet.

(2) Im Wiederholungsfall oder bei Übertretungen, die mit besonderer Roheit verübt oder längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Bestrafung unterliegt, wer es wesentlich duldet, daß eine Übertretung nach diesem

Gesetz oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen durch eine strafunmündige Person, die seiner Aufsicht oder Erziehung untersteht, begangen wird.

### § 6.

(1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezieht, und Gegenstände, die dabei verwendet werden, können in begründeten Fällen für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

(2) Gegenstände, die ausschließlich der Tierquälerei dienen, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(3) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des durch das strafbare Verhalten verursachten Schadens auferlegt werden.

(4) Verfallen erklärte oder auch nur beschlagnahmte Tiere können in Freiheit gesetzt, dem Tierschutz oder der Tierhaltung dienenden Einrichtungen oder Körperschaften oder einer verlässlichen Person übergeben oder es kann, wenn nötig, deren Tötung angeordnet werden. Allfällige Kosten können dem Tierbesitzer bzw. dem Eigentümer auferlegt werden.

### § 7.

Die Geldstrafen und der Erlös für verfallene Gegenstände fließen dem Lande zu.

### § 8.

(1) In Haltung, Pflege oder Unterbringung schuldhaft vernachlässigte Tiere können durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde (in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat) ihrem Besitzer entzogen und so lange pfleglich untergebracht werden, bis die Gewähr für eine ordnungsmäßige Tierhaltung gegeben ist.

(2) Die Kosten für die Unterbringung sind der für die Haltung der Tiere verantwortlichen Person, bei deren Zahlungsunfähigkeit dem Tierbesitzer bzw. dem Eigentümer aufzuerlegen.

### § 9.

Die auf dem Gebiete der Jagd, Fischerei, Landeskultur und des Naturschutzes erlassenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 10.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, RGBl. Nr. 31, womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Tierquälerei erlassen wurde, außer Kraft.



Bauernkammerngesetz, Abänderung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 29.)  
(8-240 Ba 1/4-1954.)

## Gesetz

vom .....

**über die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz), in der Fassung

Frosteinwirkung, Hagelschlag, Hochwasser;  
Maßnahmen zur Linderung der  
Notstandsfälle.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 29.)  
(8-30 F 53/31-1954.)

## 102.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Maßnahmen zur Linderung der durch Frosteinwirkung, Hagelschlag und Hochwasser verursachten Notstandsfälle und der Schritt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschäden, Maßnahmen zur Behebung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 60.)  
(8-30 H 96/67-1954.)

## 103.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über Maßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden und der Schritt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und bei der Finanzlandesdirektion Graz werden zur Kenntnis genommen.

Gröbming, Errichtung einer Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 25.)  
(6 a-369 Go 1/8-1954.)

## 104. Gesetz

vom .....

**über die Errichtung einer Hauptschule in Gröbming.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1953/1954 wird in der Marktgemeinde Gröbming eine Hauptschule errichtet.

### § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Marktgemeinde Gröbming verpflichtet.

### § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1953 in Kraft.

## 101.

des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, wird abgeändert wie folgt:

Der § 35 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kosten der Kammern für Land- und Forstwirtschaft werden gedeckt durch:

1. Kammerbeiträge, die zu entrichten sind
  - a) als Kammerumlage, die in einem Verhältnis zum Einheitswert der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften und Betriebsgrundstücke festgesetzt wird und von den Grundsteuerpflichtigen zu leisten ist;
  - b) als Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b, c und e, sofern sie nicht in die Kammerumlage gemäß lit. a einbezogen werden.“

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Thörl, Errichtung einer Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 28.)  
(6 a-369 To 2/9-1954.)

**105.**

**Gesetz**

vom .....

**über die Errichtung einer Hauptschule in Thörl.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Mit Beginn des Schuljahres 1953/1954 wird in der Gemeinde Thörl eine Hauptschule errichtet.

**§ 2.**

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Gemeinde Thörl verpflichtet.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1953 in Kraft.

Pischelsdorf, Errichtung einer Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 30.)  
(6 a-369 Pi 1/7-1954.)

**106.**

**Gesetz**

vom .....

**über die Errichtung einer Hauptschule in  
Pischelsdorf.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Mit Beginn des Schuljahres 1953/1954 wird in der Marktgemeinde Pischelsdorf eine Hauptschule errichtet.

**§ 2.**

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Gemeinden Pischelsdorf, Hirnsdorf, Hart, Oberrettenbach, Reichendorf, Rohrbach und Kulming verpflichtet.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1953 in Kraft.

Straß, Errichtung einer Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)  
(6 a-369 Sta 1/12-1954.)

## 107.

### Gesetz

vom .....

#### über die Errichtung einer Hauptschule in Straß.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1953/1954 wird in der Marktgemeinde Straß eine Hauptschule errichtet.

##### § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Marktgemeinde Straß verpflichtet.

##### § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1953 in Kraft.

Zellhausweg (Gemeinde Obgrün),  
Erklärung als Landesstraße.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 39.)  
(3-328 Ze 2/5-1954.)

## 108.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die 548 m lange Gemeindestraße „Zellhausweg“ in der Gemeinde Obgrün unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß vor der Einreihung in das Landesstraßennetz erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt, sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieses Grundstreifens auf eigene Kosten veranlaßt.

Die Übernahme erfolgt mit 1. Jänner 1955.

Edelsgrub-Vasoldsberg, Gemeindestraße,  
Erklärung als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 83.)  
(3-328 E 50/2-1954.)

## 109.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die auf den Parzellen Nr. 970, KG. Edelsgrub und Nr. 2307, KG. Premstätten, gelegene Gemeindestraße mit einer Länge von 70 m, welche eine Verbindung der Landesstraße Hausmannstätten—Schemerl mit der Landesstraße Graz—Sankt Marein a. P. herstellt, als Landesstraße erklärt. Die Gemeinden Edelsgrub und Vasoldsberg haben den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Land kostenlos zu überlassen,

sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme dieser Gemeindestraße in die Verwaltung des Landes zu veranlassen.

Die Übernahme der angeführten Straße in die Verwaltung des Landes erfolgt sogleich nach Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinden Edelsgrub und Vasoldsberg, wonach sich diese verpflichten, die vorerwähnten Maßnahmen der Gemeinden in der angegebenen Weise durchzuführen.

Söchau, Bahnhofstraße, Auflassung  
als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 99.)  
(3-328 So 4/5-1954.)

## 110.

Die Bahnhofstraße in Söchau wird gemäß § 8 Abs. 1 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, mit Wirkung vom 1. Jänner 1954 als Landesstraße aufgelassen und in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde Söchau übergeben.

Wörth-Lafnitzbrücke, Gemeindestraße,  
Erklärung als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 107.)  
(3-328 La 15/4-1954.)

## 111.

Die 420 m lange Gemeindestraße Wörth—Lafnitzbrücke (Landesgrenze) wird gemäß § 8 Abs. 1 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 unter der Bedingung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Wörth den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie die Berainung und

grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße in die Verwaltung des Landes veranlaßt. Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1955 festgesetzt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, sich mit der burgenländischen Landesregierung wegen des Neubaus der Lafnitzbrücke ins Einvernehmen zu setzen.

## 112.

Alpassy-Pastirk Johanna,  
Beletz Maria,  
Bresslern-Roth Norbertine,  
Prof.,  
Fritsch Fred, Dr.,  
Fröhlich Rudolf,  
Kenda Franz,  
Lieger Maria,  
Prett Erika,  
Reiter Hans, Dr., Prof.,  
Stajko Karl,  
Wonisch Franz,  
Zechner Paul,  
a.-o. Versorgungsgenüsse.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 89.)  
(1-82 Ga 27/4-1954.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete bzw. deren Hinterbliebene und an verdiente steirische Künstler und Dichter bzw. Hinterbliebene nach solchen Personen wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß oder eine Ehrenrente in der jeweils angegebenen Höhe und auf die jeweils angeführte Dauer bewilligt:

1. Johanna Alpassy-Pastirk, Witwe des Volksschauspielers Hans Alpassy, geboren am 17. April 1893 in Weitersfeld, wohnhaft in Graz, Wielandgasse 48, in Beteiligung an der Unterstützungsaktion des Magistrates Graz mit Wirkung vom 1. Juli 1953 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich 150 S (einhundertfünfzig Schilling) brutto.

2. Maria Beletz, ehemalige Pflegerin, geboren am 13. April 1908, wohnhaft in Graz, Alte Poststraße 405, mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 mit Rücksicht auf ihren in Ausübung ihres Dienstes an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Graz am 13. Juni 1930 erlittenen Unfall einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich brutto 100 S (einhundert Schilling).

3. Prof. Norbertine Bresslern-Roth, Tiermalerin, geboren 1891 in Graz, wohnhaft in Graz, Langegasse 29, mit Wirkung vom 1. Mai 1953 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich 500 S (fünfhundert Schilling).

4. Dr. Fred Fritsch, Schriftsteller, geboren am 24. Jänner 1884 in Graz, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Mariagrünerstraße 157, mit Wirkung vom 1. August 1953 in Erhöhung eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich 700 S (siebenhundert Schilling) einschließlich der Wohnungsbeihilfe ohne weitere Teuerungszuschläge.

5. Rudolf Fröhlich, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 15. April 1888 in St. Stefan ob Stainz, wohnhaft in Leibnitz, Andreas-Hofer-Gasse 40, mit Wirkung vom 1. Februar 1953 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung gebührenden normalmäßigen Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit von 22 Jahren und 7 Tagen mit 64% der Bemessungsgrundlage von 78,3% des Gehaltes der 10. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe C monatlich . . . . .	S 154-34
Teuerungszuschlag 270% . . . . .	S 416-72
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 42-59
Teuerungszuschlag . . . . .	S 87-73
Haushaltungszuschuß . . . . .	S 20—
Teuerungszuschlag hiezu . . . . .	S 45—
zusammen . . . . .	S 766-38
abzüglich die Rente aus der Sozialversicherung . . . . .	S 560-80
Differenzbetrag . . . . .	S 205-58

(zweihundertfünf <sup>58</sup>/<sub>100</sub> Schilling).

6. Franz Kenda, ehemaliger Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas E II, geboren am 4. Oktober 1885, wohnhaft in St. Egydi Nr. 9 bei Murau, mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß (80% der Bemessungsgrundlage von 78,3% des Gehaltes der 15. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe E) . . . . .	S 180-40
Teuerungszuschlag 270% . . . . .	S 487-08
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 72-03
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 23-41
Wohnungsbeihilfe . . . . .	S 30—
zusammen . . . . .	S 792-92
abzüglich die Rente aus der Sozialversicherung . . . . .	S 615—
Differenzbetrag . . . . .	S 177-92

(einhundertsiebzigsieben <sup>92</sup>/<sub>100</sub> Schilling).

7. Maria Lieger, ehemalige Vertragsbedienstete, geboren am 23. März 1890 in Christoph bei Cilli, wohnhaft in Graz, Ostgasse Nr. 1, mit Wirkung vom 1. November 1952 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung gebührenden normalmäßigen Ruhegenuß und der jeweiligen Rente aus der Sozialversicherung. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß (72% der Bemessungsgrundlage von 78,3% des Gehaltes der 13. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe E . . . . .	S 151-08
Teuerungszuschlag 270% . . . . .	S 407-92
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 81-74
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 39-06
zusammen . . . . .	S 679-80
abzüglich die Rente aus der Sozialversicherung . . . . .	S 537-80
Differenzbetrag . . . . .	S 142—

(einhundertvierzigzwei Schilling).

8. Erika Pretz, Distriktsarztenwitwe, geboren am 11. Dezember 1912 in Graz, wohnhaft in Graz, Alberstraße Nr. 19, mit Wirkung vom 1. August 1953 bis auf weiteres, längstens jedoch auf die Dauer der Witwenschaft bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder, einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der normalmäßigen Witwen- und Waisenspension. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag (normalmäßige Witwenpension 75 S, Waisenspension für 4 Kinder zusammen 60 S) . . . . .	S 135—
perzentueller Teuerungszuschlag . . . . .	S 135—
Teuerungszuschlag . . . . .	S 130—
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 80—
zusammen monatlich brutto . . . . .	S 480—

(vierhundertachtzig Schilling).

9. Prof. Dr. Hans Reiter, Mittelschulprofessor i. R., ehemaliger Fachreferent im Landesnaturschutzreferat, geboren am 5. März 1881, mit Wirkung vom 1. August 1953 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß von monatlich brutto 200 S (zweihundert Schilling).

10. Karl Stajko, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 14. August 1886 in Graz, wohnhaft in Graz, Lendkai 31, mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung gebührenden normalmäßigen Ruhegenuß und der jeweiligen Rente aus der Sozialversicherung. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:	
Ruhegenuß (78% der Bemessungsgrundlage von 78,3% des Gehaltes der 13. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe E unter Zugrundelegung einer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit von 29 Jahren, 2 Monaten und 22 Tagen) . . . . .	S 163-67
Teuerungszuschlag 270% . . . . .	S 441-91
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 88-55
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 42-24
Bezugszuschlag . . . . .	S 48-11
Haushaltungszuschuß . . . . .	S 20—
Teuerungszuschlag . . . . .	S 52—
Wohnungsbeihilfe . . . . .	S 30—
zusammen . . . . .	S 886-48
abzüglich die Rente aus der Sozialversicherung . . . . .	S 685-40
Differenzbetrag . . . . .	S 201-08

(zweihundertein <sup>08</sup>/<sub>100</sub> Schilling).

11. Franz Wonisch, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 23. März 1887 in Hart bei Straden, wohnhaft in Graz-Neuhart, Straße XIII Nr. 383, mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung gebührenden normalmäßigen Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß (78 % von 78,3 % des Gehaltes der 11. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe D) . . . . .	S 183-22
Teuerungszuschlag 270% . . . . .	S 494-69
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 59-24
Teuerungszuschlag . . . . .	S 60-32
Haushaltzuschuß . . . . .	S 20—
Teuerungszuschlag hiezu . . . . .	S 45—
Wohnungsbeihilfe . . . . .	S 30—
zusammen . . . . .	S 892-47
abzüglich die Rente aus der Sozialversicherung . . . . .	S 642-20
Differenzbetrag . . . . .	S 250-27

(zweihundertfünfzig <sup>27</sup>/<sub>100</sub> Schilling).

12. Paul Zechner, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 25. Jänner 1891 in Leifling, Bezirk Praevali, Jugoslawien, wohnhaft in Graz, Reitschulgasse Nr. 10, mit Wirkung vom 1. März 1953 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen den im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß (unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit von 27 Jahren, 7 Monaten und 14 Tagen mit 76% der Bemessungsgrundlage von 78,3% des Gehaltes der 13. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe E) . . . . .	S 159-48
Teuerungszuschlag 270% . . . . .	S 430-60
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 86-28
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 31-23
zusammen . . . . .	S 707-59
abzüglich die Rente aus der Sozialversicherung . . . . .	S 629-50
Differenzbetrag . . . . .	S 78-09

(siebzigacht <sup>09</sup>/<sub>100</sub> Schilling).

Graz Stadtgemeinde, Gebarung 1951 und 1952,  
Rechnungshofbericht,  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 93.)  
(7-50 Ga 1/19-1954.)

### 113.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Graz für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Wahlen in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und in den Finanz-Ausschuß.  
(LAD 9 L 1/41-1954.)

### 114.

Es werden gewählt:

an Stelle des Landtagsabgeordneten Franz Stiboller Landtagsabgeordneter Dr. Richard K a a n als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß;

an Stelle des Landtagsabgeordneten Otto Rösch Landtagsabgeordneter Anton A f r i t s c h als Mitglied in den Volksbildungsausschuß.

## 15. Sitzung am 6. Mai 1954.

(Beschlüsse Nr. 115—117.)

Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche  
Berufsausbildungsordnung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 34).  
(8-250 B 1/30-1954.)

115.

### Gesetz

vom .....

### über die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungs- ordnung).

Der Steiermärkische Landtag hat in Aus-  
führung des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1952,  
BGBl. Nr. 177, betreffend die Grundsätze für die  
Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und  
Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches  
Berufsausbildungsgesetz), beschlossen:

#### Abschnitt 1.

##### Geltungsbereich.

###### § 1.

Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der  
in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5  
der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl.  
Nr. 46/1949) beschäftigten

- a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3  
der Steiermärkischen Landarbeitsordnung),
- b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie  
unter § 3 Abs. 2 lit. b und c der Steiermär-  
kischen Landarbeitsordnung fallen.

###### § 2.

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäf-  
tigten Arbeiter (§ 1) gliedern sich in geprüfte  
und ungeprüfte Arbeiter. Geprüfte Arbeiter sind  
diejenigen, die in einem Lande nach den Be-  
stimmungen des Ausführungsgesetzes des be-  
treffenden Landes zum land- und forstwirt-  
schaftlichen Berufsausbildungsgesetz (BGBl.  
Nr. 177/1952) und zum Landarbeitsgesetz (BGBl.  
Nr. 140/1948) eine Berufsausbildung mindestens  
bis zur erfolgreichen Ablegung der Gehilfen-  
prüfung genossen haben. Als geprüfte Arbeiter  
gelten auch jene, die auf Grund der Bestim-  
mungen der Ausführungsgesetze der Länder zum  
land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbil-  
dungsgesetz als Gehilfen, Facharbeiter, Wirt-  
schafter oder Meister anerkannt wurden.

#### Abschnitt 2.

##### Berufsausbildung.

###### § 3.

(1) Die Berufsausbildung umfaßt die Aus-  
bildung:

- a) in der Landwirtschaft,
- b) in der ländlichen Hauswirtschaft,
- c) in den Spezialgebieten der Landwirtschaft,
- d) in der Forstwirtschaft.

(2) Die Berufsausbildung ist freiwillig.

#### Abschnitt 3.

##### Ausbildung in der Landwirtschaft.

###### § 4.

Die Berufsausbildung in der Landwirtschaft  
gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Landwirtschaftsgehilfen,
- b) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter,
- c) zum Wirtschafter.

##### Ausbildung zum Landwirtschaftsgehilfen.

###### § 5.

(1) Die Ausbildung zum Landwirtschafts-  
gehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert zwei Jahre. Die in der  
ländlichen Hauswirtschaft (§ 10) oder in den  
Spezialgebieten der Landwirtschaft (§ 15) zu-  
rückgelegte Lehrzeit wird bis zu einem Jahr an-  
gerechnet. Ebenso wird eine Anlernzeit ange-  
rechnet, sofern sie im Rahmen der von den  
Landesarbeitsämtern im Einvernehmen mit den  
land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings-  
und Fachausbildungsstellen (§ 105 Abs. 2 Land-  
arbeitsgesetz) durchgeführten Anlernaktionen  
gegen Prämie in anerkannten Lehrbetrieben zu-  
rückgelegt wurde. Die Anrechnung wird durch  
die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings-  
und Fachausbildungsstelle bei der Landes-  
kammer für Land- und Forstwirtschaft Steier-  
mark (§ 105 Abs. 2 der Steiermärkischen Land-  
arbeitsordnung) auf Antrag durchgeführt.

(3) Während der Lehrzeit hat der Lehrling ein  
Tagebuch und ein Arbeitsheft zu führen. Beide  
Behelfe sind von den Lehrherren und von Or-

ganen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft des öfteren einzusehen und bei der Gehilfenprüfung vorzulegen.

(4) Während der Lehrzeit hat der Lehrling auf Abruf durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der arbeitsschwächeren Zeit sowohl einen Waldarbeitskurs wie einen Viehhaltungs- und Melkerkurs zu besuchen.

(5) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und mit Erfolg abgelegter Gehilfenprüfung erwirbt der Lehrling die Berufsbezeichnung **Landwirtschaftsgehilfe**.

#### § 6.

Zur Gehilfenprüfung ist auch zuzulassen, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Landwirtschaft nachweisen kann.

#### **Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter.**

#### § 7.

(1) Nach einer Gehilfenzeit von zwei Jahren, Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anerkannten Fachkurses im Ausmaße von zumindest 120 Unterrichtsstunden und erfolgreicher Ablegung der landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung erwirbt der Landwirtschaftsgehilfe die Berufsbezeichnung **landwirtschaftlicher Facharbeiter**.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer zumindest zweiklassigen niederen landwirtschaftlichen Fachschule mit einer Schuldauer von mindestens zehn Monaten und eine nachgewiesene einjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft kommt der Ablegung der Facharbeiterprüfung gleich.

#### **Ausbildung zum Wirtschaftler.**

#### § 8.

Nach einer vierjährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer niederen landwirtschaftlichen Fachschule mit einer Schuldauer von mindestens 10 Monaten oder eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anerkannten Wirtschaftlerlehrganges mit einer Lehrgangsdauer von mindestens zwei Monaten kann der landwirtschaftliche Facharbeiter die Wirtschaftlerprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung **Wirtschaftler**.

#### Abschnitt 4.

#### **Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft.**

#### § 9.

Die Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin,
- b) zur ländlichen Wirtschaftlerin.

#### **Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin.**

#### § 10.

(1) Die Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert zwei Jahre. Die in der Landwirtschaft (§ 5) oder in den Spezialgebieten der Landwirtschaft (§ 15) zurückgelegte Lehrzeit wird bis zu einem Jahr angerechnet. Ebenso wird eine Anlernzeit angerechnet, sofern sie im Rahmen der von den Landesarbeitsämtern im Einvernehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 105 Abs. 2 Landarbeitsgesetz) durchgeführten Anlernaktionen gegen Prämie in anerkannten Lehrbetrieben zurückgelegt wurde.

(3) Die Anrechnung (Abs. 2) wird durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark (§ 105 Abs. 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung) auf Antrag durchgeführt.

(4) Während der Lehrzeit hat der Lehrling ein Tagebuch und ein Arbeitsheft zu führen. Beide Behelfe sind von den Lehrherren und von Organen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft des öfteren einzusehen und bei der Gehilfenprüfung vorzulegen.

(5) Während der Lehrzeit hat der Lehrling auf Abruf durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der arbeitsschwächeren Zeit einen landwirtschaftlichen Fachkurs und einen Viehhaltungs- und Melkerkurs zu besuchen.

(6) Nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit und erfolgreicher Ablegung der Gehilfenprüfung erwirbt der Lehrling die Berufsbezeichnung **ländliche Hauswirtschaftsgehilfin**.

#### § 11.

Zur Gehilfenprüfung ist auch zuzulassen, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der ländlichen Hauswirtschaft nachweisen kann.

#### **Ausbildung zur ländlichen Wirtschaftlerin.**

#### § 12.

Nach einer sechsjährigen Verwendung als ländliche Hauswirtschaftsgehilfin und erfolgreicher Absolvierung einer niederen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule oder Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorgeschriebenen Lehrganges in der Mindestdauer von drei Monaten kann die ländliche Hauswirtschaftsgehilfin die Wirtschaftlerinprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt sie die Berufsbezeichnung **ländliche Wirtschaftlerin**.



**Abschnitt 5.****Ausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft.****§ 13.**

(1) Die Berufsausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft umfaßt die Ausbildung für qualifizierte Berufstätigkeiten (Spezialberufe) in bestimmten Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion, die ein über den Umfang der Ausbildung in der Landwirtschaft (Abschnitt 3) hinausgehendes besonderes fachliches Wissen und Können erfordern (Spezialgebiete). Hiezu gehören derzeit: der Gartenbau, der Weinbau einschließlich der Kellerwirtschaft, der Obstbau einschließlich der Obstbaumpflege und der Bienenzucht, die Saatzucht, die Viehzucht, die Geflügelzucht, die Fischzucht, die Molkereiwirtschaft, die Käsewirtschaft, die Milchwirtschaft und Alpwirtschaft.

(2) Erlangen andere als die im Abs. 1 angeführten Produktionszweige infolge Änderung der Verhältnisse den Charakter von Spezialgebieten, so kann die Landesregierung nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark diese Zweige mit Verordnung zu Spezialgebieten erklären.

**§ 14.**

Die Berufsausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung zum

- a) Gehilfen,
- b) Meister.

**Ausbildung zum Gehilfen.****§ 15.**

(1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die in der Landwirtschaft (§ 5) zurückgelegte Lehrzeit wird in den Spezialgebieten Viehzucht, Milchwirtschaft, Alpwirtschaft zur Gänze, in den übrigen Spezialgebieten bis zu einem Jahr angerechnet; die Lehrzeit in der ländlichen Hauswirtschaft (§ 10) wird in allen Spezialgebieten bis zu einem Jahr angerechnet. Ebenso wird eine Anlernzeit angerechnet, sofern sie im Rahmen der von den Landarbeitsämtern im Einvernehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 105 Abs. 2 Landarbeitsgesetz) durchgeführten Anlernaktionen gegen Prämie in anerkannten Lehrbetrieben in einem Spezialgebiet zurückgelegt wurde. Die Anrechnung wird durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark (§ 105 Abs. 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung) auf Antrag durchgeführt.

(3) Während der Lehrzeit ist der Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehr-

lings- und Fachausbildungsstelle vorgeschriebenen Spezialkurses (Gehilfenkurses) Pflicht.

(4) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und mit Erfolg abgelegter Gehilfenprüfung erwirbt der Lehrling die Berufsbezeichnung Gehilfe (Gärtnergehilfe, Weinbaugehilfe, Kellereigehilfe, Obstbaugehilfe, Obstbaumwärter, Imkergehilfe, Saatzuchtgehilfe, Viehzuchtgehilfe, Viehpfleger, Geflügelzuchtgehilfe, Fischereigehilfe, Molkereigehilfe, Käser, Melker, Alpsenner).

(5) Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses sind Lehrlinge und Gehilfen im Ausbildungszweig Obstbau und Bienenzucht von der Imkerpraxis zu befreien.

**Ausbildung zum Meister.****§ 16.**

Nach einer Gehilfenzeit von fünf Jahren und Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorgeschriebenen Meisterlehrganges kann der Gehilfe die Meisterprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung derselben erwirbt er die Berufsbezeichnung Meister (Gärtnermeister, Winzermeister, Kellermeister, Obstbaumeister, Imkermeister, Saatzuchtmeister, Viehzuchtmeister, Geflügelzuchtmeister, Fischereimeister, Molkereimeister, Meisterkäser, Melkermeister, Obersenner).

**Abschnitt 6.****Ausbildung in der Forstwirtschaft.****§ 17.**

Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstwirtschaftsgehilfen,
- b) zum Forstfacharbeiter,
- c) zum Holzmeister.

**Ausbildung zum Forstwirtschaftsgehilfen.****§ 18.**

(1) Die Ausbildung zum Forstwirtschaftsgehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

(3) Während der Lehrzeit ist der Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorgeschriebenen Fachkurses an einer Forst(Wald)Arbeiterschule Pflicht.

(4) Während der Lehrzeit hat der Lehrling ein Tagebuch und ein Arbeitsheft zu führen. Beide Behelfe sind von den Lehrherren und von Organen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft des öfteren einzusehen und bei der Gehilfenprüfung vorzulegen.

(5) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und dem Besuche des vorgeschriebenen Fachkurses kann der Lehrling die Gehilfenprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung erwirbt er die Berufsbezeichnung Forstwirtschaftsgehilfe.

## § 19.

Zur Gehilfenprüfung ist auch zuzulassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Forstwirtschaft nachweisen kann.

**Ausbildung zum Forstfacharbeiter.**

## § 20.

Nach einer Gehilfenzeit von 3 Jahren, erfolgreichem Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anerkannten Fachkurses und erfolgreicher Ablegung der Forstfacharbeiterprüfung erwirbt der Forstwirtschaftsgehilfe die Berufsbezeichnung **Forstfacharbeiter**.

**Ausbildung zum Meister.**

## § 21.

Nach einer weiteren praktischen Betätigung von vier Jahren und nach ordnungsgemäßem Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorgeschriebenen Meisterlehrganges kann der Forstfacharbeiter die Meisterprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung derselben erwirbt er die Berufsbezeichnung **Holzmeister**.

## Abschnitt 7.

**Besuch der land(forst)wirtschaftlichen Fortbildungsschule (Berufsschule).**

## § 22.

(1) Während der Lehrzeit (§§ 5, 10, 15, 18) ist der Besuch der land(forst)wirtschaftlichen Fortbildungsschule (Berufsschule) im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht.

(2) Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

## Abschnitt 8.

**Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.**

## § 23.

(1) Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Kurse und Lehrgänge, die Festsetzung ihrer Dauer, die Gestaltung der Lehrpläne sowie die Erlassung näherer Vorschriften über die Ausbildung und die Prüfungen (Ausbildungsordnung, Prüfungsordnung) obliegen, soweit nicht in diesem Gesetze Sonderbestimmungen getroffen sind, der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sowie die Festsetzung der Prüfungstaxen sind für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert zu erstellen und unterliegen der Genehmigung durch die Landesregierung.

(3) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen werden, soweit nicht Sonderbestimmungen getroffen wurden, bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachaus-

bildungsstelle abgehalten. Zu diesem Zwecke wird bei dieser Stelle für jeden der in Betracht kommenden Berufszweige eine Prüfungskommission gebildet.

(4) Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bestellt den Vorsitzenden als den Vertreter des land(forst)wirtschaftlichen Schulwesens und beruft zwei Mitglieder aus dem Kreise der von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark vorgeschlagenen Arbeitgebervertreter und zwei Mitglieder aus dem Kreise der von der Steiermärkischen Landarbeiterkammer vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen eine abgeschlossene Fachausbildung auf dem Gebiete besitzen, für welches sie berufen werden. Die Prüfungskommission für das ländliche Hauswirtschaftswesen muß mindestens zur Hälfte aus weiblichen Mitgliedern bestehen.

(5) Die Anmeldung zur Prüfung hat bei Lehrlingen durch den Lehrherrn (Lehrfrau) bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen; andere Bewerber melden sich selbst an.

(6) Kein Prüfling darf von seinem Dienstgeber, dessen Vertreter oder Verwandten ersten und zweiten Grades geprüft werden.

(7) Die Einberufung zur Prüfung, die Festlegung des Prüfungstermines und Ortes erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(8) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen mündlichen und einen schriftlichen Prüfungsgang. Bei der Gehilfen- und Facharbeiterprüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die praktischen Arbeiten des Ausbildungszweiges entsprechend beherrscht und im Rahmen des Lehrstoffes ein ausreichendes allgemeines und fachliches Wissen besitzt. Bei der Wirtschafter-, Wirtschaftsrinnen- und Meisterprüfung hat der Bewerber zu beweisen, daß er über erhöhtes Können, gediegenes Allgemein- und einwandfreies fachliches Wissen verfügt und die zur selbständigen Besorgung des der Fachrichtung entsprechenden Betriebes erforderlichen Fähigkeiten, insbesondere auch im Schriftverkehr und im Rechnungswesen besitzt. Bei allen Prüfungen ist den Fragen des Sozialrechtes, der Unfallverhütung und der ersten Hilfe bei Unglücksfällen besondere Bedeutung beizumessen.

(9) Die Leistungen der Prüflinge in den einzelnen Fächern sind mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nichtgenügend zu bewerten.

(10) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und je ein Mitglied der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, Prüfungsfragen abzulehnen. Die Kommission faßt ihre Bewertungen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vor-

sitzende. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigte Niederschrift anzulegen.

(11) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat und sowohl von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission als auch vom Präsidenten (Stellvertreter) der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gefertigt wird. Bei nicht bestandener Prüfung steht dem Prüfling das Recht zu, sie zum nächsten Termin, jedoch höchstens zweimal, zu wiederholen.

#### Abschnitt 9.

##### Anrechnung des Besuches von Fachschulen.

###### § 24.

(1) Der erfolgreiche Besuch einer niederen zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule, einer niederen einjährigen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule oder einer zumindest zweijährigen landwirtschaftlichen Winterschule wird im Ausmaße von einem Jahr in die Lehrzeit eingerechnet.

(2) Die Einrechnung des Besuches einer landwirtschaftlichen Mittelschule, anderer Fachschulen oder der Hochschule für Bodenkultur erfolgt über Antrag nach den von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark aufgestellten Richtlinien. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

#### Abschnitt 10.

##### Übergangsbestimmungen.

###### Landwirtschaft.

###### § 25.

(1) Als Landwirtschaftsgehilfe (§ 5) ist anzuerkennen, wer im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Landwirtschaft nachweisen kann.

(2) Zur Gehilfenprüfung (§ 5 Abs. 3) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft abgeleistet hat. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ist auf diese Beschäftigung ganz oder teilweise anzurechnen. Die Tätigkeit im elterlichen Betrieb kann voll angerechnet werden, wenn sie einer Berufsausbildung gleichkommt, worüber die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet.

(3) Als landwirtschaftlicher Facharbeiter (§ 7) kann anerkannt werden, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine erfolgreiche hauptberuf-

liche Beschäftigung in der Landwirtschaft in der Mindestdauer von acht Jahren nachweisen kann.

(4) Zur landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung (§ 7) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft innerhalb der letzten 15 Jahre nachweisen kann.

(5) Als Wirtschafter (§ 8) kann anerkannt werden, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine erfolgreiche hauptberufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft in der Mindestdauer von zwölf Jahren, davon drei Jahre als Wirtschafter, nachweisen kann.

(6) Zur Wirtschafterprüfung (§ 8) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens zwölfjährige hauptberufliche Beschäftigung innerhalb der letzten zwanzig Jahre und die erfolgreiche Absolvierung einer niederen landwirtschaftlichen Fachschule oder den Besuch eines entsprechenden Lehrganges nachweisen kann.

##### Ländliche Hauswirtschaft.

###### § 26.

Für die Anerkennung als ländliche Hauswirtschaftsgehilfin (§ 10) und als ländliche Wirtschafterin (§ 12) sowie für die Zulassung zur Gehilfinnenprüfung (§ 10 Abs. 6) und zur Wirtschafterinnenprüfung (§ 12) gelten die Bestimmungen des § 25 mit Ausnahme des Abs. 3 sinngemäß.

##### Spezialgebiete der Landwirtschaft.

###### § 27.

(1) Als Gehilfe (§ 15 Abs. 4) ist anzuerkennen, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 22. Lebensjahr vollendet hat, eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Beschäftigung im betreffenden Spezialgebiet und die Absolvierung eines Spezialkurses in demselben nachweisen kann. Kann er den letztgenannten Nachweis nicht erbringen, so hat er die Gehilfenprüfung abzulegen. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, entfällt für die Anerkennung das Erfordernis des Besuches eines Spezialkurses.

(2) Auf die im Abs. 1 vorgeschriebene mindestens sechsjährige hauptberufliche Beschäftigung im betreffenden Spezialgebiet wird eine Beschäftigung in einem anderen Spezialgebiet oder in der Landwirtschaft bis zu zwei Jahren angerechnet.

(3) Für die Zulassung zur Gehilfenprüfung gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die Zulassung zur Meisterprüfung gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 6 sinngemäß. Die vorgeschriebene Beschäftigung muß jedoch im betreffenden Spezialgebiet der Landwirtschaft nachgewiesen werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auf den Gartenbau nur dann Anwendung, wenn die vorgeschriebenen Beschäftigungszeiten in Betrieben zurückgelegt wurden, in denen bisher eine geregelte Berufsausbildung, die der Ausbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes gleichwertig ist, nicht durchgeführt wurde.

### Forstwirtschaft.

#### § 28.

(1) Als Forstwirtschaftsgehilfe (§ 18) ist anzuerkennen, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft nachweisen kann.

(2) Zur Gehilfenprüfung (§ 18 Abs. 5) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Forstwirtschaft abgeleistet hat. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ist auf diese Beschäftigung ganz oder teilweise anzurechnen. Die Tätigkeit im elterlichen Betrieb kann voll angerechnet werden, wenn sie einer Berufsausbildung gleichkommt, worüber die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet.

(3) Als Forstfacharbeiter (§ 20) kann anerkannt werden, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine erfolgreiche hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft in der Mindestdauer von acht Jahren nachweisen kann.

(4) Zur Forstfacharbeiterprüfung (§ 20) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft innerhalb der letzten fünfzehn Jahre nachweisen kann.

(5) Als Holzmeister (§ 21) kann anerkannt werden, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine erfolgreiche hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft in der Mindestdauer von zwölf Jahren, davon drei Jahre als Holzmeister, nachweisen kann.

(6) Zur Meisterprüfung (§ 21) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens zwölfjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft innerhalb der letzten zwanzig Jahre, die mit Erfolg abgelegte Forstfacharbeiterprüfung und die Absolvierung eines Meisterlehrganges nachweisen kann.

### Gemeinsame Übergangsbestimmungen.

#### § 29.

(1) Die Anerkennung (§ 25 Abs. 1, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 3 und 5) wird von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ausgesprochen; diese entscheidet auch über die Zulassung zu den Prüfungen (§ 25 Abs. 2, 4 und 6, § 26, § 27 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, 4 und 6).

(2) Die Begünstigungen der §§ 25 bis 28 können nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden. Hierbei werden nur solche Kurse anerkannt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besucht wurden. Später absolvierte Kurse müssen den im § 23 festgelegten Bedingungen entsprechen.

#### § 30.

(1) Die auf Grund bisheriger Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen in der Land- und Forstwirtschaft behalten ihre Gültigkeit. Das gleiche gilt für die bei den Landwirtschaftskammern und den Österreichischen Bundesforsten bisher abgelegten Prüfungen.

(2) Falls die Zeugnisse (Abs. 1) andere als die im Gesetz angeführten Berufsbezeichnungen enthalten, entscheidet die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, welche der in diesem Gesetz aufgezählten Berufsbezeichnungen dem Inhaber des Zeugnisses zustehen.

### Abschnitt 11.

#### Verfahren und Rechtsmittel.

#### § 31.

(1) Auf das Verfahren der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle finden die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zu.

### Abschnitt 12.

#### Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften.

#### § 32.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle reichsrechtlichen Vorschriften über die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Ausbildungsvorschriften, die vom Reichsnährstand und vom Reichsforstmeister erlassen wurden, außer Wirksamkeit, sofern sie nicht schon durch § 139 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, aufgehoben wurden. Insbesondere werden folgende Vorschriften in der zuletzt geltenden Fassung aufgehoben:

1. Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1937, RNVBl. S. 543,

2. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Fortbildung der Landarbeitsgehilfen zu Landarbeitern (Berufsweg 1) vom 1. Oktober 1937, RNVBl. S. 546,
3. Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den weiblichen praktischen Berufen der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1937, RNVBl. S. 549,
4. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin und zur ländlichen Wirtschaftlerin vom 1. Oktober 1937, RNVBl. S. 551,
5. Einführung der Ausbildungsordnung des Reichsnährstandes für Landwirtschaft und Gartenbau in den Gebieten der Landesbauernschaften Alpenland, Donauland und Südmark sowie in den sudetendeutschen Gebieten und in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. Februar 1941, RNVBl. S. 84,
6. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Schäfer vom 27. Februar 1941, RNVBl. S. 99,
7. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Geflügelzüchter und zur Geflügelzüchterin vom 28. Februar 1941, RNVBl. S. 105,
8. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Imker und zur Imkerin vom 27. Februar 1941, RNVBl. S. 116,
9. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Melker vom 25. September 1941, RNVBl. S. 377,
10. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Schweinemeister vom 25. September 1941, RNVBl. S. 382,
11. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die praktische Ausbildung zum Winzer vom 25. September 1941, RNVBl. S. 388,
12. Vorläufige Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Anerkennung von Gartenbaufacharbeitern vom 25. September 1941, RNVBl. S. 400,
13. Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den weiblichen praktischen Berufen des Gartenbaues vom 27. August 1942, RNVBl. S. 467,
14. Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in der Fischerei vom 30. Jänner 1939, RNVBl. S. 79,
15. Allgemeine Verfügung des Reichsforstmeisters vom 2. März 1940, Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Ausgabe A, S. 71, betreffend Aufbau eines Waldarbeiterfachstandes,
16. Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 10. Juli 1943, Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Ausgabe A, S. 154, betreffend Ernennung zum Waldfacharbeiter.

#### Inkrafttreten.

#### § 33.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wahlen in den Finanzausschuß,  
Volksbildungsausschuß und  
Landeskulturausschuß.  
(LAD 9 L 1/42-1954.)

#### 116.

Es wird gewählt:

in den Finanzausschuß an Stelle des Ersatzmannes Abg. Franz Scheer der Abg. Dr. Friedrich Alois Hueber als Ersatzmann,

in den Volksbildungsausschuß an Stelle des Ersatzmannes Abg. Ing. Alois Kalb der Abg. Dr. Friedrich Alois Hueber als Ersatzmann,

in den Landeskulturausschuß an Stelle des Ersatzmannes Abg. Walter Hafner der Abg. Dr. Friedrich Alois Hueber als Ersatzmann.

Landeskrankenhaus Graz, Untersuchungsausschuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 129.)  
(12-181 Fe 6/18-1954.)

#### 117.

Im Gegenstand der Unterschlagungen im Landeskrankenhaus in Graz ist ein sieben-gliedriger Untersuchungsausschuß einzusetzen mit der Aufgabe, dem Landtag längstens bis zu Beginn der Herbstsession zu berichten, welches Ergebnis die Feststellung der Schuldigen hatte und welche Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen solcher und ähnlicher Unzukömmlichkeiten getroffen wurden.

## 16. Sitzung am 2. Juni 1954.

(Beschlüsse Nr. 118—121.)

Grundverkehrsgesetz  
(Ldtg.-Blge. Nr. 40.)  
(8-260 G 13/32-1954.)

118.

### Gesetz

vom .....

womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz — GVG.).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

#### Bestimmungen über den Grundverkehr.

##### Anwendungsbereich.

###### § 1.

(1) Die Übertragung des Eigentums und die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes an einem ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmeten Grundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Grundverkehrskommission zulässig. Das gleiche gilt von der Verpachtung solcher Grundstücke, soweit sich auf ihnen Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden. In Gebieten, in denen Bodenknappheit herrscht, kann durch Verordnung verfügt werden, daß auch die Verpachtung von Grundstücken ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wenn sie ein Ausmaß von 1500 m<sup>2</sup> übersteigen, der Zustimmung bedarf. Der Verpachtung stehen Gesellschaftsverträge gleich, die die Nutzung obbezeichneter Grundstücke zum Gegenstand haben.

(2) Ob ein Grundstück ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmet ist, wird nicht nach seiner Bezeichnung im Grundkataster, sondern nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner tatsächlichen Verwendung beurteilt.

(3) Wird die Zustimmung versagt, so ist das Rechtsgeschäft ungültig. Wurde das Grundstück bereits vorher übergeben, so ist der Übernehmer hinsichtlich der von ihm darauf gemachten Aufwendungen wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu behandeln, sofern in der Vertragsurkunde nicht anderes vereinbart wurde.

### Ausnahmen.

#### § 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. auf Grundstücke, die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind;
2. auf Grundstücke, die in den nachfolgend angeführten Orts- oder Katastralgemeinden liegen: Graz mit Ausnahme der Katastralgemeinden Engelsdorf, Messendorf, Neudorf und Thondorf, Bad Aussee, Katastralgemeinden Bruck an der Mur und Pischk der Ortsgemeinde Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Katastralgemeinde Eisenerz der Ortsgemeinde Eisenerz, Feldbach, Katastralgemeinde Friedberg der Ortsgemeinde Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Judenburg, Katastralgemeinden Arndorf, Diemlach, Kapfenberg und St. Martin der Ortsgemeinde Kapfenberg, Knittelfeld, Köflach, Katastralgemeinden Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben und Waasen der Ortsgemeinde Leoben, Katastralgemeinde Liezen der Ortsgemeinde Liezen, Mariazell, Murau, Mureck, Mürzzuschlag, Radkersburg, Schladming, Voitsberg und Weiz.

#### § 3.

Die Zustimmung der Grundverkehrskommission ist nicht erforderlich, wenn

- a) durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde dargetan wird, daß das Grundstück bestimmt ist für Zwecke
  1. der öffentlichen Verwaltung,
  2. des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straße, Kanäle, Wasserbauten u. a.);
- b) das Rechtsgeschäft im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde;
- c) das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder mit Ehegatten von Geschwistern abgeschlossen wird und entweder
  1. die Begründung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder
  2. die Einräumung von Fruchtnießungsrechten oder Pachtrechten oder

3. Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5 Abs. 2) überschreitet, zum Gegenstand hat;

d) das Rechtsgeschäft sich auf Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bezieht, dessen Gesamtausmaß  $\frac{1}{2}$  ha nicht überschreitet.

#### Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung.

##### § 4.

(1) Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gegeben ist und wenn sie dem allgemeinen Interesse an

- a) der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder
- b) der Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder
- c) der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleineren land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes

nicht widerspricht.

(2) Betrifft das Rechtsgeschäft ausschließlich Grundstücke, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmet sind, oder besteht Grund zur Annahme, daß die Erwerbung anderer selbständiger Waldgrundstücke oder von Grundstücken, die einen der Hauptsache nach landwirtschaftlichen Betrieb bilden oder zu einem solchen gehören, vornehmlich zur gewinnbringenden Verwertung der darauf befindlichen Holzbestände beabsichtigt ist, so ist die Zustimmung überdies nur zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und dem Interesse der Forstwirtschaft im besonderen nicht widerstreitet.

##### § 5.

(1) Die Übertragung des Eigentums ist unter den im § 4 bezeichneten Voraussetzungen insbesondere zuzulassen, wenn

1. ein Bauerngut als lebensfähige Wirtschaftseinheit erhalten bleibt und kein ausreichender Grund zur Annahme vorliegt, daß der Erwerber das Gut nicht selbst oder nicht in einer dessen Beschaffenheit entsprechenden Weise bewirtschaften wird, oder

2. ein Gut, dessen Erhaltung als selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb agrarpolitisch nicht mehr vorteilhaft erscheint, ohne Vermittlung einer Person, die daraus Gewinn ziehen will, aufgeteilt wird und die Teile zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder kleineren landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden sollen, oder

3. nach Abtrennung einzelner Teile eines Bauerngutes der dem Eigentümer verbleibende Rest noch zu einem lebensfähigen Bauerngut hinreicht.

(2) Als ein Bauerngut im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb

dienenden Grundstücke anzusehen, deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer siebenköpfigen Familie Erforderlichen nicht übersteigt.

##### § 6.

(1) Der Übertragung des Eigentums, der Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder der Verpachtung von Grundstücken für gewerbliche, industrielle oder bergbauliche Zwecke oder für Zwecke der Baulandbeschaffung ist ferner zuzustimmen,

1. wenn feststeht, daß das Grundstück für andere als die im § 3 lit. a) bezeichneten Zwecke des Bundes, des Landes oder einer Ortsgemeinde zur Errichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt bzw. Anlage oder einer inländischen gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazugehörigen Gärten, Spielplätzen und dergleichen bestimmt ist, es sei denn, daß das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Verwendung des Grundstückes offenbar das Interesse an der neuen Verwendung überwiegt; hiebei ist zu beachten, daß nicht mehr Grundstücke, als unbedingt notwendig sind, in Anspruch genommen werden und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird;

2. wenn die veräußerten Grundstücke nicht Bestandteile eines der Hauptsache nach land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere wenn sie nur Nebenbestandteile eines zunächst anderen Zwecken dienenden Unternehmens oder Besitzes sind oder wenn sie Bestandteil eines Besitzes sind, dessen Veräußerung gemäß § 2 Ziffer 2 der Zustimmung der Grundverkehrskommission nicht bedarf.

(2) Entgegenstehende bundesgesetzliche Bestimmungen werden hiedurch nicht berührt.

#### Nichterteilung der Zustimmung.

##### § 7.

Einem Rechtsgeschäft im Sinne dieses Gesetzes ist die Zustimmung insbesondere nicht zu erteilen, wenn zu besorgen ist, daß

1. der Erwerber das Grundstück zu dem Zweck erwirbt, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiter zu veräußern;

2. Bauerngüter, kleinere landwirtschaftliche Betriebe oder wirtschaftlich belangreiche Teile solcher zur Bildung oder Vergrößerung von Großbesitz erworben werden, es sei denn, daß es sich um eine zweckmäßige Arrondierung handelt, oder das Interesse an der neuen Verwendung des Grundstückes offenbar das Interesse an der bisherigen Verwendung überwiegt und nicht mehr Grundstücke als unbedingt notwendig in Anspruch genommen werden;

3. der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ganz oder teilweise gewidmete Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten oder nur zur spekulativen Kapitalsanlage



erworben werden und hiedurch eine den Umständen nach mögliche Schaffung oder Stärkung eines Bauerngutes oder eines gesunden mittleren oder kleinen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes verhindert würde, oder daß diese Grundstücke der ihrer Bodenbeschaffenheit entsprechenden land- oder forstwirtschaftlichen Bestimmung entzogen würden;

4. sonst Grundstücke ohne zureichenden Grund dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden;

5. die Gegenleistung ohne ausreichende Begründung den der Art des Geschäftes entsprechenden Wert erheblich übersteigt oder bei Übernahme eines Bauerngutes dem Grundsatz widerspricht, daß der Übernehmer wohl bestehen kann;

6. die im Zuge einer Zusammenlegung oder Flurbereinigung erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne stichhältigen Grund wieder zerstört wird.

### § 8.

Die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes und die Verpachtung sind insbesondere nicht zuzulassen, wenn sie zur Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes dienen sollen.

### Maßnahmen zur Ermittlung eines geeigneten Erwerbers bei Unabwendbarkeit der Veräußerung.

#### § 9.

(1) Die Übertragung kann ungeachtet der Vorschriften der §§ 4—6 zugelassen werden, wenn sie wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Eigentümers zur Vermeidung des Verfalles des Gutes unabwendbar ist; die Grundverkehrskommission hat jedoch vor Ausfertigung ihres Beschlusses den Grundverkehrsreferenten (§ 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1937) zu benachrichtigen. Der Grundverkehrsreferent kann innerhalb der von der Grundverkehrskommission festgesetzten Frist Käufer namhaft machen; deren Kaufangebote müssen mindestens den Schätzwert (Verkehrswert) des Grundstückes erreichen.

(2) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, der Veräußerer, der Erwerber sowie der wesentliche Inhalt des die Veräußerung betreffenden Vertrages anzuführen. Der Benachrichtigung sind eine Abschrift des Grundbesitzbogens und ein Grundbuchsauszug anzuschließen. Von der Benachrichtigung des Grundverkehrsreferenten ist der Veräußerer und der Erwerber in Kenntnis zu setzen.

(3) Zeigt ein vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachter, den Vorschriften der §§ 4 bis 6 entsprechender Käufer im Einverständnis mit dem Verkäufer binnen der im Abs. 1 bezeichneten Frist der Grundverkehrskommission an, daß er die Grundstücke erwerbe, so hat sie der Übertragung auf Grund des ihr ursprünglich zur Entscheidung vorgelegten Rechtsgeschäftes nicht zuzustimmen, dagegen die Übertragung an

den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Käufer zuzulassen.

(4) Lehnt der Veräußerer den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Käufer ab, obwohl

a) der Käufer den Vorschriften der §§ 4—6 entspricht und

b) der von diesem Käufer gebotene Kaufpreis den Schätzwert (Verkehrswert) der Grundstücke erreicht,

so hat die Grundverkehrskommission die Übertragung des Eigentums auf Grund des ihr ursprünglich zur Entscheidung vorgelegten Rechtsgeschäftes nicht zuzulassen. Der Kaufpreis soll, soweit er nicht auf die mit den Grundstücken zu übernehmenden Schulden und Lasten zu verrechnen ist, bei Übernahme dieser Grundstücke bar bezahlt werden.

(5) Ob der gebotene Kaufpreis (Abs. 4) den Schätzwert (Verkehrswert) erreicht, ist auf Grund einer im Laufe des letzten Jahres vorgenommenen oder von der Grundverkehrskommission von Amts wegen anzuordnenden gerichtlichen Schätzung festzustellen. Bei der Schätzung ist nach den Vorschriften der Real-schätzungsordnung vorzugehen. Ort und Zeit der Schätzung sind dem Grundverkehrsreferenten, dem von ihm namhaft gemachten Käufer und Veräußerer so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie bei der Vornahme der Schätzung anwesend sein können. Die Grundverkehrskommission hat das Ergebnis der Schätzung diesen Personen schriftlich mitzuteilen. Die Kosten der Schätzung hat der vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachte Käufer zu tragen.

(6) Übersteigt der ermittelte Schätzwert (Verkehrswert) den gebotenen Kaufpreis, so kann der vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachte Käufer erklären, daß er sein Anbot auf den Schätzwert (Verkehrswert) erhöhe. Diese Erklärung gilt als rechtzeitig, wenn sie binnen 8 Tagen bei der Grundverkehrskommission einlangt. Die Frist läuft von dem Tage, an dem die schriftliche Mitteilung von der Höhe des Schätzwertes dem namhaft gemachten Käufer gestellt worden ist. Die Grundverkehrskommission hat die rechtzeitig angezeigte Erhöhung des Angebotes dem Veräußerer mitzuteilen und ihn auf die folgenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Langt nicht binnen 8 Tagen nach der Zustellung dieser Mitteilung an den Veräußerer bei der Grundverkehrskommission der Nachweis ein, daß der Veräußerer das erhöhte Anbot angenommen hat, so hat die Grundverkehrskommission die Übertragung auf Grund des ihr ursprünglich zur Entscheidung vorgelegten Rechtsgeschäftes nicht zuzulassen.

(7) Wenn nicht die Voraussetzungen eintreten, bei deren Vorliegen die Grundverkehrskommission nach den Abs. 3, 4 oder 6 die Übertragung auf Grund des ihr ursprünglich zur Entscheidung vorgelegten Rechtsgeschäftes nicht zuzulassen hat, ist der Beschluß, womit diese Übertragung zugelassen wird (Abs. 1), auszufertigen.



**Pflicht zur Einholung der Zustimmung.****§ 10.**

Ist ein Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung der Grundverkehrskommission zulässig, so ist der Erwerber oder Fruchtnießer oder Pächter verpflichtet, einen Antrag nach diesem Gesetz binnen Monatsfrist nach Vertragsabschluß einzubringen.

**Behörden und Zuständigkeit.****§ 11.**

(1) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Eigentumsübertragung, der Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder einer Verpachtung sind Verwaltungskommissionen berufen, und zwar in erster Instanz Grundverkehrsbezirkskommissionen und in zweiter Instanz die Grundverkehrslandeskommission.

(2) Zuständig ist die Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich das Grundstück befindet. Liegen die Grundstücke in mehreren Gerichtsbezirken, so ist die Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich der wirtschaftliche Mittelpunkt des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes befindet, wenn es sich jedoch um mehrere wirtschaftlich selbständige Betriebe handelt, die nach der Lage jedes einzelnen der Betriebe zuständige Grundverkehrsbezirkskommission zur Entscheidung berufen. Die Anträge sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 13) einzubringen.

(3) Wird dem Rechtsgeschäft von der Grundverkehrsbezirkskommission zugestimmt, so bedarf der Bescheid keiner Begründung.

**§ 12.**

Handelt es sich um Grundstücke, auf die sich ein Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren erstreckt, oder um Grundstücke, die im Wege einer Grundlastenablösung oder eines Siedlungsverfahrens abgetreten worden sind, so ist die Entscheidung nach Anhörung der zuständigen Agrarbehörde zu treffen.

**Grundverkehrsbezirkskommissionen.****§ 13.**

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben für jeden in ihrem Verwaltungsbereich liegenden Gerichtsbezirk eine Grundverkehrsbezirkskommission zu bilden. Diese besteht aus:

1. dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder einem von ihm bestellten Richter als Vorsitzenden;
2. einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten land- und forstwirtschaftlichen Fachmann;
3. einem vom Gemeinderat der Ortsgemeinde, in der das Grundstück zum größten Teil liegt, bestellten Mitglied, welches mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein muß;
4. zwei im Gerichtsbezirk wohnenden Mitgliedern, die von der Bezirkskammer für Land-

und Forstwirtschaft bestellt werden, zu deren Tätigkeitsgebiet die Ortsgemeinde gehört, in der das Grundstück liegt.

**§ 14.**

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel eine Woche vor der Sitzung gegen Zustellnachweis einzuladen.

(2) Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Mitglieder erforderlich.

(3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung eines der von der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft bestellten Mitglieder ohne Einberufung der Kommission entscheiden, wenn ein Beschluß der Kommission offenbar nicht erforderlich ist (§§ 2 und 3). Die vorgesehene Entscheidung ist den übrigen Kommissionsmitgliedern ungesäumt zuzufertigen. Erhebt eines von diesen binnen drei Tagen Einspruch, so ist die Kommission einzuberufen und deren Entscheidung einzuholen.

**§ 15.**

(1) Die Kommission kann bei ihren Ermittlungen die Mitwirkung der Behörden des Bundes, des Landes, der Ortsgemeinden und der übrigen Selbstverwaltungskörper in Anspruch nehmen und Sachverständige einvernehmen oder einvernehmen lassen.

(2) Die Entscheidung ist tunlichst zu beschleunigen.

(3) Gegen den Bescheid der Grundverkehrsbezirkskommission kann binnen zwei Wochen die Berufung an die Grundverkehrslandeskommission eingebracht werden, und zwar, wenn der Antrag abgewiesen wurde, von jeder der Vertragsparteien, wenn ihm stattgegeben wurde, von jedem überstimmten Kommissionsmitglied. Die Berufung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und ohne unnötigen Aufschub der Grundverkehrslandeskommission vorzulegen.

**§ 16.**

Über Berufungen entscheidet die Grundverkehrslandeskommission endgültig.

**Grundverkehrslandeskommission.****§ 17.**

(1) Die Grundverkehrslandeskommission ist am Sitze der Landesregierung zu bilden und besteht aus:

1. dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Graz oder einem von ihm bestellten Richter dieses Gerichtes als Vorsitzenden;
2. einem vom Vorsitzenden des Landes-Agrarsenates bestellten Mitglied dieses Senates;
3. einem von der Landesregierung bestellten landwirtschaftlichen Fachmann (Landwirt);

4. einem von der Landesregierung aus dem Kreise der Vertreter städtischer oder industrieller Interessen bestellten Mitglied;

5. zwei Mitgliedern, die von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bestellt werden.

(2) Bei Entscheidungen über Forstbetriebe oder sonstige Waldgrundstücke von mehr als 1 ha Ausmaß ist die Grundverkehrslandeskommision durch den Regierungsförstdirektor zu verstärken.

(3) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Die Grundverkehrslandeskommision ist für das gesamte Gebiet des Landes Steiermark zuständig.

#### § 18.

(1) Als Mitglieder können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amt eines Mitgliedes sind Personen, die nach § 2 des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zum Schöffenamt unfähig sind.

(2) Die Mitglieder werden für die Amtsdauer von 3 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Periode ein neues Mitglied nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt.

(3) Für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen sind Ersatzmitglieder nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestellen.

#### § 19.

(1) Das Amt des Mitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten als Gebühren:

- a) den Ersatz der notwendigen Reiseauslagen und Aufenthaltskosten,
- b) eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstentgang und Barauslagen.

(3) Die Gebühren der Mitglieder werden durch Verordnung der Landesregierung unter sinnemäßiger Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften geregelt.

(4) Bis zu einer anderen landesgesetzlichen Regelung sind die Gebühren vom Antragsteller einzuheben. Werden an einem Tag mehrere Geschäftsstücke behandelt, ist der einzuhebende Betrag nach billigem Ermessen auf die Antragsteller zu verteilen.

#### **Maßnahmen zur Erlangung eines geeigneten Erstehers bei Zwangsversteigerungen.**

#### § 20.

(1) Bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, die den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, sind die Beschlüsse, womit die Zwangsversteigerung bewilligt, die Schätzung anberaumt, die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, sowie das Versteigerungsedikt dem Grundverkehrsreferenten zuzustellen; dieser ist auch von dem Ergebnis der Schätzung und des Versteigerungstermines zu verständigen.

(2) Das Exekutionsgericht hat dem Grundverkehrsreferenten auf Verlangen einen Grundbuchsauszug und Abschriften der nach § 140 Abs. 2 EO. beige-schafften Urkunden zu übersenden.

#### § 21.

Der Grundverkehrsreferent kann bis zur Vornahme der Schätzung oder binnen 8 Tagen nach Benachrichtigung von dem dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegten Ergebnis einer früheren Schätzung beim Exekutionsgericht beantragen, daß die zu versteigernden Liegenschaften des Verpflichteten zusammen oder einzeln oder in Teilen versteigert werden. Hierüber ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen, zu der auch der Grundverkehrsreferent zu laden ist. Wenn seinen Anträgen nicht Folge gegeben wird, kann er den Beschluß, womit die Versteigerungsbedingungen festgestellt werden, mit Rekurs anfechten.

#### § 22.

(1) Wenn es der Grundverkehrsreferent spätestens 8 Tage nach Zustellung des Versteigerungsediktes verlangt oder wenn sich bei der Zwangsversteigerung Bedenken ergeben, ob die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 6 entspricht, hat das Exekutionsgericht vor Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages und vor dessen Verlautbarung (§ 183 Abs. 1 und 3 EO.) die Entscheidung der Grundverkehrskommission einzuholen. Davon ist der Grundverkehrsreferent zu benachrichtigen.

(2) Findet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 6 widerspricht, so hat das Exekutionsgericht nach Rechtskraft dieser Entscheidung den Grundverkehrsreferenten hievon mit dem Beifügen zu verständigen, binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung einen geeigneten Bieter namhaft zu machen. Das Exekutionsgericht hat dem rechtzeitig namhaft gemachten Bieter den Zuschlag zu erteilen, wenn sein Angebot mindestens die Höhe des Meistbotes erreicht und wenn der Bieter das Vadium innerhalb der vierwöchigen Frist erlegt, falls er hievon nicht befreit ist.

(3) In dem Beschluß, womit dem namhaft gemachten Bieter der Zuschlag erteilt wird, hat das Exekutionsgericht den früheren Zuschlag für unwirksam zu erklären. Dem § 183 Abs. 2 EO. entsprechende Ausfertigungen des Beschlusses sind dem früheren Ersteher, dem Grundverkehrsreferenten und dem von ihm namhaft gemachten Bieter sowie allen Personen zuzustellen, die nach den §§ 171 bis 173 EO. vom Versteigerungstermin zu verständigen waren. Die Erteilung des Zuschlages ist gemäß § 183 Abs. 3 EO. zu verlautbaren und im öffentlichen Buch anzumerken; zugleich ist die Anmerkung der Erteilung des Zuschlages an den früheren Ersteher zu löschen.

(4) Stimmt die Grundverkehrskommission der Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden zu, macht der Grundverkehrsreferent binnen der vierwöchigen Frist keinen Bieter namhaft oder wird dessen Anbot rechtskräftig abgelehnt, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages an den früheren Ersteher nach den Vorschriften des § 183 Abs. 1 bis 3 EO. auszufertigen und zu verlautbaren.

(5) Wird ein Überbot vom Exekutionsgericht angenommen (§ 199 EO.) oder ein Übernahmsantrag genehmigt (§ 200 Z. 1 EO.), so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

#### § 23.

(1) Wenn eine im Entsidlungsgebiet gelegene bergbäuerliche Liegenschaft (Art. I § 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1937) zur Versteigerung gelangt, kann der Grundverkehrsreferent bis zum Beginn des Versteigerungstermines dem Exekutionsgericht erklären, daß er sich für den Fall, daß ein Anbot nicht gestellt oder das geringste Gebot nicht erreicht wird, das Recht vorbehalte, binnen vier Wochen nach dem Versteigerungstermin einen Bieter namhaft zu machen, der bereit ist, die Liegenschaft auf Grund der Versteigerungsbedingungen mindestens zum geringsten Gebot zu erstehen. Diese Erklärung ist vom Richter im Versteigerungstermin bekanntzugeben; dabei ist auf die Vorschriften des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Stellt ein vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachter Bieter binnen der vierwöchigen Frist ein dem Abs. 1 entsprechendes Anbot und erlegt das Vadium, falls er davon nicht befreit ist, innerhalb der angegebenen Frist, so hat ihm das Exekutionsgericht den Zuschlag zu erteilen (§ 183 EO.), wenn er nicht wegen eines offenbar gewordenen Mangels der im § 184 Z. 2, 3, 4, 6 oder 7 EO. bezeichneten Art mit Berücksichtigung der Vorschriften des § 186 Abs. 2 EO. zu versagen ist. Ausfertigungen des Beschlusses, womit der Zuschlag erteilt wird, sind dem Grundverkehrsreferenten, dem von ihm namhaft gemachten Bieter und den Personen zuzustellen, die nach den §§ 171 bis 173 EO. vom Versteigerungstermin zu verständigen waren.

#### § 24.

(1) In den Fällen der §§ 22 und 23 ist der vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachte Bieter, auch wenn die Voraussetzungen des § 147 Abs. 3 EO. nicht zutreffen, vom Erlag des Vadiums befreit, wenn der Grundverkehrsreferent bei der Namhaftmachung des Bieters erklärt, daß der Bergbauernhilfsfonds die Haftung für das Vadium übernimmt.

(2) Der Zuschlag an den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Bieter kann in den Fällen der §§ 22 und 23 nur mit Rekurs angefochten werden; für diese gelten die im § 187 Abs. 1 EO. enthaltenen Beschränkungen nicht.

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Grundverkehrsreferenten zugleich mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages an den

von diesem gemäß §§ 22 oder 23 namhaft gemachten Bieter anzuordnen, daß in das öffentliche Buch das auch gegen Dritte wirksame Verbot eingetragen wird, die Liegenschaft ohne Bewilligung der Verwaltungskommission des Bergbauernhilfsfonds zu veräußern oder zu belasten. Das Exekutionsgericht hat die Löschung dieses Veräußerungs- und Belastungsverbotes anzuordnen, wenn der Zuschlag an den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Bieter rechtskräftig aufgehoben wird oder infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder infolge gerichtlicher Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert. Wird das Veräußerungs- und Belastungsverbot nicht schon früher gelöscht, so ist es von Amts wegen zu löschen, wenn 31 Jahre seit seiner Eintragung verstrichen sind.

#### Schutzbestimmung.

#### § 25.

Rechtsgeschäfte über Grundstückübereignungen, die der Zustimmung der Grundverkehrskommission nach diesem Gesetz bedürfen, sind, unbeschadet strengerer Vorschriften, erst dann wirksam und verbindlich, wenn sie in einverleibungsfähiger Form errichtet worden sind.

#### Behandlung der Gesuche um grundbücherliche Eintragung.

#### § 26.

(1) Wird um die Übertragung des Eigentumsrechtes oder die Eintragung eines Fruchtnießungs- oder Bestandsrechtes auf Grund eines Rechtsgeschäftes angesucht, das der Zustimmung der Grundverkehrskommission bedarf, und wird mit dem Grundbuchsgesuch nicht eine Ausfertigung der Entscheidung der Kommission beigebracht, so hat das Gericht zunächst die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Übertragung (Einräumung des Fruchtnießungsrechtes, Verpachtung) einzuholen. Versagt die Kommission die Zustimmung, so ist das Grundbuchsgesuch abzuweisen.

(2) Gegen die Verfügung des Gerichtes, womit die Entscheidung der Grundverkehrskommission eingeholt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

#### Verfahrensbestimmungen.

#### § 27.

(1) Auf das Verfahren vor den Grundverkehrskommissionen sind, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorsieht, die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(2) Vor der Grundverkehrsbezirkskommission findet eine mündliche Verhandlung nur dann statt, wenn es die Kommission für notwendig erachtet. Im Berufungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn eine solche von einer Partei beantragt wird.

**Strafbestimmungen.****§ 28.**

(1) Wer zum Zwecke der Umgehung oder Ver-eitlung der Bestimmungen dieses Gesetzes un-wahre oder unvollständige Angaben macht, sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, insbesondere die Stellung des Antrages auf Ge-nehmigung des Grundverkehrsgeschäftes unter-läßt, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt, wird von der Grundverkehrsbezirkskommission mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Entscheidung der Grundverkehrs-bezirkskommission kann durch Berufung an die Grundverkehrslandeskommission angefochten werden.

(3) Die verhängten Geldstrafen fließen dem Lande zu.

**Artikel II.****Übergangs- und Schlußbestimmungen.****§ 29.**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 20. Juni 1954 in Kraft.

(2) Rechtsgeschäfte, über die vor dem 20. Juni 1954 im Sinne des Grundverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 251/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 123/1946, noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, unterliegen den Bestim-mungen dieses Gesetzes.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Wahlen in den Untersuchungsausschuß  
(12-181 Fe 6/23-1954.)

**119.**

In dem im Gegenstand der Unterschlagungen im Landeskrankenhaus in Graz eingesetzten Untersuchungsausschuß werden gewählt:

**Mitglieder:**

Landtagsabgeordneter Dr. Richard Kaan,  
Landtagsabgeordneter Josef Stöffler,  
Landtagsabgeordneter Dr. Josef Pittermann,  
Landtagsabgeordneter Hans Bammer,  
Landtagsabgeordneter Friedrich Hofmann,  
Landtagsabgeordneter Ernst Taurer,  
Landtagsabgeordneter 3. Präsident Franz Scheer.

**Ersatzmitglieder:**

Landtagsabgeordneter Josef Hegenbarth,  
Landtagsabgeordneter Franz Wegart,  
Landtagsabgeordneter Dr. Franz Allitsch,  
Landtagsabgeordneter Otto Rösch,  
Landtagsabgeordneter Karl Schabes,  
Landtagsabgeordneter Fritz Wurm,  
Landtagsabgeordneter Dr. Friedrich Alois Hueber.

Wahlen in den Landeskulturausschuß  
(LAD-9 L 1/43-1954.)

**120.**

In den Landeskulturausschuß wird an Stelle des Ersatzmannes Abg. Franz Wegart Abg. Dok-tor Richard K a a n als Ersatzmann gewählt.

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme  
(Ldtg.-Blge. Nr. 38.)  
(7-49 Ga 101/2-1954.)

121.

## Gesetz

vom .....

### über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Gesamtbetrage von 45.000.000 S für die Finanzierung folgender Bauvorhaben aufzunehmen:

- a) für den Neubau einer Schule in Puntigam einschließlich der hiezu erforderlichen Aufschließungsarbeiten;
- b) für die Errichtung von Wohnhausbauten am Bahnhofgürtel;
- c) für die Regulierung des Bahnhofgürtels;
- d) für die Ausgestaltung des Bahnhofvorplatzes;
- e) für die Kanalisation und Straßenherstellung;
- f) für die Errichtung von weiteren Wohnhausbauten.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

#### § 2.

(1) Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen, in Form eines Schuldscheindarlehen oder eines Kontokorrentkredites erfolgen.

(2) Bei Darlehensaufnahmen von Wohnbaufonds haben die hierfür jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

#### § 3.

(1) Die Rückzahlung der Darlehen hat mit Ausnahme von solchen, die von Wohnbaufonds aufgenommen werden, längstens binnen 45 Jahren zu erfolgen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme der einzelnen Darlehen oder des ersten Teilbetrages derselben folgenden Kalenderjahr an gerechnet.

(2) Die Rückzahlung der Darlehen, die von Wohnbaufonds aufgenommen werden, richtet sich nach den jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindecinnahmen verpfänden oder Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

#### § 5.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die im § 1 Abs. 1 genannten Zweckbestimmungen jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des vorigen Absatzes sowie über die des § 4 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

#### § 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

## 17. Sitzung am 18. Juni 1954.

(Beschluß Nr. 122.)

Grundverkehrsgesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)  
(8-260 G 13/35-1954.)

122.

### Gesetz

vom .....

womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz — GVG.).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

#### Bestimmungen über den Grundverkehr.

##### Anwendungsbereich.

###### § 1.

(1) Die Übertragung des Eigentums und die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes an einem ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmeten Grundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Grundverkehrskommission zulässig. Das gleiche gilt von der Verpachtung solcher Grundstücke, soweit sich auf ihnen Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden. In Gebieten, in denen Bodenknappheit herrscht, kann durch Verordnung verfügt werden, daß auch die Verpachtung von Grundstücken ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wenn sie ein Ausmaß von 1500 m<sup>2</sup> übersteigen, der Zustimmung bedarf. Der Verpachtung stehen Gesellschaftsverträge gleich, die die Nutzung obbezeichneter Grundstücke zum Gegenstand haben.

(2) Ob ein Grundstück ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmet ist, wird nicht nach seiner Bezeichnung im Grundkataster, sondern nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner tatsächlichen Verwendung beurteilt.

(3) Wird die Zustimmung versagt, so ist das Rechtsgeschäft ungültig.

### Ausnahmen.

#### § 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. auf Grundstücke, die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind;

2. auf Grundstücke, die in den nachfolgend angeführten Orts- oder Katastralgemeinden liegen: Graz mit Ausnahme der Katastralgemeinden Engelsdorf, Messendorf, Neudorf und Thondorf, Bad Aussee, Katastralgemeinden Bruck an der Mur und Pischk der Ortsgemeinde Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Katastralgemeinde Eisenerz der Ortsgemeinde Eisenerz, Feldbach, Katastralgemeinde Friedberg der Ortsgemeinde Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Judenburg, Katastralgemeinden Arndorf, Diemlach, Kapfenberg und St. Martin der Ortsgemeinde Kapfenberg, Knittelfeld, Köflach, Katastralgemeinden Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben und Waasen der Ortsgemeinde Leoben, Katastralgemeinde Liezen der Ortsgemeinde Liezen; Mariazell, Murau, Mureck, Mürrzuschlag, Radkersburg, Schladming, Voitsberg und Weiz.

#### § 3.

Die Zustimmung der Grundverkehrskommission ist nicht erforderlich, wenn

a) durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde dargetan wird, daß das Grundstück bestimmt ist für Zwecke

1. der öffentlichen Verwaltung,  
2. des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straße, Kanäle, Wasserbauten u. a.);

b) das Rechtsgeschäft im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde;

c) das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder mit Ehegatten von Geschwistern abgeschlossen wird und entweder

1. die Begründung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder  
2. die Einräumung von Fruchtnießungsrechten oder Pachtrechten oder

3. Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5 Abs. 2) überschreitet, zum Gegenstand hat;

d) das Rechtsgeschäft sich auf Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bezieht, dessen Gesamtausmaß  $\frac{1}{2}$  ha nicht überschreitet.

#### Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung.

##### § 4.

(1) Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gegeben ist und wenn sie dem allgemeinen Interesse an

- a) der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder
- b) der Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder
- c) der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleineren land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes

nicht widerspricht.

(2) Betrifft das Rechtsgeschäft ausschließlich Grundstücke, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmet sind, oder besteht Grund zur Annahme, daß die Erwerbung anderer selbständiger Waldgrundstücke oder von Grundstücken, die einen der Hauptsache nach landwirtschaftlichen Betrieb bilden oder zu einem solchen gehören, vornehmlich zur gewinnbringenden Verwertung der darauf befindlichen Holzbestände beabsichtigt ist, so ist die Zustimmung überdies nur zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und dem Interesse der Forstwirtschaft im besonderen nicht widerstreitet.

##### § 5.

(1) Die Übertragung des Eigentums ist unter den im § 4 bezeichneten Voraussetzungen insbesondere zuzulassen, wenn

1. ein Bauerngut als lebensfähige Wirtschaftseinheit erhalten bleibt und kein ausreichender Grund zur Annahme vorliegt, daß der Erwerber das Gut nicht selbst oder nicht in einer dessen Beschaffenheit entsprechenden Weise bewirtschaften wird, oder

2. ein Gut, dessen Erhaltung als selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb agrarpolitisch nicht mehr vorteilhaft erscheint, ohne Vermittlung einer Person, die daraus Gewinn ziehen will, aufgeteilt wird und die Teile zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder kleineren landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden sollen, oder

3. nach Abtrennung einzelner Teile eines Bauerngutes der dem Eigentümer verbleibende Rest noch zu einem lebensfähigen Bauerngut hinreicht.

(2) Als ein Bauerngut im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb

dienenden Grundstücke anzusehen, deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer siebenköpfigen Familie Erforderlichen nicht übersteigt.

##### § 6.

(1) Der Übertragung des Eigentums, der Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder der Verpachtung von Grundstücken für gewerbliche, industrielle oder bergbauliche Zwecke oder für Zwecke der Baulandbeschaffung ist ferner zuzustimmen,

1. wenn feststeht, daß das Grundstück für andere als die im § 3 lit. a) bezeichneten Zwecke des Bundes, des Landes oder einer Ortsgemeinde zur Errichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt bzw. Anlage oder einer inländischen gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazugehörigen Gärten, Spielplätzen und dergleichen bestimmt ist, es sei denn, daß das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Verwendung des Grundstückes offenbar das Interesse an der neuen Verwendung überwiegt; hierbei ist zu beachten, daß nicht mehr Grundstücke, als unbedingt notwendig sind, in Anspruch genommen werden und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird;

2. wenn die veräußerten Grundstücke nicht Bestandteile eines der Hauptsache nach land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere wenn sie nur Nebenbestandteile eines zunächst anderen Zwecken dienenden Unternehmens oder Besitzes sind oder wenn sie Bestandteil eines Besitzes sind, dessen Veräußerung gemäß § 2 Ziffer 2 der Zustimmung der Grundverkehrscommission nicht bedarf.

(2) Entgegenstehende bundesgesetzliche Bestimmungen werden hiedurch nicht berührt.

#### Nichterteilung der Zustimmung.

##### § 7.

Einem Rechtsgeschäft im Sinne dieses Gesetzes ist die Zustimmung insbesondere nicht zu erteilen, wenn zu besorgen ist, daß

1. der Erwerber das Grundstück zu dem Zweck erwirbt, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiter zu veräußern;

2. Bauerngüter, kleinere landwirtschaftliche Betriebe oder wirtschaftlich belangreiche Teile solcher zur Bildung oder Vergrößerung von Großbesitz erworben werden, es sei denn, daß es sich um eine zweckmäßige Arrondierung handelt, oder das Interesse an der neuen Verwendung des Grundstückes offenbar das Interesse an der bisherigen Verwendung überwiegt und nicht mehr Grundstücke als unbedingt notwendig in Anspruch genommen werden;

3. der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ganz oder teilweise gewidmete Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten oder nur zur spekulativen Kapitalsanlage

erworben werden und hiedurch eine den Umständen nach mögliche Schaffung oder Stärkung eines Bauerngutes oder eines gesunden mittleren oder kleinen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes verhindert würde, oder daß diese Grundstücke der ihrer Bodenbeschaffenheit entsprechenden land- oder forstwirtschaftlichen Bestimmung entzogen würden;

4. sonst Grundstücke ohne zureichenden Grund dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden;

5. die Gegenleistung ohne ausreichende Begründung den der Art des Geschäftes entsprechenden Wert erheblich übersteigt oder bei Übernahme eines Bauerngutes dem Grundsatz widerspricht, daß der Übernehmer wohl bestehen kann;

6. die im Zuge einer Zusammenlegung oder Flurbereinigung erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne stichhältigen Grund wieder zerstört wird.

### § 8.

Die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes und die Verpachtung sind insbesondere nicht zuzulassen, wenn sie zur Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes dienen sollen.

### Maßnahmen zur Ermittlung eines geeigneten Erwerbers bei Unabwendbarkeit der Veräußerung.

### § 9.

(1) Die Übertragung kann ungeachtet der Vorschriften der §§ 4—6 zugelassen werden, wenn sie wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Eigentümers zur Vermeidung des Verfalles des Gutes unabwendbar ist; die Grundverkehrskommission hat jedoch vor Ausfertigung ihres Beschlusses den Grundverkehrsreferenten (§ 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1937) zu benachrichtigen. Der Grundverkehrsreferent kann innerhalb der von der Grundverkehrskommission festgesetzten Frist Käufer namhaft machen; deren Kaufangebote müssen mindestens den Schätzwert (Verkehrswert) des Grundstückes erreichen.

(2) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, der Veräußerer, der Erwerber sowie der wesentliche Inhalt des die Veräußerung betreffenden Vertrages anzuführen. Der Benachrichtigung sind eine Abschrift des Grundbesitzbogens und ein Grundbuchsauszug anzuschließen. Von der Benachrichtigung des Grundverkehrsreferenten ist der Veräußerer und der Erwerber in Kenntnis zu setzen.

(3) Zeigt ein vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachter, den Vorschriften der §§ 4 bis 6 entsprechender Käufer im Einverständnis mit dem Verkäufer binnen der im Abs. 1 bezeichneten Frist der Grundverkehrskommission an, daß er die Grundstücke erwerbe, so hat sie der Übertragung auf Grund des ihr ursprünglich zur Entscheidung vorgelegten Rechtsgeschäftes nicht zuzustimmen, dagegen die Übertragung an

den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Käufer zuzulassen.

(4) Lehnt der Veräußerer den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Käufer ab, obwohl

- a) der Käufer den Vorschriften der §§ 4—6 entspricht und
- b) der von diesem Käufer gebotene Kaufpreis den Schätzwert (Verkehrswert) der Grundstücke erreicht,

so hat die Grundverkehrskommission die Übertragung des Eigentums auf Grund des ihr ursprünglich zur Entscheidung vorgelegten Rechtsgeschäftes nicht zuzulassen. Der Kaufpreis soll, soweit er nicht auf die mit den Grundstücken zu übernehmenden Schulden und Lasten zu verrechnen ist, bei Übernahme dieser Grundstücke bar bezahlt werden.

(5) Ob der gebotene Kaufpreis (Abs. 4) den Schätzwert (Verkehrswert) erreicht, ist auf Grund einer im Laufe des letzten Jahres vorgenommenen oder von der Grundverkehrskommission von Amts wegen anzuordnenden gerichtlichen Schätzung festzustellen. Bei der Schätzung ist nach den Vorschriften der Realwertungsordnung vorzugehen. Ort und Zeit der Schätzung sind dem Grundverkehrsreferenten, dem von ihm namhaft gemachten Käufer und Veräußerer so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie bei der Vornahme der Schätzung anwesend sein können. Die Grundverkehrskommission hat das Ergebnis der Schätzung diesen Personen schriftlich mitzuteilen. Die Kosten der Schätzung hat der vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachte Käufer zu tragen.

(6) Übersteigt der ermittelte Schätzwert (Verkehrswert) den gebotenen Kaufpreis, so kann der vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachte Käufer erklären, daß er sein Anbot auf den Schätzwert (Verkehrswert) erhöhe. Diese Erklärung gilt als rechtzeitig, wenn sie binnen 8 Tagen bei der Grundverkehrskommission einlangt. Die Frist läuft von dem Tage, an dem die schriftliche Mitteilung von der Höhe des Schätzwertes dem namhaft gemachten Käufer gestellt worden ist. Die Grundverkehrskommission hat die rechtzeitig angezeigte Erhöhung des Angebotes dem Veräußerer mitzuteilen und ihn auf die folgenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Langt nicht binnen 8 Tagen nach der Zustellung dieser Mitteilung an den Veräußerer bei der Grundverkehrskommission der Nachweis ein, daß der Veräußerer das erhöhte Anbot angenommen hat, so hat die Grundverkehrskommission die Übertragung auf Grund des ihr ursprünglich zur Entscheidung vorgelegten Rechtsgeschäftes nicht zuzulassen.

(7) Wenn nicht die Voraussetzungen eintreten, bei deren Vorliegen die Grundverkehrskommission nach den Abs. 3, 4 oder 6 die Übertragung auf Grund des ihr ursprünglich zur Entscheidung vorgelegten Rechtsgeschäftes nicht zuzulassen hat, ist der Beschluß, womit diese Übertragung zugelassen wird (Abs. 1), auszufertigen.



**Pflicht zur Einholung der Zustimmung.****§ 10.**

Ist ein Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung der Grundverkehrskommission zulässig, so ist der Erwerber oder Fruchtnießer oder Pächter verpflichtet, einen Antrag nach diesem Gesetz binnen Monatsfrist nach Vertragsabschluß einzubringen.

**Behörden und Zuständigkeit.****§ 11.**

(1) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Eigentumsübertragung, der Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder einer Verpachtung sind Verwaltungskommissionen berufen, und zwar in erster Instanz Grundverkehrsbezirkskommissionen und in zweiter Instanz die Grundverkehrslandeskommission.

(2) Zuständig ist die Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich das Grundstück befindet. Liegen die Grundstücke in mehreren Gerichtsbezirken, so ist die Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich der wirtschaftliche Mittelpunkt des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes befindet, wenn es sich jedoch um mehrere wirtschaftlich selbständige Betriebe handelt, die nach der Lage jedes einzelnen der Betriebe zuständige Grundverkehrsbezirkskommission zur Entscheidung berufen. Die Anträge sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 13) einzubringen.

(3) Wird dem Rechtsgeschäft von der Grundverkehrsbezirkskommission zugestimmt, so bedarf der Bescheid keiner Begründung.

**§ 12.**

Handelt es sich um Grundstücke, auf die sich ein Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren erstreckt, oder um Grundstücke, die im Wege einer Grundlastenablösung oder eines Siedlungsverfahrens abgetreten worden sind, so ist die Entscheidung nach Anhörung der zuständigen Agrarbehörde zu treffen.

**Grundverkehrsbezirkskommissionen.****§ 13.**

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben für jeden in ihrem Verwaltungsbereich liegenden Gerichtsbezirk eine Grundverkehrsbezirkskommission zu bilden. Diese besteht aus:

1. dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder einem von ihm bestimmten Richter desselben Bezirksgerichtes als Vorsitzenden;

2. einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten land- und forstwirtschaftlichen Fachmann;

3. einem vom Gemeinderat der Ortsgemeinde, in der das Grundstück zum größten Teil liegt, bestellten Mitglied, welches mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein muß;

4. zwei im Gerichtsbezirk wohnenden Mitgliedern, die von der Bezirkskammer für Land-

und Forstwirtschaft bestellt werden, zu deren Tätigkeitsgebiet die Ortsgemeinde gehört, in der das Grundstück liegt.

**§ 14.**

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel eine Woche vor der Sitzung gegen Zustellnachweis einzuladen.

(2) Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Mitglieder erforderlich.

(3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung eines der von der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft bestellten Mitglieder ohne Einberufung der Kommission entscheiden, wenn ein Beschluß der Kommission offenbar nicht erforderlich ist (§§ 2 und 3). Die vorgesehene Entscheidung ist den übrigen Kommissionsmitgliedern ungesäumt zuzufertigen. Erhebt eines von diesen binnen drei Tagen Einspruch, so ist die Kommission einzuberufen und deren Entscheidung einzuholen.

**§ 15.**

(1) Die Kommission kann bei ihren Ermittlungen die Mitwirkung der Behörden des Bundes, des Landes, der Ortsgemeinden und der übrigen Selbstverwaltungskörper in Anspruch nehmen und Sachverständige einvernehmen oder einvernehmen lassen.

(2) Die Entscheidung ist tunlichst zu beschleunigen.

(3) Gegen den Bescheid der Grundverkehrsbezirkskommission kann binnen zwei Wochen die Berufung an die Grundverkehrslandeskommission eingebracht werden, und zwar, wenn der Antrag abgewiesen wurde, von jeder der Vertragsparteien, wenn ihm stattgegeben wurde, von jedem überstimmten Kommissionsmitglied. Die Berufung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und ohne unnötigen Aufschub der Grundverkehrslandeskommission vorzulegen.

**§ 16.**

Über Berufungen entscheidet die Grundverkehrslandeskommission endgültig.

**Grundverkehrslandeskommission.****§ 17.**

(1) Die Grundverkehrslandeskommission ist am Sitze der Landesregierung zu bilden und besteht aus:

1. dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Graz oder einem von ihm bestimmten Richter dieses Gerichtes als Vorsitzenden;

2. einem vom Vorsitzenden des Landes-Agrarsenates bestellten Mitglied dieses Senates;

3. einem von der Landesregierung bestellten landwirtschaftlichen Fachmann (Landwirt);

4. einem von der Landesregierung aus dem Kreise der Vertreter städtischer oder industrieller Interessen bestellten Mitglied;

5. zwei Mitgliedern, die von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bestellt werden.

(2) Bei Entscheidungen über Forstbetriebe oder sonstige Waldgrundstücke von mehr als 1 ha Ausmaß ist die Grundverkehrslandeskommision durch den Regierungsforstdirektor zu verstärken.

(3) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Die Grundverkehrslandeskommision ist für das gesamte Gebiet des Landes Steiermark zuständig.

#### § 18.

(1) Als Mitglieder können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amt eines Mitgliedes sind Personen, die nach § 2 des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, in der jeweils geltenden Fassung wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zum Schöffenamt unfähig sind.

(2) Die Mitglieder werden für die Amtsdauer von 3 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Periode ein neues Mitglied nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt.

(3) Für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen sind Ersatzmitglieder nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestellen.

#### § 19.

(1) Das Amt des Mitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten als Gebühren:

a) den Ersatz der notwendigen Reiseauslagen und Aufenthaltskosten,

b) eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstentgang und Barauslagen.

(3) Die Gebühren der Mitglieder werden durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften geregelt.

(4) Bis zu einer anderen landesgesetzlichen Regelung sind die Gebühren vom Antragsteller einzuheben. Werden an einem Tag mehrere Geschäftsstücke behandelt, ist der einzuhebende Betrag nach billigem Ermessen auf die Antragsteller zu verteilen.

#### Maßnahmen zur Erlangung eines geeigneten Erstehers bei Zwangsversteigerungen.

#### § 20.

(1) Bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, die den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, sind die Beschlüsse, womit die Zwangsversteigerung bewilligt, die Schätzung anberaumt, die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, sowie das Versteigerungsedikt dem Grundverkehrsreferenten zuzustellen; dieser ist auch von dem Ergebnis der Schätzung und des Versteigerungstermines zu verständigen.

(2) Das Exekutionsgericht hat dem Grundverkehrsreferenten auf Verlangen einen Grundbuchsauszug und Abschriften der nach § 140 Abs. 2 EO. beige-schafften Urkunden zu übersenden.

#### § 21.

Der Grundverkehrsreferent kann bis zur Vornahme der Schätzung oder binnen 8 Tagen nach Benachrichtigung von dem dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegten Ergebnis einer früheren Schätzung beim Exekutionsgericht beantragen, daß die zu versteigernden Liegenschaften des Verpflichteten zusammen oder einzeln oder in Teilen versteigert werden. Hierüber ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen, zu der auch der Grundverkehrsreferent zu laden ist. Wenn seinen Anträgen nicht Folge gegeben wird, kann er den Beschluß, womit die Versteigerungsbedingungen festgestellt werden, mit Rekurs anfechten.

#### § 22.

(1) Wenn es der Grundverkehrsreferent spätestens 8 Tage nach Zustellung des Versteigerungsediktes verlangt oder wenn sich bei der Zwangsversteigerung Bedenken ergeben, ob die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 6 entspricht, hat das Exekutionsgericht vor Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages und vor dessen Verlautbarung (§ 183 Abs. 1 und 3 EO.) die Entscheidung der Grundverkehrskommission einzuholen. Davon ist der Grundverkehrsreferent zu benachrichtigen.

(2) Findet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 6 widerspricht, so hat das Exekutionsgericht nach Rechtskraft dieser Entscheidung den Grundverkehrsreferenten hievon mit dem Beifügen zu verständigen, binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung einen geeigneten Bieter namhaft zu machen. Das Exekutionsgericht hat dem rechtzeitig namhaft gemachten Bieter den Zuschlag zu erteilen, wenn sein Anbot mindestens die Höhe des Meistbotes erreicht und wenn der Bieter das Vadium innerhalb der vierwöchigen Frist erlegt, falls er hievon nicht befreit ist.

(3) In dem Beschluß, womit dem namhaft gemachten Bieter der Zuschlag erteilt wird, hat das Exekutionsgericht den früheren Zuschlag für unwirksam zu erklären. Dem § 183 Abs. 2 EO. entsprechende Ausfertigungen des Beschlusses sind dem früheren Ersteher, dem Grundverkehrsreferenten und dem von ihm namhaft gemachten Bieter sowie allen Personen zuzustellen, die nach den §§ 171 bis 173 EO. vom Versteigerungstermin zu verständigen waren. Die Erteilung des Zuschlages ist gemäß § 183 Abs. 3 EO. zu verlautbaren und im öffentlichen Buch anzumerken; zugleich ist die Anmerkung der Erteilung des Zuschlages an den früheren Ersteher zu löschen.

(4) Stimmt die Grundverkehrskommission der Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden zu, macht der Grundverkehrsreferent binnen der vierwöchigen Frist keinen Bieter namhaft oder wird dessen Anbot rechtskräftig abgelehnt, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages an den früheren Ersteher nach den Vorschriften des § 183 Abs. 1 bis 3 EO. auszufertigen und zu verlautbaren.

(5) Wird ein Überbot vom Exekutionsgericht angenommen (§ 199 EO.) oder ein Übernahmsantrag genehmigt (§ 200 Z. 1 EO.), so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

#### § 23.

(1) Wenn eine im Entsidlungsgebiet gelegene bergbäuerliche Liegenschaft (Art. I § 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1937) zur Versteigerung gelangt, kann der Grundverkehrsreferent bis zum Beginn des Versteigerungstermines dem Exekutionsgericht erklären, daß er sich für den Fall, daß ein Anbot nicht gestellt oder das geringste Gebot nicht erreicht wird, das Recht vorbehalte, binnen vier Wochen nach dem Versteigerungstermin einen Bieter namhaft zu machen, der bereit ist, die Liegenschaft auf Grund der Versteigerungsbedingungen mindestens zum geringsten Gebot zu erstehen. Diese Erklärung ist vom Richter im Versteigerungstermin bekanntzugeben; dabei ist auf die Vorschriften des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Stellt ein vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachter Bieter binnen der vierwöchigen Frist ein dem Abs. 1 entsprechendes Anbot und erlegt das Vadium, falls er davon nicht befreit ist, innerhalb der angegebenen Frist, so hat ihm das Exekutionsgericht den Zuschlag zu erteilen (§ 183 EO.), wenn er nicht wegen eines offenbar gewordenen Mangels der im § 184 Z. 2, 3, 4, 6 oder 7 EO. bezeichneten Art mit Berücksichtigung der Vorschriften des § 186 Abs. 2 EO. zu versagen ist. Ausfertigungen des Beschlusses, womit der Zuschlag erteilt wird, sind dem Grundverkehrsreferenten, dem von ihm namhaft gemachten Bieter und den Personen zuzustellen, die nach den §§ 171 bis 173 EO. vom Versteigerungstermin zu verständigen waren.

#### § 24.

(1) In den Fällen der §§ 22 und 23 ist der vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachte Bieter, auch wenn die Voraussetzungen des § 147 Abs. 3 EO. nicht zutreffen, vom Erlag des Vadiums befreit, wenn der Grundverkehrsreferent bei der Namhaftmachung des Bieters erklärt, daß der Bergbauernhilfsfonds die Haftung für das Vadium übernimmt.

(2) Der Zuschlag an den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Bieter kann in den Fällen der §§ 22 und 23 nur mit Rekurs angefochten werden; für diese gelten die im § 187 Abs. 1 EO. enthaltenen Beschränkungen nicht.

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Grundverkehrsreferenten zugleich mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages an den

von diesem gemäß §§ 22 oder 23 namhaft gemachten Bieter anzuordnen, daß in das öffentliche Buch das auch gegen Dritte wirksame Verbot eingetragen wird, die Liegenschaft ohne Bewilligung der Verwaltungskommission des Bergbauernhilfsfonds zu veräußern oder zu belasten. Das Exekutionsgericht hat die Löschung dieses Veräußerungs- und Belastungsverbotes anzuordnen, wenn der Zuschlag an den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Bieter rechtskräftig aufgehoben wird oder infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder infolge gerichtlicher Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert. Wird das Veräußerungs- und Belastungsverbot nicht schon früher gelöscht, so ist es von Amts wegen zu löschen, wenn 31 Jahre seit seiner Eintragung verstrichen sind.

### Verfahrensbestimmungen.

#### § 25.

(1) Auf das Verfahren vor den Grundverkehrskommissionen sind, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorsieht, die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(2) Vor der Grundverkehrsbezirkskommission findet eine mündliche Verhandlung nur dann statt, wenn es die Kommission für notwendig erachtet. Im Berufungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn eine solche von einer Partei beantragt wird.

### Strafbestimmungen.

#### § 26.

(1) Wer zum Zwecke der Umgehung oder Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, insbesondere die Stellung des Antrages auf Genehmigung des Grundverkehrsgeschäftes unterläßt, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt, wird von der Grundverkehrsbezirkskommission mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Entscheidung der Grundverkehrsbezirkskommission kann durch Berufung an die Grundverkehrslandeskommission angefochten werden.

(3) Die verhängten Geldstrafen fließen dem Lande zu.

### Artikel II.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### § 27.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 20. Juni 1954 in Kraft.

(2) Rechtsgeschäfte, über die vor dem 20. Juni 1954 im Sinne des Grundverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 251/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 123/1946, noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

## 18. Sitzung am 8. Juli 1954.

(Beschlüsse Nr. 123—146.)

Laufbildordnung, Antrag auf Novellierung  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 156.)  
(6-399/I La 2/15-1954.)

### 123.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bis spätestens 1. November 1954 die Novellierung der Steiermärkischen Laufbildordnung, LGBI. Nr. 87/1929, vom 28. Mai 1929, dem Landtag vorzulegen.

Sanatorium Lemperg in Hatzendorf, Ankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 121.)  
(10-24 Ha 11/28-1954.)

### 124.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des ehemaligen Sanatoriums Lemperg in Hatzendorf bei Fehring zum Preise von rund 770.000 S sowie der Bericht über die für diesen Ankauf erforderliche Bedeckung wird zur Kenntnis genommen und die Landesregierung gleichzeitig ermächtigt, das vorliegende Kaufgeschäft seinem Abschluß zuzuführen.

Vale Paula, Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 123.)  
(1-81 V 7/3-1954.)

### 125.

Der technischen Revidentenswitwe Paula Vale wird mit Wirkung ab 1. März 1954 auf die Dauer der Witwenschaft an Stelle des bisherigen außerordentlichen Versorgungsgenusses ein ao. Versorgungsgenuß in Höhe des normalmäßig gebührenden Versorgungsgenusses zuzüglich der Kinderzulage zuerkannt.

Hilmteichstraße, Liegenschaftsankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 130.)  
(10-24 Ge 10/8-1954.)

### 126.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft in der Hilmteichstraße, EZ. 1044, 1045 und 1047, KG. III, Geidorf, zum Preise von 265.000 S, Nebengebühren inbegriffen, sowie der Bericht über die für diese Ausgabe vorgesehene Bedeckung werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ebenso wird die bei der ao. Post 9,1 entstehende Überschreitung um 227.000 S genehmigt.

Redl Ilse,  
Zulage zum Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 132.)  
(1-82 Re 19/4-1954.)

### 127.

Der Witwe Ilse Redl nach dem technischen Inspektor Ing. Gustav Redl wird ab 1. März 1954 zu dem ihr zustehenden normalen Versorgungsgenuß eine Zulage in der Höhe der Differenz auf jenen Versorgungsgenuß gewährt, der sich daraus ergibt, daß er nach der 1. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe IV sowie unter Hinzurechnung von 6 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 der Dienstpragmatik ermittelt wird.

Diese Zulage ist zeitlich an den Anspruch auf einen Zuschuß für die Kinder im Sinne des § 51 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1946 in Verbindung mit dem Landesbeamtengesetz, LGBI. Nr. 40/1952, gebunden und entfällt für jedes Kind zur Hälfte, sobald diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Diese Zulage geht zu Lasten des U.-A. 08,08 „Außerordentliche Versorgungsgenüsse“.

Witzmann Josef,  
Ruhegenußbemessung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 134.)  
(1-82 Wi 19/3-1954.)

**128.**

Dem Rechnungssekretär i. R. Josef Witzmann werden mit Wirkung ab 1. März 1954 gnadeweise 3 Jahre für die Ruhegenußbemessung zugerechnet.

Koweindl Marianne,  
Zulage zur Witwenpension.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 135.)  
(1-82 Ko 4/5-1954.)

**129.**

Der Hausschlosserswitwe Marianne Koweindl wird mit Wirkung ab 1. März 1954 auf die Dauer der Unversorgtheit ihrer Tochter Herta, geboren am 18. Juni 1936, längstens aber bis zur Vollen- dung des 21. Lebensjahres derselben, zu ihrer Witwenpension eine ao. Zulage von monatlich 110 S zuerkannt.

Seiner Manfred, Dipl. Ing.,  
Ruhegenußbemessung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 136.)  
(1-82 Se 22/2-1953.)

**130.**

Dem Regierungsoberbaurat Dipl. Ing. Manfred Seiner wird mit Wirkung der Ruhestandsver- setzung für die Ermittlung des Ruhegenusses der Bezug der 6. Gehaltsstufe der Dienstposten- gruppe III zu Grunde gelegt.

Heinrichstraße Nr. 33, Rosenberggürtel Nr. 13 u. 19,  
Liegenschaftsankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 137.)  
(10-24 He 4/11-1954.)

**131.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landes- regierung über den Ankauf der Liegenschaften Graz, Heinrichstraße Nr. 33, Rosenberggürtel Nr. 13 und Rosenberggürtel Nr. 19 zum Betrage von 280.000 S — Nebengebühren inbegriffen — sowie der Bericht über die für diese Ausgabe vor- gesehene Bedeckung werden zur Kenntnis ge- nommen und genehmigt. Ebenso wird die bei der ao. Post 9,1 entstehende Überschreitung ge- nehmigt.

**132.**

Christian Franz,  
Damianos Helene,  
Fischer Maria,  
Fossil Maria Elisabeth,  
Holzer Herta,  
Dr. Langer Adolf,  
Palitschek Hermine,  
Snedl Theresia,  
Tanschek Franziska,  
a.-o. Versorgungsgenüsse,  
bzw. Ehrenrenten.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 141.)  
(1-82 Ga 27/7-1954.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an verdiente steirische Künstler bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in, der jeweils angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Franz Christian, Opern- und Konzertsänger, geboren am 18. September 1869 in Altona-Hamburg, wohnhaft in Graz, Sparbersbachgasse Nr. 36, mit Wirkung vom 1. März 1954 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich 500 S (fünfhundert Schilling).

2. Helene D a m i a n o s, akademische Malers- witwe, geboren am 30. Jänner 1876 in Wels, wohnhaft in Graz, Brockmannngasse 3, mit Wir- kung vom 1. Oktober 1953 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich 400 S (vierhundert Schilling) ohne Teuerungszuschläge.

3. Maria F i s c h e r, Bibliotheksdirektorswitwe, geboren am 2. Mai 1889 in Leoben, mit Wirkung vom 1. Oktober 1953, in Erhöhung einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich brutto 600 S (sechshundert Schilling).

4. Marta Elisabeth F o s s e l, akademische Malerin, geboren am 16. Mai 1880 in Liezen, wohnhaft in Graz, Glacisstraße 47, mit Wirkung vom 1. April 1954 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich brutto 500 S (fünfhundert Schilling).

5. Herta H o l z e r, geborene Newald, landsch. Assistenzarztschwiter, geboren am 19. Oktober 1921 in Graz, wohnhaft in Graz, Kantgasse 21, mit Wirkung vom 1. April 1954 vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren bzw. bis zur allfälligen Wiederverhehlung oder anderweitigen Versorgung einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der im Falle einer Pragmatisierung des verstorbenen Gatten gebührenden Witwenpension. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Witwenpension 35 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des Gehaltes der 3. Stufe der Dienstpostengruppe V . . . . .	S 113-20
Erziehungsbeitrag . . . . .	S 45-28
Teuerungszuschlag 270 % . . . . .	S 427-90
Bezugszuschlag . . . . .	S 56-02
Kinderzulagen . . . . .	S 40—
Teuerungszuschlag zu den Kinderzulagen . . . . .	S 90—
d. s. zusammen monatlich brutto . . . . .	S 772-40

(siebenhundertsiebzwei 40/100 Schilling).

6. Dr. Adolf L a n g e r, ehemaliger Vertragsbediensteter (Amtsarzt), geboren am 17. Jänner 1885 in Graz-Wagram, wohnhaft in Graz, Bergmannsgasse 19, mit Wirkung vom 1. Mai 1952 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Angestelltenversicherung.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegenuß mit 50 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des Gehaltes der 1. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe IV		
monatlich	ab 1. Mai 1952	ab 1. Juli 1953
270 % . . . . .	S 227-07	S 227-07
Teuerungszuschlag . . . . .	S 613-09	S 613-09
Bezugszuschlag . . . . .	—	S 73-52
Wohnungsbeihilfe . . . . .	S 30—	S 30—
das sind zusammen		
monatlich brutto . . . . .	S 870-16	S 943-68
abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung von zusammen		
brutto . . . . .	S 502-20	S 502-20
verbleibt ein Differenzbetrag von monatlich		
brutto . . . . .	S 367-96	S 441-48

ab 1. Mai 1952 (dreihundertsechzigseven (96/100 Schilling), ab 1. Juli 1953 (vierhundertvierzeig 48/100 Schilling).

7. Hermine P a l i t s c h e k, Mutter des während einer Dienstverrichtung tödlich verunglückten ehemaligen technischen Vertragsbediensteten Kurt Palitschek, geboren am 14. Juni 1892 in Banjaluka, geschieden, wohnhaft in Graz, Lazarettgasse 14; mit Wirkung vom 1. Jänner 1954 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß auf der Basis einer Höchstrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz in analoger Anwendung des § 46 zitierten Gesetzes in der Höhe von . . . . . S 85—  
zuzüglich der in Betracht kommenden Ernährungszulage von . . . . . S 147—  
und der Wohnungsbeihilfe von . . . . . S 30—  
das sind zusammen monatlich brutto . S 262—  
(zweihundertsechzigzwei Schilling).

8. Theresia S n e d l, Vertragsbedienstetenschwiter, geboren am 21. September 1913 in Leibnitz, wohnhaft in Leibnitz, Kaspar-Harb-Gasse Nr. 3; mit Wirkung vom 1. Februar 1954 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der im Falle einer Pragmatisierung ihres Gatten in Betracht kommenden normalmäßigen Witwenpension und der jeweils aus der Sozialversicherung gebührenden Witwen- und Waisenpension bis auf weiteres, längstens jedoch auf die Dauer der Witwenschaft bzw. bis zur Erlangung anderweitiger Unterhaltsmittel und bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der beiden Kinder (das ist mit Wegfall der Waisenrente).

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Witwenpension mit 35 % der Bemessungsgrundlage von 78,3 % des Gehaltes der 8. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI in der Verwendunggruppe C monatlich . . . . .	S 75-64
hiez zu der Erziehungsbeitrag für zwei Kinder . . . . .	S 30-26
Teuerungszuschlag 270 % . . . . .	S 285-93
Sonderstufenzuschlag . . . . .	S 51-03
weiterer Teuerungszuschlag . . . . .	S 24-54
Bezugszuschlag . . . . .	S 24-89
Kinderzulage . . . . .	S 40—
Teuerungszuschlag hiez zu . . . . .	S 90—
Wohnungsbeihilfe . . . . .	S 30—
zusammen monatlich brutto . . . . .	S 652-29
abzüglich der Rente aus der Sozialversicherung (Witwen- und Waisenrente) S 548-80	
Differenzbetrag . . . . .	S 103-49

(einhundertdrei 49/100 Schilling).

9. Franziska T a n s c h e k, Amtratschwiter, geboren am 16. August 1898 in Gradenberg, Bezirk Voitsberg, wohnhaft in Graz, Grillparzerstraße Nr. 51; mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 auf die Dauer der Witwenschaft bzw. bis zur Erlangung anderwärtiger Unterhaltsmittel einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem ideellen Ruhegenuß des verstorbenen Gatten einerseits und der Witwenpension (1. Gattin) und der Waisenpension (Sohn Fritz Tanschek) andererseits.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Ruhegehalt des verstorbenen Gatten (einschließlich des Teuerungszuschlages von 270 % des Bezugszuschlages, der Familienzulagen, des Teuerungszuschlages sowie die Wohnungsbeihilfe) monatlich brutto . . . . .	S 2269-91
abzüglich der Witwenpension (1. Gattin) von monatlich brutto . . . . .	S 1051-43
und der Waisenpension (Sohn Fritz Tanschek) von monatlich brutto . . . . .	S 607-44
Differenzbetrag von monatlich brutto . . . . .	S 611-04
(sechshundertelf 04/100 Schilling).	

Berufs-jägerprüfung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 39.)  
(8-296 P 46 20-1954.)

## Gesetz

vom .....

### über die Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufs-jägerprüfung).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Personen, welche für den Jagdschutzdienst hauptberuflich bestätigt und beeidet werden sollen (§ 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1950, LGBl. Nr. 50), haben sich zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Berufs-jägerprüfung zu unterziehen.

(2) Personen, die eine diesem Gesetz und der hiezu erlassenen Verordnungen entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt haben und sich in Steiermark für den Jagdschutzdienst hauptberuflich bestätigen und beeideten lassen wollen, sind von der Ablegung dieser Prüfung zu befreien. Hierüber entscheidet die Landesregierung.

#### § 2.

Zur Prüfung werden nur österreichische Staatsbürger zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, die für öffentliche Sicherheitsorgane geforderte Eignung aufweisen und mindestens zwei Jahre hauptberuflich im Jagdschutzdienst verwendet wurden.

#### § 3.

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich vor der von der Landesregierung bestellten Prüfungskommission statt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem mit dem Jagdwesen vertrauten rechtskundigen Beamten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Vorsitzenden und zwei jeweils

Bezirksfürsorgeverbände,  
Rechtsnachfolge.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 45.)  
(9-120 Be 5/23-1954.)

## 133.

auf die Dauer von drei Jahren bestellten Prüfungskommissären (Ersatzmännern), von denen einer dem Stande der Berufs-jäger anzugehören hat.

#### § 4.

Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

- das Jagdrecht samt den einschlägigen Bestimmungen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Natur-, Pflanzen- und Tierschutzes, sowie die Dienstvorschriften für das zum Jagdschutz bestellte Wachpersonal;
- Wild- und Revierkunde, Krankheiten des Wildes, Wildhege und Jagdbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen der Jagdwirtschaft zur Land- und Forstwirtschaft;
- Waffen- und Schießkunde, Unfallhilfe und Jagdhundewesen;
- Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft.

#### § 5.

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Prüfungsgebühr bis zu einem Betrage von 100 S festzusetzen.

#### § 6.

(1) Die näheren Prüfungsvorschriften regelt die Landesregierung durch Verordnung.

(2) Die Prüfungs- und Einreichungstermine sind im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen.

#### § 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889, RGBl. Nr. 100, in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1903, RGBl. Nr. 31, außer Kraft.

## 134.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den gegenwärtigen Stand der gesetzlichen Regelung der Rechtsnachfolge der ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände wird zur Kenntnis genommen.

Spätheimkehrerhilfe.  
(Zu Ldtg.-Einkl.-Zl. 85.)  
(9-407 La 1/17-1954.)

## 135.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Maßnahmen der Spätheimkehrerhilfe wird zur Kenntnis genommen.

Dienstrecht der Lehrer der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen usw., Abänderung und Ergänzung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)  
(6 a-368 Di 8/10-1954.)

## 136.

**Gesetz**

vom .....

womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird.

In Ausführung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), hat der Steiermärkische Landtag beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lit a) hat zu lauten:

a) provisorische Besetzung freier Lehrstellen vorbehaltlich der Prüfung der gesetzlichen Anstellungserfordernisse durch den Landesschulrat;

Im § 1 Abs. 2 lit i) tritt an Stelle des Wortes „Klassen“ das Wort „Stammklassen“.

2. Die Absätze 3 und 4 des § 1 erhalten folgende Fassung:

(3) Nachstehende Aufgaben werden dem Landesschulrat zur Durchführung übertragen:

- a) Ernennung zum ad personam definitiven Lehrer an Pflichtschulen;
- b) Versetzung von ad personam definitiven Lehrkräften an Pflichtschulen;
- c) Verleihung des Ortsdefinitivums durch Ernennung auf eine freie Lehr- oder Leiterstelle;
- d) Auflösung des Dienstverhältnisses von definitiven Lehrkräften auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen;

- e) Erteilung von Urlauben von mehr als 4 Wochen an provisorische und definitive Pflichtschullehrer;
- f) Genehmigung des Diensttauses von definitiven Lehrkräften;
- g) Genehmigung von Nebenbeschäftigungen;
- h) Führung des Standesaussweises;
- i) Zurechnung von Dienstzeiten für den Ruhe- und Versorgungsgenuß bei Lehrpersonen, für die ein Anspruch darauf gegeben ist;
- j) Auszeichnung von Lehrern, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist;
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen im Ausmaße eines Monatsbezuges;
  - 1) Ermäßigung der Lehrverpflichtung;
- m) Feststellung der Vorrückung in höhere Bezüge;
- n) Versetzung in den Ruhestand, soweit die Entscheidung nicht im Ermessen der Dienstbehörde liegt;
- o) Zuerkennung von Witwenpensionen, Erziehungsbeiträgen für Waisen, Waisenpensionen, soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht;
- p) Vollzug von Disziplinarstrafen;
- q) Ausschreibung von definitiven Lehrstellen und Leiterstellen im Verordnungsblatt für das Schulwesen in Steiermark;
- r) Personalmaßnahmen nach den §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes vom 22. August 1945, StGBl. Nr. 134 (Beamten-Überleitungsgesetz), bei Personalmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 nur, soweit es sich nicht um Ermessensfälle handelt.

(4) Über alle in den vorstehenden Abs. 2 und 3 nicht angeführten Personalmaßnahmen entscheidet nach Anhörung des Landesschulrates die Landesregierung. Sie wird ermächtigt, solche Personalmaßnahmen den Schulbehörden zur Durchführung zu übertragen.

3. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 14 eingefügt:

## § 6.

(1) Am Sitze jedes Bezirksschulrates wird zur Vornahme der Qualifikation der Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen eine Qualifikationskommission gebildet.

(2) Die Qualifikationskommission für die Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen besteht aus:



- a) dem Bezirkshauptmann als Vorsitzenden des Bezirksschulrates bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) dem zuständigen Bezirksschulinspektor (im Falle seiner Verhinderung einem vom Landesschulrat namhaft gemachten anderen Bezirksschulinspektor);
- c) drei Vertretern (Ersatzvertretern) der Lehrerschaft des Schulbezirkes, die von den Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern durch Wahl entsendet werden.

(3) Bei Berufung gegen die Gesamtbeurteilung der Qualifikationskommission entscheidet die beim Landesschulrat eingesetzte Qualifikationsoberkommission.

(4) Die Qualifikationsoberkommission für die Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Landesschulrates bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) dem zuständigen Landesschulinspektor (im Falle seiner Verhinderung einem anderen Landesschulinspektor);
- c) drei Vertretern (Ersatzvertretern) der Lehrerschaft, die von den Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern durch Wahl entsendet werden; sie dürfen jedoch nicht Mitglieder der Qualifikationskommission sein.

(5) Die Qualifikationskommission und die Qualifikationsoberkommission sind bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich der zuständige Schulinspektor befinden muß, beschlußfähig.

#### § 7.

(1) Die Qualifikation der Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen erfolgt durch eine Qualifikationskommission am Sitze des Landesschulrates.

(2) Die Qualifikationskommission für die Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Landesschulrates bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) dem Berufsschulinspektor für das gewerbliche Berufsschulwesen bzw. dem Fachinspektor für das kaufmännische Berufsschulwesen;
- c) drei durch Wahl bestellten Lehrpersonen (Vertretern) jener Schulgattung, der die zu beurteilende Lehrperson angehört.

(3) Bei Berufung gegen die Gesamtbeurteilung der Qualifikationskommission entscheidet die beim Amt der Landesregierung eingesetzte Qualifikationsoberkommission.

(4) Die Qualifikationsoberkommission für die Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden;
- b) dem zuständigen Landesschulinspektor (im Falle seiner Verhinderung einem anderen Landesschulinspektor);
- c) drei durch Wahl bestellten Lehrpersonen (Vertretern) jener Schulgattung, der die zu

beurteilende Lehrperson angehört; sie dürfen jedoch nicht Mitglieder der Qualifikationskommission sein.

(5) Die Qualifikationskommission und die Qualifikationsoberkommission sind bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich der zuständige Schulinspektor befinden muß, beschlußfähig.

#### § 8.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen wird am Sitze des Landesschulrates eine Disziplinarcommission gebildet.

(2) Die Disziplinarcommission für die Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen besteht aus:

- a) dem ökonomisch-administrativen Referenten des Landesschulrates bzw. dem mit der sonstigen dienstlichen Vertretung desselben betrauten rechtskundigen Beamten des Landesschulrates als Vorsitzenden;
- b) dem zuständigen Landesschulinspektor (im Falle seiner Verhinderung einem anderen Landesschulinspektor);
- c) drei Vertretern (Ersatzvertretern) der Lehrerschaft, die von den Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern durch Wahl entsendet werden.

(3) Bei Berufung gegen das Erkenntnis der Disziplinarcommission entscheidet die Disziplinaroberkommission beim Amt der Landesregierung.

(4) Die Disziplinaroberkommission für die Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen besteht aus:

- a) dem Landeshauptmann bzw. dessen Stellvertreter im Vorsitz des Landesschulrates als Vorsitzenden;
- b) dem Vorstand der für Schulangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung bzw. seinem Stellvertreter;
- c) einem Landesschulinspektor, der an der Entscheidung der Disziplinarcommission nicht mitgewirkt hat;
- d) zwei von der Landesregierung entsendeten Mitgliedern (Vertretern);
- e) zwei nach Anhörung des Landesschulrates von der Landesregierung hiefür bestellten Lehrpersonen (Vertretern) jener Schulgattung, der die beschuldigte Lehrperson angehört; sie dürfen jedoch nicht Mitglieder der Disziplinarcommission sein.

(5) Die Disziplinarcommission ist bei Anwesenheit von mindestens vier, die Disziplinaroberkommission bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern, unter denen sich in beiden Fällen der Landesschulinspektor befinden muß, beschlußfähig.

#### § 9.

(1) Die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen obliegt der am Sitze des Landesschulrates eingerichteten Disziplinarcommission für Berufsschullehrer.

(2) Die Disziplinarkommission für die Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen besteht aus:

- a) einem vom Landesschulrat bestellten rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden;
- b) dem zuständigen Landesschulinspektor (im Falle seiner Verhinderung einem anderen Landesschulinspektor);
- c) drei durch Wahl bestellten Lehrpersonen (Vertretern) jener Schulgattung, der die beschuldigte Lehrperson angehört.

(3) Bei Berufung gegen das Erkenntnis der Disziplinarkommission entscheidet die Disziplinaroberkommission beim Amt der Landesregierung.

(4) Die Disziplinaroberkommission für die Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden;
- b) einem Landesschulinspektor, der an der Entscheidung der Disziplinarkommission nicht mitgewirkt hat;
- c) drei nach Anhörung des Landesschulrates von der Landesregierung hiefür bestellten Lehrpersonen (Vertretern) jener Schulgattung, der die beschuldigte Lehrperson angehört, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder der Disziplinarkommission sein dürfen.

(5) Die Disziplinarkommission sowie die Disziplinaroberkommission sind bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich jedenfalls der Landesschulinspektor befinden muß, beschlußfähig.

#### § 10.

Die Beschlüsse der in diesem Gesetz genannten Kommissionen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenanzahl gilt die Meinung als angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

#### § 11.

Wenn es sich um die Disziplinarverhandlung gegen einen als Landeslehrer angestellten Religionslehrer handelt, steht der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde das Recht zu, in die Disziplinar(ober)kommission an Stelle eines durch das Los auszuscheidenden Mitgliedes der Lehrerschaft einen Vertreter zu entsenden.

#### § 12.

Bei jeder Disziplinar(ober)kommission ist von der Behörde, bei der sie errichtet ist, die erforderliche Anzahl von Disziplinaranwälten

(Stellvertretern) zu bestellen. Die Disziplinaranwälte müssen rechtskundige Beamte aus dem Personalstande des Landesschulrates bzw. des Amtes der Landesregierung sein.

#### § 13.

Die Funktionsperiode der Qualifikations- und Disziplinar(ober)kommissionen dauert vier Jahre.

#### § 14.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Lehrervertreter in die in diesem Gesetz genannten Kommissionen hat die Steiermärkische Landesregierung durch Verordnung längstens bis 31. Dezember 1955 zu erlassen.

4. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung § 15.

5. Nach dem neuen § 15 werden die §§ 16 und 17 eingefügt:

#### § 16.

Bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung des Qualifikations- und Disziplinarverfahrens (§ 1 Abs. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88) finden für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens die Bestimmungen der Verordnung des Steiermärkischen Landesschulrates vom 25. Februar 1926, Zl. II (1281) 5, Verordnungsblatt Nr. 51, für die Durchführung des Disziplinarverfahrens die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1904, LGBl. Nr. 65/1905, soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, auch weiterhin Anwendung.

#### § 17.

Die gemäß diesem Gesetze für die Qualifikations- und Disziplinarcommissionen zu stellenden Lehrervertreter (Ersatzvertreter) werden, solange die nach § 14 vorgesehene Verordnung durch die Steiermärkische Landesregierung nicht erlassen ist, aus den nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1949, Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 165, errichteten Bezirkscommissionen und aus der Landescommission für Lehrerangelegenheiten entsendet. Hievon ausgenommen sind die nach § 8 Abs. 4 lit. e und § 9 Abs. 4 lit. c zu bestellenden Lehrervertreter.

6. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 18.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(Ldtg.-Blge. Nr. 35.)  
 (6 a-369 De 1/12-1954.)  
 (Ldtg.-Blge. Nr. 35.)  
 (6 a 369 De 1/12-1954.)

137.

## Gesetz

vom .....

### über die Errichtung einer Hauptschule in Deutsch Goritz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1953/1954 wird in der Gemeinde Deutsch Goritz eine Hauptschule errichtet.

#### § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Gemeinden Deutsch Goritz, Spitz bei Deutsch Goritz, Salsach, Schrötten bei Deutsch Goritz, Hofstätten bei Deutsch Goritz und Krobathen verpflichtet.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1953 in Kraft.

Kirchberg an der Raab,  
 Errichtung einer Hauptschule.  
 (Ldtg.-Blge. Nr. 36.)  
 (6 a-369 Ki 1/7-1954.)

138.

## Gesetz

vom .....

### über die Errichtung einer Hauptschule in Kirchberg an der Raab.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1953/1954 wird in der Gemeinde Kirchberg an der Raab eine Hauptschule errichtet.

#### § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Gemeinden Kirchberg an der Raab, Oberstorcha, Fladnitz im Raabtal, Wörth bei Kirchberg an der Raab, Erbersdorf und Oberdorf am Hohegg verpflichtet.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1953 in Kraft.

Lackner Vinzenz, Ldtg.-Abg.,  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 143.)  
(Präs. Ldtg. L 14/1-1954.)

**139.**

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Judenburg vom 15. Mai 1954, Zl. U 327/54-7, gegen das Mitglied des Steiermärkischen Landtages Vinzenz Lackner, wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Gattermaier Katharina,  
Zulage zur Witwenpension.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 145.)  
(1-82 Ga 3/1/6-1954.)

**140.**

Der Amtswartswitwe Katharina Gattermaier wird mit Wirkung ab 1. Juni 1954 zu ihrer Witwenpension eine außerordentliche Zulage im Ausmaße des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, auf weitere 3 Jahre zuerkannt.

Bad Aussee, Kredit, Landeshaftung  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 146.)  
(4-323 VII/1 Ba 3/3-1954.)

**141.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die mit Landtagsbeschluß Nr. 38 aus der 5. Sitzung der III. Periode vom 30. Juni 1953 übernommene Ausfallhaftung für die Tilgung eines durch die Marktgemeinde Bad Aussee bei der Sparkasse Bad Aussee aufgenommenen Kredites in der Höhe von 350.000 S zu 11,5 %, welcher derzeit noch mit einem Restbetrag von S 204.166,65 aushaftet, bis 31. Dezember 1957 zu verlängern.

Hemmrich Wilfried,  
a.-o. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 150.)  
(1-82 He 6/6-1954.)

**142.**

Der Amtsrevidentenswaise Wilfried Hemmrich wird mit Wirkung ab 1. Juli 1954 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß im Ausmaße der normalmäßigen Waisenpension einschließlich der Kinderzulage für die Dauer des Hochschulstudiums über das 24. Lebensjahr hinaus mit der Maßgabe bewilligt, daß der befriedigende Studienfortgang in jedem Semester nachgewiesen wird.

Dr. Hofer Hans,  
Vordienstzeitanrechnung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 151.)  
(1-74 Ho 7/13-1954.)

**143.**

Dem Landesbezirkstierarzt Dr. Hans Hofer in Oberzeiring wird die vom 1. April 1928 bis 31. Juli 1934 als provisorischer und definitiver Landesbezirkstierarzt in Oberzeiring vollstreckte Vordienstzeit von 6 Jahren und 4 Monaten gnadenweise mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1953 angefangen für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses beitragsfrei im vollen Ausmaß angerechnet.

Barmherzige Schwestern vom heiligen  
Vinzenz von Paul, Darlehen,  
Ausfallsbürgschaft des Landes.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 152.)  
(10-23 Sche 2/7-1954.)

**144.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallsbürgschaft des Landes für ein vom Österreichischen Creditinstitut, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Graz, Hauptplatz Nr. 16, der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul, Graz, Mariengasse Nr. 42, zu gewährendes Kontokorrentdarlehen im Betrage von 3.500.000 S unter entsprechenden Sicherungen zu übernehmen und hierüber ein Bürgschaftsübereinkommen abzuschließen.

Radkersburg, Liegenschaftsankauf.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 153.)  
(10-24 Ra 4/6-1954.)

**145.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft, Gartenparzelle 310/2 der EZ. 336, KG. Radkersburg, zum Betrag von 30.000 S — Nebengebühren inbegriffen — sowie der Bericht über die für diese Ausgabe vorgesehene Bedeckung werden zur Kenntnis genommen und genehmigt. Ebenso wird die bei der ao. Post 9,1 entstehende Überschreitung genehmigt.

Wahl in den Fürsorgeausschuß.  
(LAD. 9 L 1/44-1954.)

**146.**

In den Fürsorgeausschuß wird an Stelle des Ersatzmannes Abg. Viktor Strohmayer Abg. Walter Hafner als Ersatzmann gewählt.

## 19. Sitzung am 19. Juli 1954.

(Beschlüsse Nr. 147 bis 158.)

Landes-Straßenverwaltungsgesetz-  
Novelle 1954.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)  
(3-328 La 1/92-1954.)

147.

### Gesetz

vom 19. Juli 1954

#### über eine Änderung des Landes-Straßenverwaltungs- gesetzes, LGBl. Nr. 20/1938 (Landes- Straßenverwaltungsgesetz-Novelle 1954).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### Artikel I.

Das Gesetz über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz), LGBl. Nr. 20/1938, wird geändert wie folgt:

1. Im § 19 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Fuhrwerken“ das Wort „Fahrzeugen“.

2. Im § 19 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Fuhrwerke“ das Wort „Fahrzeuge“.

3. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso sind von der Beitragsleistung Unternehmungen ausgenommen, die den linienmäßigen Autobusverkehr zum Gegenstand haben.“

4. Im § 20 Abs. 3 tritt an Stelle des Wortes „Fuhrwerksverkehr“ das Wort „Fahrzeugverkehr“.

5. Dem § 20 wird folgender Absatz angefügt:  
„(5) Die näheren Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Beitragsleistung werden nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen durch Verordnung der Landesregierung geregelt.“

6. Der § 59 erhält folgende neue Fassung:

„Die Straßenzüge, welche als Landesstraßen, Eisenbahnzufahrtsstraßen und Konkurrenzstraßen erklärt oder als solche aufgelassen werden (§ 8 Abs. 1), sind unter Angabe des Wirksamkeitsbeginnes der Erklärung oder der Auflassung im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu verlautbaren. In gleicher Weise sind jene Straßenzüge zu verlautbaren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landesstraßen, Eisenbahnzufahrtsstraßen und Konkurrenzstraßen gelten.“

##### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Jagdgesetz-Novelle.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 46.)  
(8-296 L 18/176-1954.)

148.

## Gesetz

vom .....

**womit das Steiermärkische Jagdgesetz 1950,  
LGBl. Nr. 50, ergänzt und abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1950, LGBl. Nr. 50, wird ergänzt und abgeändert, wie folgt:

1. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Der von der Pachtung einer Gemeindejagd nicht im Sinne des § 15 ausgeschlossene Besitzer einer gemäß § 4 bestehenden Eigenjagd hat das Recht, die Jagd auf einem von seinem Eigenjagdgebiet umschlossenen Teile des Gemeindejagdgebietes, dem Jagdeinschluß (Enklave), für die festgesetzte Pachtzeit vor jedem anderen unter folgenden Voraussetzungen zu pachten.

(2) Ein solcher Jagdeinschluß liegt vor, wenn ein das Ausmaß von 115 Hektar nicht erreichender Teil des Gemeindejagdgebietes

- a) von einem Eigenjagdgebiet dem ganzen Umfange nach umschlossen wird, oder
- b) außer an das Eigenjagdgebiet nur an das Ortsgemeindegebiet einer oder mehrerer anderer Ortsgemeinden oder an ein fremdes Staatsgebiet angrenzt.

(3) Außerdem kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des Gutachtens der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Teile eines Gemeindejagdgebietes oder eines Eigenjagdgebietes, die das Ausmaß von 115 Hektar nicht übersteigen, als Dreiviertel einschüsse erklären, wenn sie auf mindestens drei Viertel ihres Umfanges von einem hauptsächlich der Waldkultur dienenden oder an der Baumgrenze liegenden Nachbarjagdgebiet (Eigenjagdgebiet oder Gemeindejagdgebiet) umschlossen werden. In diesem Falle ist die Grenze zwischen dem Dreiviertel einschluß und dem übrigen Teil des Jagdgebietes, von dem der Dreiviertel einschluß abzutrennen ist, nach Möglichkeit so zu ziehen, daß sie mit Wegen, Gräben oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen, natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfällt.

(4) Wird ein Jagdeinschluß oder ein Dreiviertel einschluß durch mehrere Jagdgebiete in der in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Weise um-

schlossen, so steht das oberwähnte Recht der Vorpachtung zunächst dem Besitzer der in längster Ausdehnung an den Jagdeinschluß oder Dreiviertel einschluß grenzenden Nachbarjagd (Eigenjagd oder Gemeindejagd) zu.

(5) Die den Jagdeinschluß oder Dreiviertel einschluß umschließenden Teile der Nachbarjagdgebiete (Eigenjagdgebiete oder Gemeindejagdgebiete) müssen eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung, insbesondere Breite haben.

(6) Der Pächter eines Jagdeinschlusses oder eines Dreiviertel einschlusses kann diesen mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ganz oder teilweise an einen an den Jagdeinschluß angrenzenden Jagdberechtigten, welcher nicht gemäß § 15 von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen ist, zur Ausübung der Jagd abtreten.

(7) Um die Feststellung und Einräumung derartiger Vorpachtrechte haben Eigenjagdbesitzer bzw. Gemeinden schriftlich innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 10 Abs. 1 unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Machen Gemeinden von ihrem Recht keinen Gebrauch, können die Pächter dieser Gemeindejagden innerhalb einer 2-monatlichen Frist nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit der Pachtung bei sonstigem Verlust des Anspruches um Einräumung des Vorpachtrechtes ansuchen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn zwischen dem Gemeinderat und dem ein Vorpachtrecht beanspruchenden Eigenjagdbesitzer oder zwischen dem Eigenjagdbesitzer und dem ein Vorpachtrecht beanspruchenden Pächter der Gemeindejagd keine Vereinbarung zustande kommt, auch den Pachtschilling für den einzelnen Jagdeinschluß oder Dreiviertel einschluß auf die Dauer der Jagdpachtzeit nach Anhören der Parteien, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und des Bezirksjägermeisters unter Berücksichtigung der Pachtschillinge zu bemessen, wie sie in nahe gelegenen Gemeindejagdgebieten bei annähernd gleichen jagdlichen Verhältnissen erzielt werden.

(9) Wenn im Falle des Abs. 1 der Besitzer des Eigenjagdgebietes von dem Vorpachtrecht keinen Gebrauch macht, so ist er gehalten, den zur Ausübung des Jagdrechtes hinsichtlich des Jagdeinschlusses Berechtigten den Zutritt zu letzterem zu gestatten. Dieselbe Verpflichtung trifft die Besitzer aller den Jagdeinschluß um-

schließenden Eigenjagdgebiete (Abs. 3), falls keiner derselben von dem Vorpachtrecht Gebrauch macht.

(10) Der Pächter eines Dreiviertel-Einschlusses ist verpflichtet, das in dem Dreiviertel-Einschluß in tatsächlicher Benützung stehende Ackerland (Ackerfrucht und Futterbau) rechtzeitig und wirksam durch Errichtung und Erhaltung geeigneter Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern (Nutzungsberechtigten) zu schützen. Im Streitfalle, z. B. über die Notwendigkeit oder Eignung von Schutzvorkehrungen, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag einer Partei ohne unnötigen Aufschub.“

2. Dem § 15 Abs. 1 ist folgender neuer Abs. (2) anzufügen:

„(2) Für die Zulassung zur Pachtung einer Gemeindejagd ist der Nachweis des Besitzes einer Jagdkarte durch 3 Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Gemeindejagd durch eine Jagdgesellschaft muß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.“

3. Die bisherigen Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des § 15 erhalten die Bezeichnung 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

4. Der § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautionsurkunde zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welche sie haftet.“

5. § 44 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die erste Erteilung einer Jagdkarte ist davon abhängig, daß der Bewerber vor der Bezirksverwaltungsbehörde (im Stadtgebiet Graz vor der Polizeidirektion) eine Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Bezirksverwaltungsbehörden (im Stadtgebiet Graz die Polizeidirektion) sind ermächtigt, mit dem Vorsitz in der Prüfungskommission und mit der Durchführung dieser Prüfungen die zuständigen Bezirksjägermeister gegen jederzeitigen Widerruf zu betrauen.“

6. Der § 48 erhält die Absatzbezeichnung (1).

Lit. j) dieses Paragraphen hat zu entfallen.

Lit. k) dieses Paragraphen erhält die Bezeichnung j).

Lit. j) ist folgende Bestimmung anzufügen:

„k) Personen, die die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für die Steirische Landesjägerschaft verweigern (§ 50 Abs. 2), oder Mitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft für die Dauer ihres Ausschlusses aus dieser, wenn der Disziplinartrat (§ 50 e) auf ihren zeitlichen Ausschluß erkannt hat.“

Dem Abs. 1 ist anzufügen ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

„(2) Außerdem kann die Ausstellung einer Jagdkarte an Personen verweigert werden, die schon einmal wegen Verstoß gegen die Jagdvorschriften mit Entzug der Jagdkarte oder Ausschluß aus der Steirischen Landesjägerschaft bestraft worden sind und deshalb keine

Gewähr für eine ordnungsmäßige und weidgerechte Ausübung der Jagd bieten. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, gegen die in einem anderen Bundesland gleichartige Maßnahmen verhängt worden sind.“

7. Der § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt mit der Ausfolgung der Jagdkarte. Anlässlich der Einnebung der Jagdkartengebühren sind von den Bezirksverwaltungsbehörden (im Stadtgebiet Graz der Polizeidirektion) gleichzeitig auch die Mitgliedsbeiträge für die Steirische Landesjägerschaft einzuheben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt 3 Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß § 49. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.“

8. Der § 50 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Organe der Steirischen Landesjägerschaft sind im Landesbereich der Landesjägermeister, seine beiden Stellvertreter, der Vorstand, der Landesjagdausschuß und die Hauptversammlung (Landesjägetag). Den Vorsitz im Vorstand, im Landesjagdausschuß und in der Hauptversammlung (Landesjägetag) führt der Landesjägermeister, im Falle seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Stellvertreter. Er vertritt die Landesjägerschaft nach außen.“

Dem Absatz 5 sind folgende neue Absätze anzufügen:

„(6) Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und aus folgenden weiteren Mitgliedern: je einem vom Landeshauptmann entsandten, ständigen, rechtskundigen Vertreter der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, einem Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und sechs von der Hauptversammlung gewählten Beiräten (Vorstandsmitglieder). Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vertreter des Amtes der Landesregierung und der Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sollen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Ersatzmänner müssen ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Baraufwendungen. Mit Ausnahme des Vertreters des Amtes der Landesregierung und des Vertreters der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft müssen Mitglieder des Vorstandes während der Funktionsperiode ihres Amtes enthoben werden, wenn dies von einer ordentlichen Hauptversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.“

(7) Im Falle eines Rücktrittes, einer Enthebung oder eines sonstigen Aufhörens der Funktion des Landesjägermeisters wird dieser bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, bei



welcher eine Neuwahl des Landesjägermeisters für die restliche Funktionsdauer auf die Tagesordnung zu setzen ist, durch den Stellvertreter vertreten, den der Vorstand bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei einer bloß zeitweiligen Verhinderung des Landesjägermeisters bestimmt dieser, welcher der beiden Stellvertreter ihn für diese Zeit zu vertreten hat.

(8) Der Landesjagdausschuß besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjägermeistern. Der Landesjägermeister ist befugt, den Sitzungen des Vorstandes und des Landesjagdausschusses fallweise Vertreter der Jagdwissenschaft, der Wildseuchenbekämpfung und andere Sachverständige beizuziehen. Die Mitglieder des Landesjagdausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Baraufwendungen.

(9) Die Hauptversammlung besteht aus dem Landesjagdausschuß und den Bezirksjagdausschüssen.

(10) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Landesjägermeisters,
- b) seiner beiden Stellvertreter und
- c) der 6 Beiräte (Ersatzmänner) auf die Dauer von 6 Jahren sowie deren allfällige Enthebung vor Ablauf der Funktionsdauer,
- d) die Wahl des Disziplinarrates (§ 50 e Abs. 1),
- e) die Wahl des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters (§ 50 e Abs. 2),
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und
- h) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages.

(11) Der Landesjägermeister ist über Beschluß des Vorstandes und mit Zustimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, einen Bezirksjägermeister zu entheben, wenn dieser die an ihn gestellten Anforderungen in sachlicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllt.

(12) Die Organe der Jägerschaft im Bezirkbereich sind der Bezirksjägermeister, sein Stellvertreter, der Bezirksjagdausschuß und die Bezirksversammlung (Bezirksjägertag).

(13) Der Bezirksjagdausschuß besteht aus dem Bezirksjägermeister, seinem Stellvertreter und aus folgenden weiteren Mitgliedern: einem ständigen rechtskundigen Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde, einem ständigen Vertreter der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und den gewählten Ausschußmitgliedern. In jedem Bezirksjagdausschuß ist für je begonnene 250 Jagdkarteninhaber des Bezirkes je ein Ausschußmitglied zu wählen.

(14) Sämtliche Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen notwendigen Baraufwendungen. Die Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sollen ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein. Mit Ausnahme der Vertreter der Bezirksver-

waltungsbehörde und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft müssen Mitglieder des Bezirksjagdausschusses während der Funktionsperiode ihres Amtes enthoben werden, wenn dies von einer ordentlichen Bezirksversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(15) Die Bezirksversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft, die im Jagdbezirk entweder ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

(16) Den Vorsitz im Bezirksjagdausschuß und in der Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) führt der Bezirksjägermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

9. Der bisherige Absatz 6 des § 50 erhält die Bezeichnung (17).

Der bisherige Absatz 7 dieses Paragraphen hat zu entfallen.

Der bisherige Absatz 8 dieses Paragraphen erhält die Bezeichnung (18).

10. Dem § 50 wird folgender § 50 a angefügt:

„§ 50 a.

**Wahlen.**

(1) Der Landesjägermeister, seine beiden Stellvertreter und die 6 Beiräte (Ersatzmänner) des Vorstandes werden von der Hauptversammlung (Landesjägertag) auf die Dauer von 6 Jahren auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft. Die Wahlen sind geheim. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Die Aufteilung der Funktionen des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der 6 Beiräte (Ersatzmänner) hat unter Zugrundelegung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nach dem Verhältniswahlrecht (D' Hondt'sches Verfahren) zu erfolgen.

(3) Für die Wahl des Disziplinaranwaltes (Stellvertreter) und der Mitglieder des Disziplinarrates und der Rechnungsprüfer gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(4) Über die Wahlvorgänge ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Stimmzettel sind ihr anzuschließen.

(5) Die Wahl des Landesjägermeisters und seiner Stellvertreter bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Landesregierung.

(6) Der Bezirksjägermeister, sein Stellvertreter und die nicht ernannten Mitglieder des Bezirksjagdausschusses werden von der Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) auf die Dauer von 6 Jahren auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(7) Die Wahlen sind geheim. Die Wahlvorschläge müssen von 15 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(8) Die Aufteilung der Funktionen des Bezirksjägermeisters, seines Stellvertreters und der nicht ernannten Mitglieder des Bezirksjagdausschusses hat unter Zugrundelegung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nach dem Verhältniswahlrecht (D'Hondt'sches Verfahren) zu erfolgen.

(9) Die Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.“

11. Dem neuen § 50 a wird folgender § 50 b angefügt:

„§ 50 b.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Wahlen und die Geschäftsführung der Steirischen Landesjägerschaft regeln die Satzungen. Diese werden erstmalig von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft erlassen. Die Satzungen können durch Verordnung der Landesregierung geändert werden.“

12. Der bisherige § 50 a erhält die Bezeichnung § 50 c und folgenden Wortlaut:

„§ 50 c.

#### **Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft.**

Die Steirische Landesjägerschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben und die Mitwirkung bei der Handhabung des Steiermärkischen Jagdgesetzes und sonstiger jagdrechtlicher Bestimmungen durch Erstattung von Gutachten über behördliche Aufforderung und durch Stellung von Anträgen;
- b) Erstellung, laufende Überwachung der Durchführung der Pflichtabschußpläne und Abhaltung von Pflichttrophäenschauen bei Haftung für Verlust und Beschädigung der Trophäen;
- c) Abschluß einer Jagdhaftpflichtversicherung für die Mitglieder;
- d) Wahrung der Interessen der Berufsjäger und Jagdschutzorgane, Unterstützung notleidender Berufsjäger, deren Witwen und Waisen, Ehrung verdienstvoller Jagdschutzorgane;
- e) Förderung und Pflege des Weidwerkes unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft;
- f) Mitwirkung bei der Bekämpfung der Wildseuchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen;
- g) Ausbildung ihrer Mitglieder in allen Zweigen der Jagd im Lande Steiermark;
- h) Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten;
- i) Schaffung von Einrichtungen zum Ausgleich von Wildschäden.“

13. Dem § 50 c sind anzufügen § 50 d und § 50 e mit folgenden Fassungen:

„§ 50 d.

#### **Mittel der Steirischen Landesjägerschaft.**

(1) Die Einnahmen der Steirischen Landesjägerschaft bestehen aus den

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Förderungsbeiträgen,
- c) Zuwendungen und Spenden aller Art,
- d) Erträgen ihrer Einrichtungen, Veranstaltungen und ihres Vermögens.

(2) Zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes und zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung hebt die Steirische Landesjägerschaft von den Mitgliedern Beiträge ein, deren Höhe von der Hauptversammlung alljährlich festgesetzt wird und deren Ausmaß die jeweilige Bezirksjagdkartengebühr nicht übersteigen darf.“

„§ 50 e.

#### **Der Disziplinarrat.**

(1) Der Disziplinarrat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und 4 Beisitzern (Ersatzmännern), von denen zwei dem Stande der Berufsjäger anzugehören haben. Die übrigen zwei Beisitzer müssen Jagdkarteninhaber sein.

(2) Der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte sind berechtigt, aus den aufgelegten Listen der gewählten Mitglieder des Disziplinarrates je einen aus dem Stande der Berufsjäger und je einen aus dem Stande der übrigen Mitglieder als Beisitzer auszuwählen.

(3) Das Disziplinarverfahren wird über Antrag des Disziplinaranwaltes eingeleitet.

(4) Der Disziplinarrat stellt den Tatbestand fest, durch welchen das Mitglied gegen die Jagdvorschriften verstoßen hat und erkennt entweder auf Einstellung des Verfahrens, auf Erteilung einer Rüge oder auf zeitlichen Ausschluß aus der Steirischen Landesjägerschaft bis zu höchstens 5 Jahren.

(5) Der Disziplinarrat ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, zu einem Erkenntnis auf zeitlichen Ausschluß aus der Jägerschaft ist die Zustimmung von vier Mitgliedern des Senats erforderlich.

(6) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates steht dem Beschuldigten die Berufung an die Landesregierung zu.

(7) Für das Verfahren vor dem Disziplinarrat gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verfahrensgesetze 1950 sinngemäß. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate.

(8) Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen.“

14. § 51 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 51.  
Jagdzeiten.

(1) Folgende zu den jagdbaren Tieren zählende Wildarten dürfen während der nachstehend angegebenen Zeiten (Jagdzeit) bejagt werden; außerhalb der Jagdzeit sind sie zu schonen (Schonzeit). Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

1. a) Hirsche und Damwild vom 1. August bis 31. Dezember;
- b) Tiere und Kälber vom 1. August bis 31. Jänner;
- c) Hirsche bis einschließlich zum geringen Sechser, nichtführende Tiere und Schmaltiere jedoch bereits ab 16. Juli;
2. Muffelwild vom 1. August bis 31. Dezember;
3. Gamswild vom 1. August bis 31. Dezember;
4. Schwarzwild das ganze Jahr;
5. a) Rehböcke vom 1. Mai bis 31. Oktober;
- b) nichtführende Rehghaisen vom 1. September bis 31. Dezember;
- c) Rehghaisen und Rehkitze vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
6. Feldhasen:
  - a) in den Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Stadt, Graz-Umgebung mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Frohnleiten, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Birkfeld vom 16. September bis 31. Dezember;
  - b) in den übrigen Bezirken sowie in den Gerichtsbezirken Frohnleiten und Birkfeld vom 1. Oktober bis 31. Jänner;
7. Alpenmurmeltiere vom 1. August bis 30. September;
8. Großes Wiesel (Hermelin) vom 1. März bis 31. Oktober;
9. a) Auer- und Rackelhahnen vom 1. April bis 31. Mai;
- b) Birkhahnen vom 16. April bis 15. Juni;
10. Fasanen vom 16. September bis 31. Dezember;
11. a) Rebhühner vom 16. August bis 15. Dezember;
- b) Haselhühner, Wachteln und Sumpfschnepfen vom 1. August bis 30. November;
12. Waldschnepfen vom 1. September bis 31. Mai;
13. Wildgänse, Wildenten und Rallen vom 16. Juli bis 28. Februar;
14. Krammetsvögel vom 1. September bis 31. Jänner;
15. Baum- und Steinmarder vom 1. September bis 31. Dezember.

(2) Alle anderen jagdbaren Tiere sind während des ganzen Jahres zu schonen.“

15. Dem § 60 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Jeder Jagdgast, der sich ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes

im Revier aufhält, muß eine schriftliche Bewilligung des Jagdberechtigten des betreffenden Reviers bei sich führen.“

16. § 63 a erhält folgende Fassung:

„§ 63 a.  
Wildabschußplan.

(1) Der Jagdberechtigte (Eigenjagdinhaber, Pächter, Jagdsachverständige) hat den Wildabschuß so zu regeln, daß der Abschußplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden gewahrt bleiben und durch den Abschuß eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete vermieden wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Der Abschuß von Schalenwild — das Schwarzwild ausgenommen — sowie von Auer- und Birkwild hat auf Grund und im Rahmen eines genehmigten Abschußplanes stattzufinden. Der Abschußplan ist ein Pflichtabschußplan. Er ist alljährlich — für Schalenwild bis zum 1. Mai, für Auer- und Birkwild bis zum 1. April — zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht dem zuständigen Bezirksjägermeister vorzulegen. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen, die auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Der Abschußplan ist vom Jagdberechtigten beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen.

(4) Die Genehmigung des Abschußplanes erfolgt durch den Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, wird der Abschußplan von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Die Bezirksjägermeister haben die Einhaltung der Abschußpläne zu kontrollieren und wahrgenommene Übertretungen derselben der Bezirksverwaltungsbehörde (im Stadtgebiet Graz der Polizeidirektion) anzuzeigen.

(5) Nimmt die Behörde wahr oder stellt ein Schiedsgericht fest, daß Bestandesschädigungen (§ 77 a) eingetreten sind oder eintreten drohen, ist der Pflichtabschuß unverzüglich in den in Betracht kommenden Revieren zu erhöhen.

(6) Wird der Abschußplan nicht erfüllt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdberechtigten unverzüglich aufzutragen, den fehlenden Abschuß binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auch in der Schonzeit durchzuführen. Sofern eine gröbliche Unterschreitung des Abschußplanes vorliegt, das heißt, wenn der Abschußplan zu mehr als 25 % nicht erfüllt oder wenn über den Wildstand, der für die Festlegung des Abschußplanes gemeldet wurde, offenbar unrichtige Angaben gemacht wurden oder wenn der Aufforderung zur Nachholung des fehlenden Abschusses nicht fristgerecht entsprochen wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende

Strafen oder Maßnahmen nach ihrem Ermessen einzeln oder nebeneinander zu verfügen:

- a) Strafen gemäß § 99,
- b) Tötung des vorgeschriebenen Abschusses durch Sachverständige auf Kosten des Jagdberechtigten,
- c) zeitweiser Entzug der Jagdausübung,
- d) behördliche Verfügungen gemäß § 94 Abs. 3,
- e) erhöhter Abschuß in angrenzenden Revieren des Wildzählgebietes durch den dort Jagdberechtigten.“

17. Im § 69 Abs. 1 sind nach dem Worte „Jägern“ einzufügen die Worte „oder von mit schriftlicher Erlaubnis versehenen Jagdgästen“.

18. Dem § 77 wird folgender § 77 a angefügt:

„§ 77 a.

#### Wildschäden im Walde.

(1) Wildschäden im Walde (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Hierbei ist zwischen Verbiß- und Schälschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigung oder bereits Bestandesschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist.

(2) Wildschäden im Walde sind binnen 18 Monaten nach Eintritt der Beschädigung, längstens aber bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit endet, beim Jagdberechtigten nachweislich anzumelden, widrigenfalls jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt.

(3) Die Landesregierung kann Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.“

19. § 82 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Geschädigte hat, falls nicht zwischen ihm und dem Jagdberechtigten bzw. dessen gemäß § 81 bestellten Bevollmächtigten hinsichtlich des Schadenersatzes ein gütliches Übereinkommen zustande gekommen ist, seinen Schadenersatzanspruch beim Obmann des zuständigen Schiedsgerichtes, und zwar bei landwirtschaftlichen Schäden zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, bei Schädigungen im Walde (§ 77 a) binnen 18 Monaten nach ihrem Eintritt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit endet, schriftlich einzubringen

oder mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, sofern der Geschädigte nicht nachzuweisen vermag, daß er durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung seines Ersatzanspruches verhindert war.“

20. § 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Obmann hat ohne Verzug von dem erhobenen Anspruch dem Jagdberechtigten oder dessen Bevollmächtigten (§ 81) Mitteilung zu machen und ihn sowie den Kläger zu einem Vergleichsversuch einzuladen. Mißlingt dieser, so hat er bei Anmeldung landwirtschaftlicher Schäden sogleich, bei Schäden im Walde (§ 77 a) über neuerlichen Antrag, der binnen 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte des Eintrittes der Beschädigung bei sonstiger Anspruchsverjährung zu stellen ist, den Jagdberechtigten sowie den Kläger unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Verhandlung zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn dieselben bei der Verhandlung den Nachweis ihrer Bestellung erbringen.“

#### Artikel II.

Die auf Grund dieses Gesetzes durchzuführenden Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft sind von dieser mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung so zeitgerecht auszusprechen, daß die Neuwahlen spätestens bis zum 31. März 1956 durchgeführt sind.

#### Artikel III.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das Steiermärkische Jagdgesetz 1950 unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Ergänzungen und Abänderungen und Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen unter der Bezeichnung „Steiermärkisches Jagdgesetz 1954“ durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gaisfeld—Ritzbauernkapelle, Gemeindestraße,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 42.)  
(3-328 Ga 14/26-1954.)

**149.**

Gemäß §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungs-gesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die Gemeindestraße Gaisfeld—Ritzbauernkapelle von der Abzweigung von der Packer Bundesstraße bis zur Ritzbauernkapelle in einer Länge von 2780 m unter nachfolgenden Bedingungen zur Landesstraße erklärt:

1. Für den Ausbau der Straße sind folgende Beiträge zu leisten:

von der Gemeinde Arnstein . . . . .	70.000 S
von der Steweag . . . . .	50.000 S
vom Sägewerk Rumpf . . . . .	4.000 S
vom Sägewerk Brunner . . . . .	4.000 S
von der Gemeinde Kowald . . . . .	1.000 S
von der Gemeinde St. Martin a. W. . . . .	1.000 S

insgesamt . . . 130.000 S

2. Die Gemeinden Arnstein und Krottendorf haben den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zu überlassen, sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1955 festgesetzt.

Trofaiach, Errichtung einer Hauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 44.)  
(6 a-369 To 1/7-1954.)

**150.****Gesetz**

vom .....

**über die Errichtung einer Hauptschule in  
Trofaiach.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1953/1954 wird in der Marktgemeinde Trofaiach eine Hauptschule errichtet.

## § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Marktgemeinde Trofaiach verpflichtet.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1953 in Kraft.

Sankt Stefan im Rosental,  
Erhebung zur Marktgemeinde.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 155.)  
(7-45 Ste 3/5-1954.)

**151.**

Der im politischen Bezirk Feldbach gelegenen Gemeinde Sankt Stefan im Rosental wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, das Recht zur Führung der Bezeichnung „Markt-gemeinde“ verliehen.

**Kehrordnung.**

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 84).  
(2-340 Ke 1/104-1954).

**152.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wallner, Hegenbarth, Stiboller, Berger und Ebner Oswald, betreffend Änderung der Kehrordnung 1949, wird zur Kenntnis genommen.

Kapfenberg, Stadtgemeinde,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 148.)  
(7-50 Ka 16/8-1954.)

**153.**

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kapfenberg für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Personalvertretungen bei den Dienststellen  
des Bundes, der Länder und der Gemeinden.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 81.)  
(1-66 Pe 3/27-1954).

**154.**

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Februar 1954, GZ. 1-66 Pe 3/23-1953, dem Bundeskanzler eine Vorstellung zur umgehenden Veranlassung einer ehesten Gesetzgebung des Bundesgesetzes über die Personalvertretung bei Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Personalvertretungsgesetz-PVG) zu übermitteln, wird zur Kenntnis genommen.

**Vergebungsausschuß.**

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 128.)  
(LAD 9 V 16/3-1954.)

**155.**

Der Antrag der Landtagsabgeordneten Strohmayer, DDr. Hueber, Scheer, Peterka und Hafner, Einl.-Zl. 128, betreffend Einführung eines Vergebungsausschusses durch Ergänzung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovellen 1951 und 1953, LGBL. Nr. 51/1951 und LGBL. Nr. 35/1953, wird abgelehnt.

Heilquellen- und Kurorte-Landesgesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 32.)  
(12-188 Ku 1/25-1954.)

156.

## Gesetz

vom 19. Juli 1954

### über die Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens in Steiermark (Heilquellen- und Kurorte-Landesgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 88 (Heilquellen- und Kurortegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1937, BGBl. Nr. 429, beschlossen.

#### I. Teil.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Heilquellen.

###### § 1.

(1) Mineral- oder Thermalquellen, deren Wasser oder Produkten ohne Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine heilkräftige Wirkung zugeschrieben wird, können von der Landesregierung als Heilquellen erklärt werden.

(2) Die Landesregierung kann auch jene einfachen kalten Quellen (Akratopegen) als Heilquellen erklären, die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes oder schon vorher zu Heilzwecken in Verwendung standen.

##### Kurorte.

###### § 2.

(1) Gebiete, in denen eine Heilquelle oder ein Moor vorhanden ist, können von der Landesregierung als Heilbad-Kurorte, Gebiete, in denen andere natürliche Heilbehelfe vorhanden sind, als Kurorte erklärt werden.

(2) Ein Gebiet kann nur dann als Kurort erklärt werden, wenn die allgemeinen sanitären Voraussetzungen hiefür gegeben und die zur Anwendung der vorhandenen Heilquellen oder der sonstigen natürlichen Heilbehelfe etwa erforderlichen Betriebsanlagen sowie weitere etwa erforderliche, den Heilzweck fördernde und der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

(3) Unter allgemeinen sanitären Voraussetzungen für Kurorte im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere zu verstehen:

Einwandfreie Trinkwasserversorgung und Abwässerbeseitigung, Maßnahmen gegen die Rauch- und Staubplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung, Vorsorge für die nötige ärztliche Hilfe, ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit und den hygienischen Anforder-

ungen entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste.

(4) Als Kurorte, in denen Klimatherapie angewendet wird (Luftkurorte), können nur solche Orte anerkannt werden, die überdies eine nachweislich klimatisch geeignete Lage haben und eine erhöhte Vorsorge gegen Staub- und Rauchentwicklung treffen.

###### § 3.

(1) Die Landesregierung kann für einen Kurort oder Heilbad-Kurort über die im § 2 bezeichneten Voraussetzungen hinaus besondere Anforderungen in sanitärer Hinsicht stellen, die durch die Größe der Besucherzahl des Kurortes, durch seine Bedeutung oder Eigenart begründet sind.

(2) Solche besondere Anforderungen sind insbesondere: Entsprechende Einrichtungen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten einschließlich der Tuberkulose, wie Isolierräume, Desinfektionseinrichtungen, Leichenkammern usw., Einrichtungen zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln, namentlich mit Milch, ferner die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort, der Bestand einer öffentlichen Apotheke oder Saisonapotheke und das Vorhandensein sonstiger etwa erforderlicher Heilbehelfe, die Vorsorge für geschultes Pflege- oder Badepersonal, Krankentransporteinrichtungen sowie Maßnahmen gegen die Lärmplage.

##### Anlagen, Anstalten, Einrichtungen.

###### § 4.

(1) Die Errichtung der zur Benützung einer Heilquelle und zum Betrieb eines Kurortes oder Heilbad-Kurortes erforderlichen Anlagen, Kuranstalten und Kureinrichtungen, die Inbetriebnahme derselben, jede wesentliche Änderung an ihnen oder ihre Auflassung bedürfen, abgesehen von einer nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligung, der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn der Landeshauptmann aus dem Grunde der sanitären Aufsicht (§ 3 des Heilquellen- und Kurortegesetzes) dagegen Einwendungen erhebt.

##### Ansuchen.

###### § 5.

(1) Um die Erklärung einer Quelle als Heilquelle oder eines Gebietes als Kurort oder Heilbad-Kurort sowie um die Genehmigung zur Benützung einer Heilquelle und um die Genehmigung der Anlagen und ihrer Inbetriebnahme ist beim Amt der Landesregierung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen nach Abs. 1 sind in jedem Fall anzuschließen:

- a) der Nachweis über das Zutreffen der Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2;
- b) die Pläne über die Lage der Quellen nach § 1 oder der Gebiete nach § 2;
- c) die Beschreibung der zur Benützung einer Heilquelle und zum Betrieb eines Kurortes oder Heilbad-Kurortes erforderlichen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen;
- d) der Nachweis über die Aufbringung der Mittel für die Errichtung der in lit. c bezeichneten Anlagen, Anstalten und Einrichtungen.

(3) Der Nachweis nach Abs. 2 lit. b ist auch dann zu erbringen, wenn wesentliche Änderungen in den in lit. c genannten, bereits bestehenden Anlagen, Anstalten und Einrichtungen vorgesehen sind.

#### Erklärung als Heilquelle, Kurort, Heilbad-Kurort.

##### § 6.

(1) Die Erklärung einer Quelle als Heilquelle oder eines Gebietes als Kurort oder Heilbad-Kurort erfolgt nach Genehmigung der Anlagen und deren Betrieb durch Bescheid der Landesregierung, sofern vom Landeshauptmann aus dem Grunde der sanitären Aufsicht keine Einwendungen erhoben wurden.

(2) Vor Abgabe dieser Erklärung hat der Landeshauptmann in sanitärer bzw. balneologischer Hinsicht ein Gutachten des Landessanitätsrates und der experimentell-pharmakologisch-balneologischen Untersuchungsanstalt im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, im Zweifelsfalle ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates einzuholen.

(3) Der Bescheid nach Abs. 1 hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Quelle, die als Heilquelle oder des Gebietes, das als Kurort oder Heilbad-Kurort erklärt wird;
- b) die Bedingungen für die Erklärung nach Abs. 1, die zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung der Heilquelle oder zur Gewährleistung jener Umstände, die die Voraussetzung für die Erklärung als Kurort oder Heilbad-Kurort bildeten, zu erfüllen sind.

(4) Der Bescheid nach Abs. 1 ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

#### Schutz der Bezeichnung Heilquelle und Kurort.

##### § 7.

(1) Insolange der im § 6 vorgesehene Bescheid nicht ergangen ist, darf einer Quelle oder einem Gebiet keine Bezeichnung beigelegt werden, die den Anschein erwecken könnte, daß die Quelle als Heilquelle oder das Gebiet als Kurort oder Heilbad-Kurort erklärt worden ist.

(2) Die Inbetriebsetzung von für die Benützung von Heilquellen und für die Benützung von Kurorten errichteten Anlagen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen vor Erlangen der

Genehmigung ist, sofern es sich nicht um derartige Anlagen handelt, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als solche bereits in Verwendung stehen, verboten.

#### Bestehende Heilquellen und Kurorte.

##### § 8.

(1) Heilquellen sowie Kurorte oder Heilbad-Kurorte, die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits behördlich anerkannt sind, bedürfen der im § 6 vorgesehenen Erklärung nicht.

(2) Die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes für die Benützung von solchen Heilquellen und Kurorten oder Heilbad-Kurorten bestehenden Anlagen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen bedürfen keiner Genehmigung der Landesregierung.

#### Zurücknahme der Erklärung.

##### § 9.

(1) Die Erklärung gemäß § 6 ist von der Landesregierung mit Bescheid zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Bescheid erlassen worden ist, weggefallen sind, insbesondere wenn der Landeshauptmann infolge unbehebbarer sanitärer Mißstände die Zurücknahme der Erklärung verlangt.

(2) Die Zurücknahme des Bescheides ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

#### Strafbestimmungen.

##### § 10.

(1) Übertretungen der Vorschriften des § 7 werden von den Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrat) mit Geldstrafen bis 30.000 S geahndet. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf 4 Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Geldstrafen fließen jenem Bezirksfürsorgeverband zu, dem der Ort, in dem die Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 begangen wurde, angehört.

#### II. Teil.

#### Besondere Bestimmungen über Heilquellen.

#### Erklärung als Heilquelle von Amts wegen.

##### § 11.

Die Landesregierung kann hochwertige Quellen, um sie der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen, in Ermangelung darauf bezüglicher Anträge auch von Amts wegen als Heilquellen erklären.

#### Enteignung.

##### § 12.

(1) Die Landesregierung kann Gebiete, in denen eine Heilquelle oder ein Moor vorhanden



ist, samt den zu ihrer Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücken über Antrag zu Gunsten des Landes, einer Gemeinde, einer Körperschaft oder anderer juristischer Personen, die nach Ermessen der Landesregierung für einen entsprechenden Betrieb Gewähr bieten, enteignen, wenn die Heilquelle oder das Moor nicht oder offensichtlich unzureichend ausgenutzt wird, deren Ausnutzung aber im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Ferner kann die Landesregierung über Antrag des Besitzers einer Heilquelle oder eines Moores zu dessen Gunsten Grundstücke, Baulichkeiten, Quellen, Privatgewässer, Servituten sowie andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen in dem zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung der Quelle oder des Moores erforderlichen Ausmaße enteignen oder es kann dem Besitzer einer Heilquelle oder eines Moores zu dem vorstehend genannten Zweck die entsprechende Dienstbarkeit auf fremdem Grund und Boden eingeräumt werden.

(3) Im Enteignungsverfahren sind die für die Vollziehung der entsprechenden Bundesaufgaben zuständigen Behörden zu hören, wenn sich die Enteignung auf Anlagen bezieht, die auf Grund eines bundesgesetzlich geregelten Verfahrens zugelassen wurden.

#### Verfahren bei der Enteignung.

##### § 13.

Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, mit nachstehenden Abweichungen sinn-gemäße Anwendung:

- a) Zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig.
- b) Der Enteignungsbescheid hat gleichzeitig eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten, die auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger zu ermitteln ist.
- c) Jedem der beiden Teile steht es frei, wenn er sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

#### III. Teil.

#### Besondere Bestimmungen über Kurorte und Heilbad-Kurorte.

##### Kurbezirk.

##### § 14.

- (1) Das Gebiet eines Kurortes oder Heilbad-Kurortes bildet den Kurbezirk.
- (2) Der Umfang des Kurbezirkes ist anlässlich der Erklärung des Gebietes als Kurort oder Heilbad-Kurort nach Anhörung der beteiligten Gemeinden von der Landesregierung festzusetzen:

(3) Die Grenzen des Kurbezirkes sind vom Verlaufe der Gemeindegrenzen unabhängig.

(4) Eine Änderung der Grenzen des Kurbezirkes kann die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden verfügen.

##### Kurkommission.

##### § 15.

(1) Für jeden Kurort und jeden Heilbad-Kurort ist eine Kurkommission zu bestellen.

(2) Die Kurkommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier Vertretern der ganz oder teilweise zum Kurbezirk gehörigen Gemeinden, zwei Vertretern der im Kurbezirk befindlichen Fremdenverkehrsbetriebe, dem Besitzer der Kurmittel oder dessen Vertreter und einem Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Ärzte.

(3) Die Kurkommission ist um einen im Kurbezirk ansässigen Vertreter der Sozialversicherungsträger und einem Gemeindevertreter zu verstärken, wenn ein Pflichtversicherungsträger im Kurbezirk ein Heim zur Unterbringung seiner Angehörigen besitzt. Umfaßt der Normalbelag der von Pflichtversicherungsträgern im Kurbezirk unterhaltenen Heime mehr als ein Drittel der gesamten im Kurbezirk für Kurgäste ständig zur Verfügung stehenden Betten, so ist ein weiterer Vertreter der Sozialversicherungsträger, der nicht im Kurbezirk ansässig sein muß, und ein weiterer Gemeindevertreter in die Kurkommission zu berufen.

(4) Der von der Kurkommission zur Durchführung ihrer Aufgaben allenfalls bestellte leitende Bedienstete gehört der Kurkommission mit beratender Stimme an.

(5) Mit Genehmigung der Landesregierung kann die Kurkommission weitere Personen, und zwar einen Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, einen Vertreter der dort befindlichen privaten Vermieter und einen Vertreter der in den Fremdenverkehrsbetrieben des Kurbezirkes beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

(6) Zum Vorsitzenden der Kurkommission bestellt die Landesregierung den Bürgermeister der den Kurbezirk bildenden Gemeinde; wenn sich aber der Kurbezirk auf mehrere Gemeinden erstreckt, den Bürgermeister derjenigen Gemeinde, welche die meisten Gemeindevertreter in der Kurkommission hat. Über Vorschlag der Kurkommission kann die Landesregierung ferner ein Mitglied der Kurkommission als Stellvertreter des Vorsitzenden und geschäftsführenden Obmann bestellen.

(7) Die Mitglieder der Kurkommission werden auf Vorschlag der den Kurbezirk bildenden Gemeinden bzw. nach Anhörung der am Kurbetrieb interessierten Körperschaften von der Landesregierung bestellt. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Ausscheidende Mitglieder sind zu ersetzen.

(8) Die als Mitglieder der Kurkommission zu bestellenden Gemeindevertreter werden von den ganz oder teilweise zum Kurbezirk gehörenden

Gemeinden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes vorgeschlagen. Hierbei schlägt jede Gemeinde bzw. jeder Gemeindeteil so viele Vertreter vor, als ihrer bzw. seiner Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Kurbezirkes entspricht. Für die Einwohnerzahlen ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

(9) Die Vertreter der im Kurbezirk befindlichen Fremdenverkehrsbetriebe werden nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Ärzte nach Anhörung der Ärztekammer für Steiermark und die Vertreter der Sozialversicherungsträger nach Anhörung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger durch die Landesregierung zu Mitgliedern der Kurkommission bestellt.

(10) Der Besitzer der Kurmittel gehört der Kurkommission kraft Gesetzes an. Er ist berechtigt, einen ständigen Vertreter namhaft zu machen. Ist der Besitzer der Kurmittel eine juristische Person, so ist diese verpflichtet, einen ständigen Vertreter namhaft zu machen.

(11) Die Kurkommission ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Kurkommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist Verneinung.

(12) Die Mitglieder der Kurkommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern gebührt jedoch die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen und der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes.

#### Aufgaben der Kurkommission.

##### § 16.

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Ortsgemeinden obliegt der Kurkommission:

- a) die Förderung der Interessen des Kurortes und der Kurgäste,
- b) die Beschaffung von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend den Kurgästen zu dienen und die allgemeinen Verhältnisse des Kurortes zu heben,
- c) die Erhaltung und Vervollkommnung dieser Einrichtungen, soweit dieselben im Eigentum des Kurfonds stehen,
- d) die Verbesserung der kommunalen Einrichtungen des Kurortes nach Maßgabe der hierüber mit der zuständigen Gemeinde zu treffenden Vereinbarungen,
- e) die Erlassung der Kurordnung (§ 17),
- f) die Verwaltung des Kurfonds (§ 18),
- g) die Erstattung von Vorschlägen über die Höhe der Kurabgabe im Rahmen des gesetzlichen Höchstausmaßes und die Mitwirkung bei der Einhebung dieser Abgabe nach den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften,

h) die Beschlußfassung und Ausführung in allen das Kurwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit hiefür kein anderer Träger besteht.

(2) Die Beschlüsse der Kurkommission gelten dann als Empfehlungen an die beteiligten Gemeinden, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die in deren Wirkungsbereich fallen.

#### Kurordnung.

##### § 17.

(1) Die Kurordnung hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Grenzen des Kurbezirkes (§ 14),
- b) die Dauer der Kursaison (Vor-, Haupt- und Nachsaison),
- c) die Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses für den Kurfonds (§ 18 Abs. 5),
- d) die besonderen Aufgaben der Kurkommission,
- e) die Vorschriften über die Kurverwaltung,
- f) die Geschäftsordnung der Kurkommission.

(2) Die Kurordnung und jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung und der Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark.

#### Kurfonds.

##### § 18.

(1) Das zur Besorgung der Aufgaben des Kurortes bestimmte Vermögen bildet den Kurfonds.

(2) Der Kurfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen. Seine Verwaltung obliegt der Kurkommission. Er wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres von der Kurkommission bestimmtes Mitglied vertreten.

(3) In den Kurfonds fließen insbesondere die Förderungsbeiträge des Landes aus der Landeskurabgabe, die sonstigen Einnahmen aus dem Vermögen des Kurfonds und aus der Verwaltungstätigkeit der Kurkommission.

(4) Die Mittel des Kurfonds sind ausschließlich für Aufwendungen bestimmt, die zur Erfüllung der der Kurkommission nach § 16 obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben des Kurfonds hat die Kurkommission alljährlich einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß zu erstellen. Der Voranschlag ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, der Rechnungsabschluß spätestens zwei Monate nach dessen Ablauf dem Amte der steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

(6) Im Falle einer nicht durch Konkurs herbeigeführten Auflösung des Kurfonds geht dessen Vermögen anteilmäßig auf die zum Kurbezirk gehörigen Gemeinden über. Bei Streitigkeiten entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe des Aufkommens der Kurabgabe in den letzten drei Jahren.

**Aufsicht.****§ 19.**

(1) Die Gebarung und die Tätigkeit der Kurkommission unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, jederzeit in die Rechnungen und sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Kurkommission zu verlangen und nötigenfalls Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie ist ferner berechtigt, zu den Sitzungen der Kurkommission einen Vertreter zu entsenden und gesetzwidrige Beschlüsse aufzuheben.

(3) Die Landesregierung hat die Auflösung der Kurkommission zu verfügen, wenn diese dauernd arbeits- und beschlußunfähig wird. Sie kann deren Auflösung anordnen, wenn die Geschäftsführung zu wiederholten Malen gegen die Gesetze verstößt.

(4) Bei Auflösung der Kurkommission betraut die Landesregierung eine aus Mitteln des Kurfonds zu entschädigende geeignete Person mit der einstweiligen Führung der Geschäfte. Die Neubildung der Kurkommission hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

(5) Über Aufsichtsbeschwerden gegen die Geschäftsführung oder gegen Beschlüsse der Kurkommission entscheidet die Landesregierung.

Fremdenverkehrsabgabegesetz, Novelle.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 47.)  
(10-26/III Fe 13/4-1954.)

**Gesetz****vom 19. Juli 1954,**

womit das Gesetz vom 27. Mai 1952, LGBl. Nr. 42, über die Einhebung einer Fremdenverkehrsabgabe im Land Steiermark für Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz) geändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 27. Mai 1952, LGBl. Nr. 42, über die Einhebung einer Fremdenverkehrsabgabe im Land Steiermark für Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz) wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 ist in der 4. Zeile nach den Worten „das heißt“ das Wort „ununterbrochen“ einzufügen.

(6) Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Begründung von anderen, über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehenden Verpflichtungen bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

**Übergangsbestimmung.****§ 20.**

Die Kurordnungen jener Kurorte, die im Sinne des § 8 dieses Gesetzes keiner Erklärung als Kurort oder Heilbad-Kurort bedürfen, sind binnen einer Frist von drei Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen, widrigenfalls sie durch die Landesregierung von Amts wegen abzuändern sind.

**Wirksamkeitsbeginn.****§ 21.**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle landesrechtlichen Vorschriften, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit.

**157.**

2. Im § 3 Abs. 2, letzter Satz, ist nach den Worten „Schutzhütten alpiner Vereine“ einzufügen „Jugendherbergen und gleichartige Einrichtungen“.

3. Im § 3 Abs. 5 hat es zu lauten statt „90 v. H.“ „75 v. H.“.

4. Im § 3 Abs. 6 in der 4. und 9. Zeile hat es zu lauten an Stelle „10 v. H.“ „25 v. H.“.

**Artikel II.**

Die Landesregierung wird ermächtigt, das Fremdenverkehrsabgabegesetz unter Berücksichtigung der obigen Änderungen wiederzuverlautbaren und als Fremdenverkehrsabgabegesetz 1954 zu bezeichnen.

**Artikel III.**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten mit der Maßgabe in Kraft, daß die Gemeinden von diesem Tag an die Wertmarken gegen Bezahlung von 75 v. H. des Nennwertes vom Amt der Landesregierung zu beziehen haben.

Landes-Kurabgabe-Gesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 48.)  
(10-26 Ku 17/2-1954.)

158.

## Gesetz

vom 19. Juli 1954

### über die Einführung einer Landes-Kurabgabe.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

##### Art und Zweck der Abgabe.

In den Gebieten, die nach dem Heilquellen- und Kurorte-Landesgesetz als Kurort oder Heilbad-Kurort gelten (Kurbezirke), ist eine Landes-Kurabgabe zu entrichten. Diese Abgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe im Sinne des § 6 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45. Der Ertrag dieser Abgabe ist in der Höhe seines Aufkommens im Kurbezirk den in den einzelnen Kurorten bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.

#### § 2.

##### Abgabepflicht.

(1) Abgabepflichtig sind die Kurgäste, das sind jene Personen, die sich während der Kur-saison durch einen in der Kurordnung festgesetzten Mindestzeitraum im Kurbezirk aufhalten und nicht nach Abs. 2 von der Entrichtung der Abgabe ausgenommen sind. Die Kurabgabe ist neben der Fremdenverkehrsabgabe nach dem Fremdenverkehrsabgabegesetz, LGBl. Nr. 42/1952, zu entrichten.

(2) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Personen, die im Kurbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und deren unterhaltsberechtigte Familienangehörige,
- b) Kinder unter 14 Jahren,
- c) Personen, die nachweisen, daß sie die Einrichtungen und Anlagen des Kurortes nicht benützen,
- d) Personen, die zum erforderlichen Pflegepersonal eines Kurgastes gehören oder im Kurbezirk beruflich beschäftigt sind, und Personen, die, ohne im Kurort ständig zu wohnen, Eigentümer oder Pächter einer im Kurbezirk befindlichen Liegenschaft oder eines Betriebes sind, sofern sie die Einrichtungen und Anlagen des Kurortes nicht benützen.

(3) Die Landesregierung kann im Verordnungswege weitere Ausnahmen von der Abgabepflicht festlegen.

#### § 3.

##### Höhe der Abgabe.

(1) Die Kurabgabe darf den Höchstbetrag von 4 S für die Übernachtung nicht überschreiten. Innerhalb dieser Höchstgrenze ist sie durch die Landesregierung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des Bedarfes für

jeden Kurort oder Heilbad-Kurort im Verordnungswege gesondert festzusetzen.

(2) Die Höhe der Abgabe kann auch für die Vor-, Haupt- und Nachsaison verschieden festgesetzt werden.

#### § 4.

##### Einhebung.

(1) Sofern in der nach § 3 zu erlassenden Verordnung nichts anderes bestimmt wird, sind die Unterkunftsgeber verpflichtet, die Landes-Kurabgabe von den Kurgästen einzuheben, und zwar spätestens bei der Begleichung der Rechnung für die Nächtigung bzw. bei der Beendigung des Aufenthaltes. Die Unterkunftsgeber haben die eingehobene Landes-Kurabgabe bis 10. des nächstfolgenden Monats an die Kurkommission abzuführen. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

(2) Wird die Abgabe nicht oder nicht vollständig geleistet, so hat die zuständige Gemeinde über Antrag der Kurkommission den ausstehenden Betrag mittels Bescheid vorzuschreiben.

#### § 5.

##### Kontrolle.

(1) Die Einhebungspflichtigen haben ordnungsgemäße Aufschreibungen über alle abgabepflichtigen Übernachtungen zu führen und diese den behördlich legitimierten Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Ferner haben sie den Kontrollorganen Zutritt zu den für Übernachtungen bereitgestellten Räumlichkeiten zu gewähren und alle für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kurkommissionen sind verpflichtet, Aufschreibungen zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen bei den einzelnen Einhebungspflichtigen und die Eingänge an Kurabgabe ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen unterliegen der Kontrolle der beauftragten Organe der Gemeinde und des Landes. Die Kurkommissionen haben auch wahrzunehmen, daß alle Einhebungspflichtigen vollständig und rechtzeitig die Kurabgabe an sie abliefern und, falls dies nicht geschehen sollte, von der Gemeinde Abhilfe zu verlangen.

(3) Die mit der Kontrolle betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangten Umstände geheimzuhalten.

#### § 6.

##### Rechtsmittel.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide steht die Berufung bzw. Beschwerde an die Landesregierung nach dem Abgaben-Rechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/1949, zu.

## § 7.

**Strafbestimmungen.**

(1) Handlungen und Unterlassungen der Abgabepflichtigen und Einhebungspflichtigen, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, werden mit Geldstrafen bis zu 3000 S, im Un- einbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 4 Wochen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

(2) Außerdem sind die Kosten der Kontrolle vom Einhebungspflichtigen zu ersetzen, wenn durch die Kontrolltätigkeit Mängel bei der Ein- hebung und Entrichtung der Abgabe festgestellt wurden.

## § 8.

**Wirksamkeit.**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Heil- quellen- und Kurorte-Landesgesetz in Wirk- samkeit.

**20. Sitzung am 21. Oktober 1954.**

(Beschluß Nr. 159.)

Bayer Johanna Dr. Ing.,  
Urlaub.

**159.**

Der Frau Dr. Ing. Johanna Bayer wird als Mitglied des Bundesrates über ihr Ansuchen vom 1. November 1954 bis 15. Februar 1955 Urlaub erteilt.

## 21. Sitzung am 17. November 1954.

(Beschlüsse Nr. 160 bis 173.)

Wohnbauförderungsgesetz,  
Bericht hierüber.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 114.)  
(WS 506 Wo 11/26-1954.)

### 160.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die von ihr getroffene Verfügung und den inzwischen gefaßten Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Wohnbauförderungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Landesbedienstete, Ferienaktion.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 118.)  
(1-VstF 26/6-1954.)

### 161.

Der Vorlagebericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Erhebungen über die Möglichkeiten einer verbilligten Ferienaktion für Landesbedienstete, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsfondsgesetz,  
Antrag auf Novellierung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 120.)  
(WS 507 A 1/89-1954.)

### 162.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die unternommenen Schritte zur beantragten Novellierung des Gesetzes vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 39, wird zur Kenntnis genommen.

Rosa de Pauli Anton, Dipl. Ing.,  
Regierungsoberbaurat i. R.;  
Ruhegenußzulage.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 164.)  
(1-82 Ro 9/6-1954.)

### 163.

Dem Regierungsoberbaurat i. R. Dipl. Ing. Anton Rosa de Pauli wird in Würdigung seiner um die Wasserversorgung erworbenen Verdienste sowie zwecks Angleichung an die allgemeinen Vorrückungsgrundsätze ab 1. März 1954 eine monatliche Zulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach der 1. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe II und dem nach der 5. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe III berechneten Ruhegenuß von derzeit brutto S 313,20 zuerkannt.

Diese Zulage geht zu Lasten der Haushaltspost U.-A. 08,05 „Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Landesbeamten“.

Stiefingschneider-Liegenschaft, Verkauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 165.)  
(10-24 Sti 1/14-1954.)

**164.**

Der Abverkauf der zum Landesgut Glanz gehörigen Stiefingschneider-Liegenschaft, EZ. 38, KG. Kranach, zum Preise von 70.622 S wird genehmigt.

Schloß Burgstall, Ankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 166.)  
(10-24 Bu 11/10-1954.)

**165.**

Der Ankauf des Schlosses Burgstall und der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der dadurch entstehenden Kosten von insgesamt 740.000 S werden genehmigt.

Mürzzuschlag, Landeskrankenhaus,  
Umgestaltung des ehem. Altersheimes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 167.)  
(12-182 Mk 65/41-1954.)

**166.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über eine Erhöhung des im Landesvoranschlag 1954 vorgesehenen ao. Kredites 5,15 in der Höhe von 400.000 S, Landeskrankenhaus Mürzzuschlag, Umgestaltung des ehem. Altersheimes, um einen Betrag von 60.000 S sowie die für diese überplanmäßige Ausgabe vorgesehene Bedeckung aus der Investitionsrücklage Post 5,158 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Radkersburg, Ankauf des Hauses  
Hauptplatz Nr. 32.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 173.)  
(10-24 Bu 4/13-1954.)

**167.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der durch den Ankauf des Hauses in Radkersburg, Hauptplatz Nr. 32, entstehenden Kosten von insgesamt 65.700 S wird genehmigt.

Mariazell, Landeskrankenhaus,  
Aufstockung des Wirtschaftsgebäudes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 174.)  
(12-182 M 77/11-1954.)

**168.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe von 255.000 S bzw. die Deckung dieses Betrages durch eine entsprechende Entnahme aus der Investitionsrücklage zur Durchführung der Aufstockung des Wirtschaftsgebäudes im Landeskrankenhaus Mariazell wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die überplanmäßig genehmigten Ausgabemitteln werden im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1953, LGBl. Nr. 4/1954, über den Landesvoranschlag und die Landesumlage 1954 bis längstens 31. Dezember 1956 übertragbar erklärt.



Stark Hans, Dipl. Ing., ao. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 88.)  
(1-37/I Sta 1/47-1954.)

## 169.

Dem Dipl. Ing. Hans Stark, vertraglicher Leiter der Landesforstverwaltung Admont, geboren am 4. Oktober 1888, wird mit Wirkung vom 1. April 1955 auf Lebensdauer bzw. im Falle seines vorzeitigen Ablebens seiner hinterbliebenen Gattin Herma Stark, geb. Szabo, gleichfalls auf Lebensdauer ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 600 S (ohne Teuerungszuschläge) bewilligt.

Spätheimkehrer, Einstellung in den  
öffentl. Dienst, Gesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 53.)  
(1-66 Sa 5/8-1954.)

## 170.

**Gesetz vom ..... über die Einstellung von  
Spätheimkehrern in den öffentlichen Dienst.**

## § 2.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Personen, die bis 30. April 1949 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer) und vor ihrer Dienstleistung in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer der ehemaligen deutschen Wehrmacht ähnlichen Einrichtung (Arbeitsdienst, Organisation Todt usw.) zum Lande Steiermark in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind, sind auf Antrag gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in den neuen Personalstand zu übernehmen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für eine Einstellung in den betreffenden Dienst gegeben sind.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt in gleicher Weise für die Stadtgemeinde Graz und die anderen steirischen Gemeinden hinsichtlich der Bediensteten, die zu diesen Rechtsträgern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor ihrer Dienstleistung in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer der ehemaligen deutschen Wehrmacht ähnlichen Einrichtung (Arbeitsdienst, Organisation Todt usw.) gestanden sind.

(3) Nach § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes erfolgte Versetzungen von Spätheimkehrern in den dauernden Ruhestand sind auf Ansuchen rückwirkend aufzuheben; die betreffenden Spätheimkehrer sind gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände mit Wirksamkeit der seinerzeitigen Ruhestandsversetzung zu ernennen. Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(4) Spätheimkehrer, die nach § 8 Abs. 1 oder 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes mit oder ohne Abfertigung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden wurden, sind auf ihr Ansuchen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen.

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 gelten gemäß § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, sinngemäß auch für Spätheimkehrer, die zum Land Steiermark, zur Stadtgemeinde Graz oder zu einer anderen steirischen Gemeinde in einem Vertragsdienstverhältnis gestanden sind und behördliche Aufgaben besorgt haben.

(2) Sind solche Spätheimkehrer nach § 8 Abs. 1 oder 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes mit oder ohne Abfertigung aus einem Vertragsdienstverhältnis ausgeschieden worden, so sind sie auf ihr Ansuchen als Vertragsbedienstete in Verwendung zu nehmen.

## § 3.

(1) Der Anspruch auf Einstellung besteht jedoch nur dann, wenn er binnen einer Frist von 6 Monaten nach Rückkehr des Anspruchsberechtigten aus der Kriegsgefangenschaft von diesem bei seiner Dienstbehörde geltend gemacht wird.

(2) Für die Spätheimkehrer, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, beginnt diese Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Einstellung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 4.

Für die Einstellung dieser Personen ist im Dienstpostenplan vorzusehen.

## § 5.

(1) Die Zeit, welche die unter die §§ 1 und 2 fallenden Spätheimkehrer seit dem Beginn ihrer Dienstleistung in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer der ehemaligen deutschen Wehrmacht ähnlichen Einrichtung (Arbeitsdienst, Organisation Todt usw.) bis zu ihrer Indienststellung unverschuldet dem Dienste ferngeblieben sind, ist ihnen sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch, falls die Be-

treffenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor ihrer Einberufung gestanden sind oder künftig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, für die Bemessung des Ruhegenusses ohne besonderen Pensionsbeitrag als Dienstzeit anzurechnen.

(2) Wenn eine Übernahme nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den neuen Personalstand mangels der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, wie z. B. wegen Krankheit, Alter, Dienstunfähigkeit usw. nicht möglich ist, wird der in Abs. 1 angeführte Zeitraum für die Ruhegenußbemessung bzw. für die Ab-

fertigung in vollem Ausmaß, jedoch höchstens bis zu einem 6 Monate nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft liegenden Zeitpunkt angerechnet.

#### § 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Auf die Landeslehrer, deren Dienst- und Besoldungsrecht auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechts - Kompetenzgesetz), vom Bund geregelt wird, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 51.)  
(7-49 Ga 107/2-1954.)

## 171.

### Gesetz

vom .....

#### über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Gesamtbetrage von 30.000.000 S für die Finanzierung von Wohnhausbauten aufzunehmen.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

#### § 2.

(1) Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Bei Darlehensaufnahmen von Wohnbaufonds haben die hierfür jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

#### § 3.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindeeinnahmen verpfänden oder Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

#### § 4.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung gemäß Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

#### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.